

**AMTSBLATT**  
DER KAMMER  
DER **STEUERBERATER**  
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

04 | 2020



KAMMER  
DER **STEUERBERATER**  
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**



## INHALT

### 02 VERORDNUNGEN

- 02 Änderungsverordnung Satzung
- 04 Änderungsverordnung Beitragsordnung
- 05 Änderungsverordnung Leistungsordnung samt Anlage (Geschäftsplan)

### 38 PROTOKOLLE

- 38 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 21.09.2020
- 59 Kammertag: Protokoll der Sitzung vom 21.09.2020
- 78 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 12.10.2020
- 93 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 02.11.2020

### 104 VERLAUTBARUNGEN

- 104 Veränderungen im Berufsstand vom 15.08.2020 bis 30.11.2020

#### IMPRESSUM

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):  
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer  
A-1120 Wien · Schönbrunner Straße 222–228/1/6/2  
Telefon: +43 (1) 811 73-0 · Telefax: +43 (1) 811 73-100  
E-Mail office@ksw.or.at · www.ksw.or.at

Das Amtsblatt erscheint nur in elektronischer Form, die angeführten Beilagen wurden nicht veröffentlicht. Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Die Datenschutzerklärung der KSW finden Sie unter [www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung](http://www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung)

## **VERORDNUNG DER KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER** mit der die Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird

**Aufgrund der §§ 152 Abs. 2 Z 5, 157 Abs. 3 Z 7 und 180 Abs. 7 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2020, wird verordnet:**

Die Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer II/2017, in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. April 2020, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nummer 01/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text der Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018 wird die Bezeichnung „Kammer der Wirtschaftstreuhänder“ durch „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ ersetzt.

**2. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:**

„Die Alterspension gebührt mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres und den Antrag auf Gewährung der Alterspension folgenden Monatsersten.“

**3. Dem § 7 wird nachfolgender Abs. 4 angefügt:**

„(4) Die Witwen-(Witwer-)Pension ist durch Auszahlung des Guthabens auf dem Pensionskonto der Witwe (des Witwers) abzufinden, wenn zum Zeitpunkt des Anfalls das Guthaben auf dem Pensionskonto den von der Finanzmarktaufsichtsbehörde zuletzt im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung kundgemachten Abfindungsgrenzbetrag nicht übersteigt.“

**4. Dem § 8 wird nachfolgender Abs. 4 angefügt:**

„(4) § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß für die Abfindung der Pension für hinterbliebene eingetragene Partner.“

**5. § 11 Abs. 4 erster Satz lautet:**

„Die Mindestleistung ist im Fall einer Befreiung von der Beitragspflicht, Beitragsermäßigung oder Beitragsherabsetzung im Jahr des Anfalls oder im Fall Befreiung, Ermäßigung oder Herabsetzung in einem oder mehreren vorangegangenen Jahren auf den Prozentsatz der Mindestleistung zu reduzieren, der dem Prozentsatz der durchschnittlich bezahlten Beiträge im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten oder herabgesetzten Beiträge entspricht.“

**6. § 16 Abs. 7 zweiter bis vierter Satz lauten:**

„Ihnen ist der letztgültige Einkommensteuerbescheid beizulegen. Bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit ist nach Wahl des Mitglieds entweder der letztgültige Einkommensteuerbescheid, sofern dieser keinen älteren Zeitraum als das drittvorangegangene Kalenderjahr betrifft, oder der letztgültige Jahreslohnzettel beizulegen. Wurde im Vorjahr keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so ist dem Antrag eine entsprechende Erklärung des Mitglieds an Eides statt beizulegen.“

**7. § 16 Abs. 8 lautet:**

„(8) Bei Geburt eines Kindes ist ein Mitglied auf Antrag für die Dauer von längstens 24 Monaten ab der Geburt von der Beitragspflicht zu befreien. Wird der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt gestellt, ist die Befreiung mit Wirkung zu dem auf die Geburt folgenden Monatsersten auszusprechen, ansonsten mit Wirkung zu dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.“

**8. § 16 Abs. 10 lautet:**

„(10) Unterliegt ein Mitglied nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 nicht den österreichischen Rechtsvorschriften, so ist das Mitglied von der Beitragspflicht befreit. Ist ein Mitglied

sonst im Ausland tätig und hat es dort auf Grund einer zwingenden gesetzlichen Verpflichtung Beiträge zu einer gleichartigen berufsständischen Altersvorsorge zu leisten, ist das Mitglied auf Antrag für die Dauer seiner Tätigkeit im Ausland von der Beitragspflicht zu befreien. Wird der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit im Ausland gestellt, ist die Befreiung mit Wirkung zum Beginn der Aufnahme der Tätigkeit im Ausland auszusprechen, ansonsten mit Wirkung zu dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Während der Dauer der Befreiung hat das Mitglied bis zum 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres einen Zahlungsnachweis über die im Vorjahr im Ausland geleisteten Beiträge vorzulegen, widrigenfalls die Befreiungsvoraussetzung mit Beginn dieses Kalenderjahres als weggefallen gilt.“

**9. Dem § 16 wird nachfolgender Abs. 11 angefügt:**

„(11) Befreiungen gemäß Abs. 3, 8, 9 und 10 erlöschen über Antrag des Mitglieds mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsletzten, jedenfalls aber mit dem auf den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen folgenden Monatsletzten. Befreite Mitglieder haben den Ausschuss vom Wegfall einer Befreiungsvoraussetzung unverzüglich zu informieren.“

**10. Dem § 30 wird nachfolgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) In besonders begründeten Härtefällen können Beiträge gestundet oder eine Ratenzahlung vereinbart werden.“

**11. § 31 Abs. 6 letzter Satz lautet:**

„Der Ausschuss kann seine Beschlüsse auch im Umlaufweg oder im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz fassen, sofern alle Mitglieder des Ausschusses der Beschlussfassung im Umlaufweg oder im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz zustimmen.“

**12. Dem § 34 wird nachfolgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) § 5 Abs. 1 erster Satz, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 4 erster Satz, § 16 Abs. 7 zweiter bis vierter Satz, § 16 Abs. 8, 10 und 11, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 6, § 34 Abs. 3 und § 36 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. September 2020, mit der die Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

**13. Dem § 36 wird nachfolgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. September 2020, mit der die Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, wurde vom Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 21. September 2020 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 7 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erlass Zl. 2020-0.615.816 vom 1. Oktober 2020, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nr. 4/2020 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht.“

## **VERORDNUNG DER KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER** mit der die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird

**Aufgrund der §§ 152 Abs. 2 Z 5, 157 Abs. 3 Z 7 und 180 Abs. 7 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2020, wird verordnet:**

Die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer II/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. April 2020, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nummer 01/2020, wird wie folgt geändert:

**1.** Im gesamten Text der Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 wird die Bezeichnung „Kammer der Wirtschaftstreuhänder“ durch „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ ersetzt.

**2. Dem § 1 Abs. 3 wird nachfolgender zweiter Satz angefügt:**

„Wird gemäß § 16 Abs. 7 der Satzung aufgrund ausschließlich unselbständiger Tätigkeit der letztgültige Jahreslohnzettel vorgelegt, ist die gesonderte Geltendmachung von Werbungskosten ausgeschlossen.“

**3. § 2 Abs. 3 entfällt und die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnung „(3)“ und „(4)“.**

**4. § 2 Abs. 3 lautet:**

„(3) Die Kosten gemäß Abs. 1 und 2 werden vom Pensionskonto in Abzug gebracht.“

**5. § 2 Abs. 4 erster Satz lautet:**

„Die in Abs. 1 und 2 betragsmäßig für das Jahr 2018 angegebenen Kosten verändern sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Juli 2017 verlautbarten Indexzahl ergibt.“

**6. Dem § 5 wird nachfolgender Abs. 4 angefügt:**

„(4) § 1 Abs. 3 zweiter Satz, § 2 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. September 2020, mit der die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

**7. Dem § 7 wird nachfolgender Abs. 4 angefügt:**

„(4) Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. September 2020, mit der die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, wurde vom Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 21. September 2020 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 7 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erlass Zl. 2020-0.615.816 vom 1. Oktober 2020, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nr. 4/2020 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht.“

## **VERORDNUNG DER KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER** mit der die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird

**Aufgrund der §§ 152 Abs. 2 Z 5, 157 Abs. 3 Z 7 und 180 Abs. 7 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2020, wird verordnet:**

Die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Sondernummer II/2017, wird wie folgt geändert:

**1.** Im gesamten Text der Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 wird die Bezeichnung „Kammer der Wirtschaftstreuhandler“ durch „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ ersetzt.

**2. Dem Text des § 4 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und nachfolgender Abs. 2 angefügt:**

„(2) Die Anlage in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. September 2020, mit der die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. September 2020, mit der die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

**3. in § 6 wird das Wort „Beitragsordnung“ durch „Leistungsordnung“ ersetzt.**

**4. Dem Text des § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und nachfolgender Abs. 2 angefügt:**

„(2) Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 21. September 2020, mit der die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 geändert wird, wurde vom Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 21. September 2020 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 7 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erlass ZI. 2020-0.615.816 vom 1. Oktober 2020, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nr. 4/2020 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht.“

**5. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:**

**Geschäftsplan**

für die

**Vorsorgeeinrichtung**

**der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer**

gemäß § 23 der Satzung der Vorsorgeeinrichtung

## INHALTSVERZEICHNIS

- 0 ALLGEMEINES**
- 1 RECHNUNGSGRUNDLAGEN**
- 2 ZINSSATZ**
- 3 RECHNUNGSMÄßIGER ÜBERSCHUSS**
- 4 GRUNDLAGEN FÜR DIE ERFÜLLBARKEIT DER ZUSAGEN**
  - 4.1 RECHNUNGSZINSSATZ
  - 4.2 RECHNUNGSMÄßIGER ÜBERSCHUSS
  - 4.3 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DER RECHNUNGSGRUNDLAGEN
- 5 ANGEBOTENE LEISTUNGEN UND DEREN FINANZIERUNG**
  - 5.1 LEISTUNGSARTEN
  - 5.2 FINANZIERUNG
  - 5.3 ZAHLUNGSMODALITÄTEN
  - 5.4 VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFTEN
- 6 GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND DER LEISTUNGEN**
  - 6.1 ALTERSBESTIMMUNGEN
    - 6.1.1 Altersberechnung
    - 6.1.2 Mindestbeitrittsalter
    - 6.1.3 Höchsteintrittsalter
  - 6.2 BEITRÄGE UND LEISTUNGEN
  - 6.3 BERECHNUNGSMETHODE HINTERBLIEBENEN PENSIONEN
  - 6.4 ANPASSUNG VON LEISTUNGEN UND BEITRÄGEN
  - 6.5 VERZUGSZINSEN
  - 6.6 RECHNUNGSMODALITÄTEN
  - 6.7 INTERPOLATION
- 7 ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN**
  - 7.1 KOSTEN FÜR LAUFENDE VERWALTUNG
    - 7.1.1 Kosten bei laufender Beitragszahlung
    - 7.1.2 Kosten bei Nachkaufsbeiträgen, Einmalbeiträgen sowie bei Übernahme von Überweisungsbeträgen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen
  - 7.2 KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG BEITRAGSFREIER ANWARTSCHAFTEN
  - 7.3 KOSTEN FÜR DIE VERMÖGENSVERWALTUNG
  - 7.4 KOSTEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON LAUFENDEN PENSIONEN
  - 7.5 KOSTEN FÜR DIE AUSZAHLUNG ODER ÜBERWEISUNG VON KONTOSTÄNDEN
  - 7.6 SONSTIGE KOSTEN
- 8 ZU VERSICHERNDE RISIKEN / RÜCKVERSICHERUNG**
- 9 VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS**
- 10 GEWINNRESERVE, ÜBERWEISUNGSBETRAG, (TEIL-) ABFINDUNGEN**
  - 10.1 GEWINNRESERVE
  - 10.2 VERÄNDERUNG DER GEWINNRESERVE
  - 10.3 ÜBERWEISUNGSBETRAG, (TEIL-) ABFINDUNGEN
  - 10.4 DURCHSCHNITTLICHES, MAßGEBLICHES VERMÖGEN
  - 10.5 GEWINNRESERVE AUS BEITRÄGEN
- 11 ERTRAGSVERTEILUNG**
- 12 BEITRAGSFREISTELLUNG**
- 13 ÜBERTRAGUNGEN VON VERMÖGENSANTEILEN VON ANDEREN VORSORGE EINRICHTUNGEN**



**14 FORMELN FÜR DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND LEISTUNGEN**

- 14.1 BEZEICHNUNGEN
- 14.2 GENERATIONENABHÄNGIGE BIOMETRISCHE GRUNDWERTE
- 14.3 WAHRSCHEINLICHKEITEN, AUSSCHIEDERORDNUNGEN, KOMMUTATIONSWERTE
- 14.4 BARWERTE
- 14.5 ANWARTSCHAFTEN
- 14.6 BEITRAGSBERECHNUNG, RISIKOPRÄMIEN
  - 14.6.1 Risikoprämie BU
  - 14.6.2 Risikoprämie Tod
  - 14.6.3 Rückversicherungsprämie BU
  - 14.6.4 Rückversicherungsprämie Tod
- 14.7 LEISTUNGSBERECHNUNG

**15 FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER DECKUNGSRÜCKSTELLUNG (PENSIONS-KONTO)**

- 15.1 ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTE
- 15.2 LEISTUNGSBERECHTIGTE
- 15.3 DECKUNGSRÜCKSTELLUNG ZUM BILANZSTICHTAG

**16 HOCHRECHNUNGEN, KONTONACHRICHTEN****BEILAGE 1 – WAHRSCHEINLICHKEITEN FÜR RISIKOPRÄMIEN BU UND TOD****BEILAGE 2 – ENTWICKLUNG DER SMR, VPI****BEILAGE 3 - ÄNDERUNG DER RECHNUNGSGRUNDLAGEN ZUM 31.12.2008****BEILAGE 4 - BERÜCKSICHTIGUNG EINGETRAGENER PARTNERSCHAFTEN AB 1.1.2010****BEILAGE 5 - ÄNDERUNG DES RECHNUNGSZINSSATZES ZUM 31.12.2011****BEILAGE 6 - ÄNDERUNGEN DES RECHNUNGSZINSSATZES AB DEM 31.12.2016**

## 0 Allgemeines

Die Vorsorgeleistungen wurden gemäß Satzung vom 26.11.1999 mit Wirkung ab 01.01.2000 für alle Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandeingerichtet.

Diese Bestimmungen umfassen alle ordentlichen Mitglieder, Mitglieder, die ihre Befugnis ruhend gelegt haben, und ehemalige Mitglieder, deren Anwartschaften beitragsfrei geführt werden, sowie Leistungsberechtigte im Sinne der Satzung.

Diese Personen und das Vermögen dieser Personen werden im Folgenden als Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) bezeichnet.

Alle im Folgenden angeführten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich in gleichermaßen auf Männer und Frauen. Ebenso gelten Formulierungen für Witwen/Witwer sinngemäß auch für Lebenspartner (siehe Beilage 4).

## 1 Rechnungsgrundlagen

Die biometrischen Grundwerte, die bis zum 31.12.2008 angewendet werden, ergeben sich aus den AVÖ 1999-P (PK) - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler – in der Ausprägung für Angestellte.

Ab dem 01.01.2009 werden die biometrischen Grundlagen ausschließlich aus den AVÖ 2008-P (PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler in der Ausprägung für Angestellte abgeleitet.

Diese Rechnungsgrundlagen sind das letztgültige österreichische für die Pensionsversicherung erstellte Tafelwerk, das zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsplanes zur Verfügung steht.

Um bestimmten Risikosituationen gerecht zu werden, können die Grundwahrscheinlichkeiten durch Zu- oder Abschläge verändert werden. Die Grundlagen hierzu werden in Absprache mit dem Prüfactuar erstellt.

Die Verheiratungswahrscheinlichkeiten werden mit jenen aus den Rechnungsgrundlagen AVÖ 1999-P (PK) - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung Pagler & Pagler – in der Ausprägung für Angestellte angesetzt. Aufgrund des seit 01.01.2010 geltenden Lebenspartnerschaftsgesetzes wird hier ein pauschaler Sicherheitszuschlag in der Höhe von 2,5 % berücksichtigt.

Für die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten werden die biometrischen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten herangezogen, ein Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ kommt nicht zum Ansatz.

Die  $y(x)$  und  $x(y)$  werden jeweils um 3 reduziert (siehe Punkt 14.3).

### Risikoprüfung / Risikozuschläge

Die VRG unternimmt Risikoprüfungen gemäß Vereinbarungen mit dem Rückversicherer.

Eine Risikoprüfung zum Versicherungsbeginn kommt nur bei der Versicherung von Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitspensionen in Betracht, wenn diese Risiken überwiegen. Derzeit sind keine Risikoprüfungen vorgesehen.

Um der berufsspezifischen Risikosituation gerecht zu werden, wurden bei den Sterbe-, Invalidisierungs- und Verheiratungswahrscheinlichkeiten für die Berechnung der Risikoprämien Modifizierungen vorgenommen. Die Sterbewahrscheinlichkeiten der Aktiven und die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten sind in der Beilage 1 angeführt, die Verheiratungswahrscheinlichkeiten sind in den Punkten 14.3 und 14.6.2 angegeben und erläutert.

Als Information zum Risikoverlauf erhält der Prüfactuar jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahres eine Aufgliederung der Risikobeiträge des Gesamtbestandes, sowie der erbrachten Leistungen getrennt nach den Risiken Tod und Invalidität und getrennt nach dem Geschlecht.

### Änderung der Rechnungsgrundlagen

Die Vorgehensweise bei der Umstellung der Rechnungsgrundlagen per 31.12.2008 ist in der Beilage 3 angegeben.

## 2 Zinssatz

Der Rechnungszinssatz wird bis zum 31.12.2011 mit 3,5 % p.a., ab dem 01.01.2012 mit 3,0 % p.a. vereinbart. Verpflichtung zur Anpassung von laufenden Pensionen besteht keine. Ab dem 01.01.2017 wird der Rechnungszinssatz gemäß folgender Tabelle stufenweise über 10 Jahre jeweils um 0,15%-Punkte gesenkt.

Geltende Rechnungszinssätze:

Jahr	Rechnungszinssatz
2017	2,85%
2018	2,70%
2019	2,55%
2020	2,40%
2021	2,25%
2022	2,10%
2023	1,95%
2024	1,80%
2025	1,65%
Ab 2026	1,50%

Die Versorgungsleistungen werden jährlich zum Bilanzstichtag entsprechend dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Veranlagungsergebnis angepasst.

### Änderung des Rechnungszinssatzes

Die Vorgehensweise bei der Änderung des Rechnungszinssatzes per 31.12.2011 ist in der Beilage 5 angegeben. Die Vorgehensweise bei den Änderungen des Rechnungszinssatzes jeweils zu den Bilanzstichtagen, beginnend mit 31.12.2016 ist in der Beilage 6 angegeben.

## 3 Rechnungsmäßiger Überschuss

Als rechnungsmäßiger Überschuss wird bis zum 31.12.2011 5,5 % p.a., ab dem 01.01.2012 5,0 % p.a. festgesetzt.

Um eine angenommene Inflation von 2% abgelten zu können wird der rechnungsmäßige Überschuss parallel zum Rechnungszins in Schritten von 0,15%-Punkten über 10 Jahre von 5% auf 3,5% gesenkt.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres zum 31.12. erfolgt die Zuteilung des rechnungsmäßigen Überschusses abzüglich des Rechnungszinses auf die Deckungsrückstellung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, wobei Punkt 10.2 zweiter Satz zu beachten ist.

Die Ergebnisermittlung und –zuteilung erfolgt sinngemäß dem PKG (Formblatt B – Ertragsrechnung der VRG).

## 4 Grundlagen für die Erfüllbarkeit der Zusagen

### 4.1 Rechnungszinssatz

Die Wahl des Rechnungszinssatzes erfolgt so, dass der Verpflichtung der langfristigen Erfüllbarkeit der gegebenen Leistungsversprechen nachgekommen werden kann. Die Differenz zum rechnungsmäßigen Überschuss dient zur Abdeckung von Schwankungen und kann für Pensionserhöhungen verwendet werden.

### 4.2 Rechnungsmäßiger Überschuss

Für den rechnungsmäßigen Überschuss bis zum 31.12.2016 gilt:

In Anlehnung an den Sekundärmarkt konnte bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von etwa 6,39 % p.a. auf Basis der letzten 36 Jahre erzielt werden. Im gleichen Zeitraum lag die durchschnittliche Inflationsrate bei 3,11 % p.a. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Realzinssatz von 3,17 % p.a. (siehe Beilage 2). Unterstellt man

Geschäftsplan für die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Seite 6/32

langfristig eine durchschnittliche Inflationsrate von 2,0 % p.a., so ergibt sich ein Nominalzinssatz von etwas mehr als 5,0 % p.a. (= rechnermäßiger Überschuss).

Mit einer angenommenen langfristigen Inflationsrate von weiterhin 2% resultiert aus der schrittweisen Rechnungszinssenkung ab 1.1.2017 ebenfalls eine Absenkung des rechnermäßigen Überschuss.

#### **4.3 Gründe für die Wahl der Rechnungsgrundlagen**

Die Rechnungsgrundlagen sind dem letztgültigen österreichischen, für die Pensionsversicherung erstellten, Tafelwerk entnommen.

Da die VRG taggenau rechnet, werden die speziell dafür entwickelten Rechnungsgrundlagen für die Pensionskassen verwendet.

## 5 Angebotene Leistungen und deren Finanzierung

Im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Beitrags- und Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler sind folgende Leistungen angeboten.

An Anwartschaftsberechtigte	Alterspension Berufsunfähigkeitspension Teilabfindung bei Pensionsantritt Guthabensauszahlungen vor Eintritt des Leistungsfalls gemäß § 19 der Satzung
An Hinterbliebene:	Witwen/Witwer/Partnerpension Waisenpension Einmalige Abfindung gemäß § 10 der Satzung

Die angegebenen Leistungen ermitteln sich nach einer Kombination aus Beitrags- und Leistungsprimat.

Die Anspruchsvoraussetzungen auf Pensionsleistungen sind in den oben genannten Bestimmungen geregelt.

### 5.1 Leistungsarten

Details zu den Leistungsarten sind in den vorhin genannten Bestimmungen angeführt.

Für die Bestimmung der Mindestberufsunfähigkeitspension laut Leistungsordnung wird bei Eintritt vor dem Alter 20 die Mindestberufsunfähigkeitspension des Alters 20 herangezogen.

Bei Beitragsreduktionen gemäß § 16 (4) Z1 und Z2 bzw. § 16 (8) und (9) der Satzung besteht der Anspruch auf die volle, ungekürzte Mindestberufsunfähigkeitspension.

### 5.2 Finanzierung

Die Pensionen und (Teil-)Abfindungen werden über laufende Beiträge, Einmalbeiträge und Übertragungen aus anderen Vorsorgesystemen finanziert. Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpensionen werden grundsätzlich über einjährige Risikoprämien finanziert, welche der Deckungsrückstellung angelastet werden.

Die Hinterbliebenenpensionen sind ein % - Satz der Pension des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und werden daher über die Alters- oder Berufsunfähigkeitspension finanziert.

### 5.3 Zahlungsmodalitäten

Die laufenden Pensionszahlungen erfolgen monatlich nachschüssig in 12 gleichen Raten pro Jahr. Sonderzahlungen werden unabhängig vom Zahlungsbeginn oder Ende der Pension im vollen Ausmaß gewährt. Guthabensauszahlungen gemäß § 19 der Satzung erfolgen dem auf die Entstehung des Anspruches folgenden Monatsletzten.

Bei der Einstellung einer laufenden Zahlung (aufgrund von Tod oder Zeitablauf) wird die nachschüssig zu erbringende Pension im letzten Monat zur Gänze ausbezahlt. (Siehe § 14 (1) der Satzung)

Eine Verzinsung für verspätete Auszahlungen erfolgt nicht.

#### 5.4 Veranlagungsgemeinschaften

Die Veranlagung des Vermögens erfolgt nach §20 der Satzung getrennt in drei Veranlagungsgruppen (Fonds): „konservativ“, „ausgewogen“ und „dynamisch“.

Die Wahl der Veranlagungsgruppe (VG) steht jedem ersteingetragenen Anwartschaftsberechtigten zu. Wird vom Wahlrecht binnen sechs Wochen nach Ersteintragung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Veranlagung in der VG „ausgewogen“.

Der Wechsel einer VG ist nur per 31.12. möglich, wenn die Veranlagung mindestens fünf volle Kalenderjahre in einer VG erfolgt ist. Ab dem 01.01.2013 gilt weiters:

- ab dem erstmaligen Leistungsbezug ist kein Wechsel mehr zulässig
- mit dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden 31.12. erfolgt für Anwartschaftsberechtigte ein automatischer Wechsel in die VG „konservativ“, sofern der Anwartschaftsberechtigte nicht dagegen Einspruch erhebt.

Für die Veranlagungsgruppe „konservativ“ ist ab dem 01.01.2013 die Bewertung des Vermögens gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG (HTM-Bewertung) zulässig.

Wird in der Veranlagungsgruppe „konservativ“ eine HTM-Bewertung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG vorgenommen, dann ist für die Ermittlung einer in der Berechnung von Auszahlungsbeträgen zu berücksichtigenden Deckungsrückstellung und Gewinnreserve sowohl bei unterjähriger Berechnung als auch bei Berechnung zum Bilanzstichtag das gemäß dieser Bewertung festgestellte Vermögen heranzuziehen.

## 6 Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen

### 6.1 Altersbestimmungen

#### 6.1.1 Altersberechnung

Das Eintrittsalter zur Festlegung der Mindestberufsunfähigkeitspension gemäß Beitrags- und Leistungsordnung wird nach der Semestermethode bestimmt. Grundlage bilden das Geburtsdatum und das Datum der letzten öffentlichen Bestellung, bzw. frühestens der 01.01.2000.

Das Alter zur Berechnung von allfälligen Risikobeiträgen wird grundsätzlich zum 01.01. des Rechnungsjahres, bzw. per Eintritt ermittelt und tagesgenau bestimmt.

Das Alter im Zeitpunkt des Leistungseintritts wird ebenfalls auf Tage genau ermittelt.

#### 6.1.2 Mindestbeitrittalter

Das Mindestbeitrittalter ist das vollendete 15. Lebensjahr.

#### 6.1.3 Höchsteintrittsalter

Ein Höchsteintrittsalter ist nicht vorgesehen.

Für die Gewährung einer Mindestberufsunfähigkeitspension gilt gemäß Satzung § 11 (3) ein Höchsteintrittsalter, wonach nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 58. Lebensjahres eine derartige Pension gewährt wird.

### 6.2 Beiträge und Leistungen

Der jährliche Bruttobeitrag leitet sich aus der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung ab, wobei Ermäßigungsmöglichkeiten oder ein gänzlicher Entfall der Beitragspflicht vorgesehen sind. Die Höhe der Beiträge bleibt bis zur Wirksamkeit einer Neufestsetzung in Geltung.

Die Fälligkeiten sind in der Beitragsordnung angegeben.

Der Verzinsung der Kapitalien erfolgt unterjährig linear. Risikoprämien werden am 01.01. und Kosten zum Fälligkeitszeitpunkt gemäß Punkt 7 der Deckungsrückstellung entnommen sowie Beiträge per Valutadatum der Deckungsrückstellung gutgeschrieben.

Beiträge werden grundsätzlich nur während der Aktivzeit eingehoben. Beginnt oder endet die Beitragsleistung innerhalb eines Jahres, so werden angefangene Monate immer als volle Monate betrachtet. Im Leistungsfall werden offene Beiträge sofort fällig gestellt und der ersten Pensionsauszahlung, oder falls die erste Zahlung nicht ausreicht, den folgenden Auszahlungen angerechnet.

Im Falle der Ruhendstellung oder eines Austrittes ohne Inanspruchnahme einer Pensionsleistung werden die Risikoprämien aliquot berücksichtigt.

Bei Eintritt in das Vorsorgesystem werden die Risiko- und Rückversicherungsprämien aliquot ermittelt. In dem Kalenderjahr, in welchem das 58. Lebensjahr vollendet wird, werden für dieses Kalenderjahr die vollen Risiko- und Rückversicherungsprämien berücksichtigt – dies gilt auch bei Vollendung per 01.01. des betreffenden Jahres.

Unterjährige Zahlungen von Beiträgen und Leistungen werden in den Berechnungsformeln berücksichtigt. Der Barwert der Leistungen wird auf Basis eines Unterjährigkeitsabschlag von 12 Zahlungen p.a. errechnet.

Beiträge und Leistungen werden individuell aufgrund des Geschlechts und des Alters des Anwartschafts- und Leistungsberechtigten berechnet.

Bei der Berechnung der einjährigen Risikoprämien sind die Bestimmungen im Punkt 1 (2. Block) zu beachten.

### **6.3 Berechnungsmethode Hinterbliebenenpensionen**

Die Anwartschaft auf Witwen/Witwer/Partnerpension wird nach der kollektiven Methode berechnet. Eingetragene Partnerschaften werden durch einen pauschalen additiven Sicherheitszuschlag auf die Verheiratungswahrscheinlichkeiten in der Höhe von 2,5 Prozentpunkten berücksichtigt.

Als Beitrag für Waisenspensionen wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 8 % auf den für den Witwen/Witwerübergang vorgesehenen Faktor berechnet. Der Zuschlag gilt für alle Eigenpensionen unabhängig vom Alter.

Die Hinterbliebenenpensionen sind ein % - Satz (siehe Satzung und Leistungsordnung) der Eigenpension oder der fiktiven Berufsunfähigkeitspension. Da sich in der Anwartschaftsphase aus der Verrentung der Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles eine höhere Witwen/Witwer/Partnerpension ergeben könnte, wird diese statistisch freierwende Deckungsrückstellung bei der Ermittlung der Risikoprämien Tod formelmäßig berücksichtigt (siehe Punkt 14.6.2).

### **6.4 Anpassung von Leistungen und Beiträgen**

Anpassungen wegen Änderungen von vereinbarten Leistungs- bzw. Beitragshöhen werden nur mit Beginn eines Jahres durchgeführt.

Die Anpassung der Leistungen aufgrund des zugewiesenen Ergebnisses (Formblatt B, Pos. C X) wird jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelt und mit nächsten 01.01. wirksam. Dies kann, abhängig vom Veranlagungsergebnis und versicherungstechnischen Ergebnis der Vorsorgeeinrichtung eine gleichbleibende Pension, aber auch eine Erhöhung oder Kürzung der Pension zur Folge haben. Die jeweilige Höhe der Pension wird nach Ermittlung der Anpassung per Bescheid mitgeteilt.

### **6.5 Verzugszinsen**

Da die Beiträge mit dem Valutadatum verzinst werden, fallen keine Verzugszinsen an, die der VRG zuzuordnen wären.

### **6.6 Rechnungsmodalitäten**

Die Beiträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf Cent genau gerundet.

Die jährlichen Leistungen werden auf Cent genau ermittelt - die Monatspensionen auf Cent genau kaufmännisch gerundet.

### **6.7 Interpolation**

Alle Formeln werden für Berechnungen angegeben, die in jährlichen Intervallen erfolgen. Bei unterjährigen Berechnungen werden die Barwerte und Anwartschaften unter Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Grundsätze linear interpoliert.



## 7 Allgemeine Verwaltungskosten

Sämtliche Verwaltungskosten – sofern nichts anderes bestimmt – verstehen sich als Brutto für Netto, d.h. es ist keine gesetzliche USt hinzuzurechnen.

Falls nichts anderes angegeben ist, werden sämtliche Kosten sinngemäß dem laufenden Beitrag, der Deckungsrückstellung, der Auszahlung (Abfindung oder Pension) oder dem Ergebnis der VRG angelastet.

### 7.1 Kosten für laufende Verwaltung

#### 7.1.1 Kosten bei laufender Beitragszahlung

Die Kosten für die Verwaltung von beitragspflichtigen Anwartschaften werden gemäß § 2 (1) der im anfallenden Geschäftsjahr geltenden Beitragsordnung vereinbart. Mit der Fälligkeit des Sollbeitrages werden die Kosten dem Konto des Anwartschaftsberechtigten angelastet.

#### 7.1.2 Kosten bei Nachkaufsbeiträgen, Einmalbeiträgen sowie bei Übernahme von Überweisungsbeiträgen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen

Diese Kosten werden gemäß § 2 (3) der im anfallenden Geschäftsjahr geltenden Beitragsordnung vereinbart. Mit der Fälligkeit des Beitrages werden die Kosten dem Konto des Anwartschaftsberechtigten angelastet.

### 7.2 Kosten für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften

Gemäß § 2 (2) der im anfallenden Geschäftsjahr geltenden Beitragsordnung werden bei Beginn der Beitragsfreistellung gemäß § 19 (1) Z2 der Satzung und anderen Beitragsfreistellungen einmalige Kosten der Deckungsrückstellung angelastet, sowie in weiterer Folge laufende Kosten zu jedem Quartalsbeginn in Abzug gebracht. Erfolgt die Beitragsfreistellung zu Beginn eines Quartals, wird der Abzug der laufenden Kosten erstmalig mit dem nächsten Quartalsbeginn aufgenommen.

### 7.3 Kosten für die Vermögensverwaltung

Die Kosten der Vermögensverwaltung sind in der Fondsabrechnung bereits enthalten. Weitere derartige Kosten sind derzeit nicht vorgesehen.

### 7.4 Kosten für die Erbringung von laufenden Pensionen

Einmalig beim Pensionsanfall sowie für die Auszahlung von Pensionen werden laufende Kosten gemäß § 3 (1) der im anfallenden Geschäftsjahr geltenden Leistungsordnung eingehoben. Der Abzug der laufenden Kosten erfolgt monatlich auf Basis der jeweiligen Auszahlung. Eine Rückverrechnung oder Nachverrechnung dieser Kosten bei Beendigung der Auszahlung erfolgt nicht.

### 7.5 Kosten für die Auszahlung oder Überweisung von Kontoständen

Von Auszahlungsbeträgen werden einmalige Kosten in Anlehnung an § 2 (2) der im anfallenden Geschäftsjahr geltenden Beitragsordnung einbehalten. Bei Teilabfindungen werden die Kosten dem in der VG verbleibenden Teil voll angelastet.

### 7.6 Sonstige Kosten

Die Kosten der Prüfung der VG durch den Prüfactuar werden in der gemäß Vertrag vereinbarten Höhe fällig. Die Kosten werden dem versicherungstechnischen Ergebnis der VG angelastet und im Verhältnis der Deckungsrückstellungen vor Ergebnis per Bilanzstichtag aufgeteilt.

Die Kosten der Wirtschaftsprüfung und der Revision werden dem verbleibenden Ergebnis der VG angelastet. Beratungs- und Controllingkosten der Vermögensverwaltung werden dem verbleibenden Ergebnis Veranlagungsergebnis angelastet.

Weitere Kosten werden im Rahmen des Abschlusses der VG von den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten getragen.

## 8 Zu versichernde Risiken / Rückversicherung

Die VRG kann für die Risiken

- der Berufsunfähigkeit
- des Ablebens vor Erreichen der Fälligkeit der Eigenpension

Rückversicherungsverträge abschließen.

Beide Risiken sind derzeit durch Rückversicherungsverträge erfasst. Es handelt sich dabei um einen Schadensexzedenten – Rückversicherungsvertrag, welcher durch eine pauschale Prämie abgedeckt wird, und um einen Rückversicherungsvertrag auf Risikobasis, welcher durch individuelle Prämien je Anwartschaftsberechtigten abgedeckt wird. Details – insbesondere die individuellen Risikobeitragsätze – sind in den vorliegenden Verträgen angegeben.

Jede Änderung der Rückversicherungsstrategie wird dem Prüfaktuar unverzüglich vorgelegt.

## 9 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das gesamte versicherungstechnische Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Teilergebnissen zusammen. Die versicherungstechnischen Teilergebnisse ohne sonstiges Ergebnis werden nach den üblichen versicherungsmathematischen Methoden ermittelt.

### Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
  - Sparprämie
  - Nachkaufs-, Einmal- und Übertragungsbeiträge
  - technische Zinsen
  - Risikoprämien Tod
  - RV-Risikoprämien Tod (individuell)
  - Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Anwartschaftsberechtigten
  - Auflösung der Gewinnreserve bei Tod des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
  - Erhöhung der Deckungsrückstellung aus der Sparprämie bzw. Nachkaufs-, Einmal- und Übertragungsbeiträgen und den technischen Zinsen
  - Zuführung zur Gewinnreserve aus Übertragungen
  - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen
  - Zuführung zur Gewinnreserve für die Hinterbliebenenleistungen
  - Kapitalleistungen bei Tod des Anwartschaftsberechtigten an Erbberechtigte
  - Verwaltungskosten laut Punkt 7.1 und 7.2 bzw. 7.4

### Ergebnis aus dem Risikoverlauf der Berufsunfähigkeit der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
  - Risikoprämien Berufsunfähigkeit RV-
  - Risikoprämien BU (individuell)
  - Auflösung der Deckungsrückstellung bei BU des Anwartschaftsberechtigten
  - Auflösung der Gewinnreserve bei BU des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
  - Zuführung zur Deckungsrückstellung zur Erbringung der versicherten BU – Leistungen
  - Zuführung zur Gewinnreserve für BU – Leistungen
  - Verwaltungskosten laut Punkt 7.4

Dieses Ergebnis kann im Verhältnis zum abgeführten Risikobeitrag (inkl. Rückversicherungsteil) an die Anwartschaftsberechtigten refundiert werden.

### Ergebnis aus dem Übertritt der Anwartschaftsberechtigten zu Alterspensionisten

- Erträge
  - Auflösung der Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten bei Pensionierung
  - Auflösung der Gewinnreserve des Anwartschaftsberechtigten bei Pensionierung
- Aufwendungen
  - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Alterspensionsleistungen
  - Zuführung zur Gewinnreserve für die Alterspensionsleistungen
  - ausbezahlte Teilabfindungen
  - Verwaltungskosten laut Punkt 7.4

**Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Leistungsberechtigten**

- Erträge
  - technische Zinsen
  - Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod bzw. Wegfall des Leistungsberechtigten
  - Auflösung der Gewinnreserve bei Tod bzw. Wegfall des Leistungsberechtigten
- Aufwendungen
  - ausbezahlte Leistungen
  - Sparprämie zur Deckungsrückstellung der Überlebenden
  - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen nach Tod des Leistungsberechtigten
  - Zuführung zur Gewinnreserve für die Hinterbliebenenleistungen nach Tod des Leistungsberechtigten
  - Verwaltungskosten laut Punkt 7.4 und 7.5

**Ergebnis aus dem vorzeitigen Abgang**

- Erträge
  - Auflösung der Deckungsrückstellung
  - Auflösung der Gewinnreserve
- Aufwendungen
  - ausbezahlte Leistungen
  - Verwaltungskosten laut Punkt 7.5

**Ergebnis aus der Rückversicherung entsprechend dem jeweiligen Risiko (Tod / Berufsunfähigkeit)**

- Erträge
  - Kapitalleistungen des Rückversicherers aufgrund von BU
  - Kapitalleistungen des Rückversicherers aufgrund von Tod
  - Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung
- Aufwendungen
  - Abgabe der RV-Risikoprämien BU (individuell) Abgabe der RV-Risikoprämien Tod (individuell) Abgabe der RV-Risikoprämie pauschal

Die Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung aus diesem Ergebnis wird im Verhältnis zum abgeführten Risikobeitrag (inkl. Rückversicherungsteil) an die Anwartschaftsberechtigten refundiert.

**Sonstiges Ergebnis**

Das sonstige Ergebnis erfasst alle sonstigen Gewinn- und Verlustquellen in einer VG, die nicht in voranstehenden Ergebnissen Berücksichtigung finden. Falls das sonstige Ergebnis Positionen beinhaltet, sind diese entsprechend zu erläutern.

Die Zuführung der versicherungstechnischen Gewinne zur Gewinnreserve bzw. die Deckung versicherungstechnischer Verluste aus der Gewinnreserve erfolgt jährlich am Bilanzstichtag der VG und zwar getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte.

**Versicherungstechnisches Ergebnis und getrennte Gewinnreserven**

Bei den Anwartschaftsberechtigten erfolgt die Abrechnung der einzelnen Quellen des versicherungstechnischen Ergebnisses gemeinsam für alle Veranlagungsgruppen. Die Einstellung bzw. Entnahme in die jeweilige Gewinnreserve erfolgt auf Basis der folgenden Aufteilungsschlüssel:

- Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten: Risikoprämie Tod (Punkt 14.6.2)
- Berufsunfähigkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten: Risikoprämie BU (Punkt 14.6.1)
- andere Ergebnisse: Deckungsrückstellung vor Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis der Leistungsberechtigten wird als Ganzes ermittelt und auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis in die jeweilige Gewinnreserve eingestellt bzw. aus dieser entnommen.

## 10 Gewinnreserve, Überweisungsbetrag, (Teil-) Abfindungen

### 10.1 Gewinnreserve

Die Gewinnreserve wird in Anlehnung an § 24 PKG global getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte geführt. Zusätzlich wird die Gewinnreserve getrennt nach drei Veranlagungsgruppen gemäß § 20 (3) der Satzung geführt. Je VG darf nach Ertragsverteilung die Gewinnreserve 15 % der Deckungsrückstellung nicht überschreiten und minus 10 % der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten. Jeder Anwartschafts- und Leistungsberechtigte ist per Bilanzstichtag genau einer Veranlagungsgruppe zuzuordnen.

Eine anteilige Gewinnreserve ermittelt sich per 31.12. mit nachstehender Formel:

$DR_x^{31.12}$	Deckungsrückstellung der Person zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung
$DR_{Ges}^{31.12}$	Gesamte Deckungsrückstellung der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder Veranlagungsgruppe) zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung
$GR_{Ges}$	Gesamte globale Gewinnreserve der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder Veranlagungsgruppe) zum Bilanzstichtag
$GR_x$	Anteilige Gewinnreserve der Person

$$GR_x = \frac{DR_x^{31.12.}}{DR_{Ges}^{31.12.}} * GR_{Ges}$$

### 10.2 Veränderung der Gewinnreserve

Die Gewinnreserve wird entsprechend und sinngemäß den Vorschriften der §§ 24 und 24a PKG geführt und per 31.12. eines Jahres ermittelt. Der Ausschuss der Kammer der Wirtschaftstreuhänder entscheidet jährlich über Vorschlag des Prüfvaktuars die Ergebnisverwendung und damit die Veränderung der Gewinnreserve. Dies erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 24a (3) PKG, wobei abweichend zu § 24a (3) PKG neben der Zuweisung auch eine Auflösung der Gewinnreserve beschlossen werden kann (siehe Formblatt B, Pos. CII).

Beim Wechsel eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten in eine andere Veranlagungsgruppe oder beim Wechsel vom Anwartschafts- zum Leistungsberechtigten (Pensionierung) (per 31.12. nach Ergebniszuteilung, bzw. mit Wirksamkeit 01.01. des nächsten Jahres) wird die anteilige Gewinnreserve in das Vermögen der neuen Veranlagungsgruppe übertragen. In der neuen Veranlagungsgruppe wird die anteilige Gewinnreserve im Verhältnis dieser Veranlagungsgruppe neu ermittelt und so die neue Deckungsrückstellung berechnet. Die anteilige Gewinnreserve in der neuen Veranlagungsgruppe wird also mit nachstehender Formel ermittelt:

$DR_x^{alt(Bilanz)}$	Deckungsrückstellung der Person zum letzten Bilanzstichtag in der alten Veranlagungsgruppe
$DR_x^{alt(Wechsel)}$	Deckungsrückstellung der Person zum Wechsel in der alten Veranlagungsgruppe
$GR_x^{alt}$	Anteilige Gewinnreserve der Person in der alten Veranlagungsgruppe
$DR_{Ges}^{31.12.neu}$	Gesamte Deckungsrückstellung der bereits vorhandenen Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder Veranlagungsgruppe) zum letzten Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung in der neuen Veranlagungsgruppe
$GR_{Ges}^{neu}$	Gesamte globale Gewinnreserve der bereits vorhandenen Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder Veranlagungsgruppe) zum letzten Bilanzstichtag in der neuen Veranlagungsgruppe
$GR_x^{neu}$	Anteilige Gewinnreserve der Person in der neuen Veranlagungsgruppe
$DR_x^{neu}$	Deckungsrückstellung der Person zum Wechsel in der neuen Veranlagungsgruppe

$$GR_x^{neu} = \frac{DR_x^{alt(Bilanz)} + GR_x^{alt}}{DR_{Ges}^{31.12.neu} + GR_{Ges}^{neu}} * GR_{Ges}^{neu}$$

$$DR_x^{neu} = DR_x^{alt(Wechsel)} + GR_x^{alt} - GR_x^{neu}$$

Einkäufe in die Gewinnreserve bei Übertragungen von Vermögensanteilen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen gemäß Punkt 13 werden zusätzlich beim Wechsel eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten in eine andere Veranlagungsgruppe oder beim Wechsel vom Anwartschafts- zum Leistungsberechtigten (Pensionierung) umbucht.

Zur Veranschaulichung der Ermittlung der anteiligen Gewinnreserve wird nachfolgend ein Zahlenbeispiel angeführt:

$DR_x^{alt(Bilanz)} = 100.000$ ,  $GR_x^{alt} = 20.000$ , d.h. die Gewinnreserve in der alten Veranlagungsgruppe betrug zum letzten Bilanzstichtag 20 % der Deckungsrückstellung.

$DR_x^{alt(Wechsel)} = 105.000$ , die Deckungsrückstellung in der alten Veranlagungsgruppe beträgt zum Wechselstichtag EUR 105.000,-.

$DR_{Ges}^{31.12.neu} = 100.000.000$ ,  $GR_{Ges}^{neu} = 4.000.000$ , d.h. die Gewinnreserve in der neuen Veranlagungsgruppe betrug zum letzten Bilanzstichtag 4 % der Deckungsrückstellung.

$$GR_x^{neu} = \frac{100.000 + 20.000}{100.000.000 + 4.000.000} * 4.000.000 = 4.615,38$$

$$DR_x^{neu} = 105.000 + 20.000 - 4.615,38 = 120.384,62$$

### 10.3 Überweisungsbetrag, (Teil-)Abfindungen

Die Berechnung von Überweisungsbeträgen und (Teil-)Abfindungen erfolgt per Austrittsstichtag (Zeitpunkt des Leistungsanfalles oder der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft) gemäß Punkt 15. Vom Auszahlungsbetrag werden die Kosten gemäß Punkt 7 in Abzug gebracht. Eine allfällig anteilige negative Gewinnreserve wird ebenfalls vom Auszahlungsbetrag abgezogen und eine anteilige positive Gewinnreserve auf diesen aufgeschlagen.

Bei Teilabfindungen oder Abfindungen, die weniger als die vorhandene Deckungsrückstellung betragen, wird die in Abzug zu bringende negative Gewinnreserve aus der Multiplikation der anteiligen negativen Gewinnreserve mit dem Verhältnisprozentatz aus Teilabfindungsbetrag zu vorhandener Deckungsrückstellung per Austritt ermittelt:

$GR_x^{Abf}$	Gewinnreserve für (Teil-)Abfindung und Überweisungsbeträge
$GR_x$	anteilige Gewinnreserve
$DR_x^{Abf}$	(Teil-)Abfindung und Überweisungsbeträge zum Austrittsstichtag
$DR_x$	Deckungsrückstellung zum Austrittsstichtag

$$GR_x^{Abf} = GR_x * \frac{DR_x^{Abf}}{DR_x}$$

### 10.4 Durchschnittliches, maßgebliches Vermögen

Das maßgebliche Vermögen entspricht der Deckungsrückstellung exklusive Forderungen auf Beiträge und bildet die Basis für die Berechnung des prozentuellen Anteiles der Gewinnreserve gemäß § 25 (2) der Satzung.

Das durchschnittliche Vermögen wird als arithmetisches Mittel aus der Deckungsrückstellung per 01.01. und der Deckungsrückstellung per 31.12. vor Ergebnis berechnet.

Der rechnungsmäßige Überschuss bemisst sich am durchschnittlichen Vermögen.

### 10.5 Gewinnreserve aus Beiträgen

Ab dem Jahr 2006 wird die Gewinnreserve nicht mehr zusätzlich aus den Bruttobeiträgen dotiert.

## 11 Ertragsverteilung

Der Ertrag der VG setzt sich zusammen aus den Zinsen gemäß Punkt 2 und dem verbleibenden Ergebnis (Formblatt B, Pos C X). Das verbleibende Ergebnis wird der Deckungsrückstellung gutgeschrieben bzw. entnommen.

Aufgrund der drei Veranlagungsgruppen sind extern drei Veranlagungsüberschüsse zu ermitteln. Die Aufteilung zwischen den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erfolgt auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

Das verbleibende Ergebnis wird getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte und getrennt nach den Veranlagungsgruppen ermittelt.

Die individuelle Zuteilung bei Anwartschaftsberechtigten erfolgt auf Basis der Rechnungszinsen gemäß Punkt 2 und bei den Leistungsberechtigten auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

## 12 Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird zum Stichtag die Deckungsrückstellung gemäß Punkt 15 ermittelt. Die Kosten gemäß Punkt 7 werden der Deckungsrückstellung angelastet. Zum Stichtag der Beitragsfreistellung wird eine allfällig negative Gewinnreserve der vorhandenen Deckungsrückstellung nicht angelastet.

Sämtliche Leistungen werden nur noch auf Basis der vorhandenen Deckungsrückstellung ermittelt – Mindestleistungen bei Berufsunfähigkeit oder Tod sind daher nicht mehr gedeckt.

## 13 Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Vorsorgeeinrichtungen

Bei Eintritt eines Anwartschaftsberechtigten in diese VG aus anderen Versorgungssystemen werden Übertragungen in Analogie zum Wechsel eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten in eine andere Veranlagungsgruppe folgendermaßen behandelt („Einkaufsregelung in Gewinnreserven“):

Eine eingebrachte (anteilige) Schwankungsrückstellung / Gewinnreserve wird zur Deckung der benötigten anteiligen Gewinnreserve in dieser VG (zum letzten Bilanzstichtag) herangezogen, d.h. die anteilige Gewinnreserve wird im Verhältnis dieser Veranlagungsgruppe neu ermittelt. Die Übertragung (eingebrachte Deckungsrückstellung) wird entsprechend angepasst (erhöht bzw. reduziert).

Die Berechnung der anteiligen Gewinnreserve erfolgt analog zur Formel in Kapitel 10.2. Die eingebrachte Gewinnreserve wird im Formblatt B, Pos. B II verbucht.

## 14 Formeln für die Berechnung der Beiträge und Leistungen

Im Folgenden sind die Bezeichnungen auf Männer abgestimmt. Die entsprechenden Werte für die Frauen erhält man durch Vertauschen von x durch y.

### 14.1 Bezeichnungen

$x$	Alter des Anwartschaftsberechtigten / Leistungsberechtigten
$y$	Alter der Witwe
$PA$	rechnungsmäßiges Pensionsalter (= 58) *)
$\omega$	Endalter der Ausscheideordnung (= 120)
$WE$	Waisenendalter (= 27)
$BU$	Berufsunfähigkeitspension
$Wit$	Kalkulatorischer Witwen/Witwer/Partnerübergang in % (= 60 %) **)
$WP$	Witwen/Witwer/Partnerpension
$WapH$	Halbwaisenübergang in % (= 20 %)
$WPH$	Halbwaisenpension
$WapV$	Vollwaisenübergang in % (= 40 %)
$WPV$	Vollwaisenpension
$Z_{wai}$	pauschaler Zuschlag für Waisenpension (= 8 %)
$i$	Rechnungszinssatz (siehe Punkt 2)
$v$	$\frac{1}{(1+i)}$ , Abzinsungsfaktor
$m$	Anzahl der rechnungsmäßigen unterjährigen Pensionszahlungen (= 12)
$k^{(m)}$	$\frac{m-1}{2m} + \frac{m^2-1}{6m^2} * \left(1 - \frac{i}{2}\right) * i$ , Reduktionsfaktor für m - malige vorschüssige Pensionszahlungen

\*) Das frühestmögliche Pensionsalter (Alterspension) gemäß Satzung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Obiges Pensionsalter wurde deshalb gewählt, da die Mindestberufsunfähigkeitspension bis vor der Vollendung des 58. Lebensjahres gewährt wird.

\*\*\*) Bei der Verrentung gelangen immer 60 % zur Anwendung. Bei der Berechnung der tatsächlichen Witwen/Witwer/Partnerpension sind jedoch die Kürzungsbestimmungen der Satzung zu berücksichtigen, falls der Altersunterschied 7 Jahre oder mehr beträgt.



### 14.2 Generationenabhängige biometrische Grundwerte

Die Sterblichkeiten je Generation und je Sterblichkeitsart werden abhängig vom Geschlecht folgendermaßen ermittelt:

$$q_x^{\text{GebJ}} = q_x^{P-1982} * e^{-\lambda_x * \max[(\text{GebJ}-1982)+x; 0]}, \quad \text{mit GebJ...Geburtsjahrgang}$$

$q_x^{P-1982}$  Grundwahrscheinlichkeit je Sterblichkeitsart (Invalide, Alterspensionisten, Witwen/Partner)  
 $\lambda_x$  Projektionsfaktor je Grundwahrscheinlichkeit

Die Generation, auf Basis derer die kollektiven Witwen/Witwer/Partneranwartschaften berechnet werden, werden mit der gleichen Generation des Eigenpensionsbarwertes angenommen. Dies erfolgt unabhängig von den angegebenen  $y(x)$  bzw.  $x(y)$ .

Bei der Berechnung der taggenauen Barwerte und Anwartschaften erfolgt die Interpolation nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der Barwerte und Anwartschaften der gleichen Generation.

### 14.3 Wahrscheinlichkeiten, Ausscheideordnungen, Kommutationswerte

#### Wahrscheinlichkeiten

Bezeichnung	Wert	Wert laut AVÖ	Definitionsbereich
Aktivensterblichkeit	Siehe Beilage 1	$q_{14}^{aa}$	$x < 14$
	Siehe Beilage 1	$q_x^{aa}$	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$
Invalidensterblichkeit (Kollektivmethode 1)	$q_x^i$	$q_{14}^i$	$x < 14$
	$q_x^i$	$q_x^i$	$x = 14, \dots, (PA - 1)$
Alterspensionistensterblichkeit	$q_x^{Apm}$	$q_{14}^{Apm}$	$x < 14$
	$q_x^{Apm}$	$q_x^{Apm}$	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$
Invalidisierungswahrscheinlichkeit	Siehe Beilage 1	$i_x$	$x = 14, \dots, (PA - 1)$
Verheiratungswahrscheinlichkeit *)	0	-	$x < 14$
	$h_{x+\frac{1}{2}} + 2,5\%$	$h_{x+\frac{1}{2}}$	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$
Witwen/Witwer/Partnersterblichkeit	$q_y^w$	$q_{14}^w$	$x < 14$
	$q_y^w$	$q_y^w$	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$
Alter des Ehepartners im Zeitpunkt des Todes des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten	$y(x) - 3,$ $x(y) - 3$	$y(x), x(y)$	$x = 14, \dots, (\omega - 1)$

\*) Bei der Berechnung der Risikoprämien Tod werden die Verheiratungswahrscheinlichkeiten auf eins gesetzt.

**Ausscheideordnungen**

Invalide	$l_1^i = 1.000.000$	
	$l_{x+1}^i = l_x^i * (1 - q_x^i)$	$x = 1, \dots, PA - 1$
Alterspensionisten	$l_1^{Apm} = 1.000.000$	
	$l_{x+1}^{Apm} = l_x^{Apm} * (1 - q_x^{Apm})$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Witwen/Witwer/Partner	$l_1^w = 1.000.000$	
	$l_{y+1}^w = l_y^w * (1 - q_y^w)$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$

**Kommutationszahlen**

Invalide	$D_x^i = l_x^i * v^x$	$x = 1, \dots, PA$
	$N_x^i = \sum_x^{PA-1} D_x^i$	$x = 1, \dots, PA - 1$
Alterspensionisten	$D_x^{Apm} = l_x^{Apm} * v^x$	$x = 1, \dots, \omega$
	$N_x^{Apm} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{Apm}$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Witwen/Witwer/Partner	$D_x^w = l_x^w * v^x$	$x = 1, \dots, \omega$
	$N_x^w = \sum_x^{\omega-1} D_x^w$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$

**14.4 Barwerte****Alterspension:** lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^{Apm} = \frac{N_x^{Apm}}{D_x^{Apm}}$$

nachsüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}a_x^{Apm} = (\ddot{a}_x^{Apm} - k^{(12)}) * v^{\frac{1}{12}}$$

**Witwen/Witwer/Partnerspension:** lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^w = \frac{N_x^w}{D_x^w}$$

nachsüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}a_x^w = (\ddot{a}_x^w - k^{(12)}) * v^{\frac{1}{12}}$$

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}a_{x+\frac{1}{2}}^w = \frac{1}{2} * ({}^{(12)}a_x^w + {}^{(12)}a_{x+1}^w)$$

**Invalidentpension:** abgekürzte bis zum Pensionsalter vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_{x,PA-x}^i = \frac{N_x^{i(PA)}}{D_x^i}$$

nachsüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}a_{x,PA-1}^i = \left( \ddot{a}_{x,PA-1}^i - k^{(12)} * \left( 1 - \frac{D_{PA}^i}{D_x^i} \right) \right) * v^{\frac{1}{12}}$$

lebenslänglich nachsüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}a_x^i = {}^{(12)}a_{x,PA-x}^i + \frac{D_{PA}^i}{D_x^i} * {}^{(12)}a_{PA}^{Apm}, \text{ falls } x = 1, \dots, PA - 1$$

$${}^{(12)}a_x^i = {}^{(12)}a_x^{Apm}, \text{ sonst}$$

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}a_{x+\frac{1}{2}}^i = \frac{1}{2} * ({}^{(12)}a_x^i + {}^{(12)}a_{x+1}^i)$$

**Waisenpension:** bis zum Waisenendalter vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_n = \frac{1-v^n}{1-v} \quad n = WE - x$$

nachschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}a_n = (\ddot{a}_n - k^{(12)} * (1-v^n)) * v^{\frac{1}{12}}$$

#### 14.5 Anwartschaften

Anwartschaft eines Alterspensionisten auf Witwen/Witwer/Partnerpension, lebenslänglich 12 x p.a. zahlbare nachschüssige Pension von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{pw} = D_x^{Apm} * q_x^{Apm} * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{pw} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{pw}$$

$${}^{(12)}a_x^{pw} = \frac{N_x^{pw}}{D_x^{Apm}}$$

Anwartschaft eines Invaliden auf Witwen/Witwer/Partnerpension, lebenslänglich 12 x p.a. zahlbare nachschüssige Pension von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{iw} = D_x^i * q_x^i * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{iw} = \sum_x^{PA-1} D_x^{iw} + \frac{D_{PA}^i}{D_{PA}^{Apm}} * N_{PA}^{pw}$$

$${}^{(12)}a_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^i}, \text{ falls } x = 1, \dots, PA-1$$

$${}^{(12)}a_x^{iw} = {}^{(12)}a_x^{pw}, \text{ sonst}$$

Ist eine nachschüssige Zahlung 12x p.a. vorgesehen, so sind die Formeln gemäß den Punkten 14.4 und 14.5 unverändert gültig.

#### 14.6 Beitragsberechnung, Risikoprämien

Die Berechnung des Bruttobeitrages ergibt sich aus der Satzung samt Beitragsordnung bzw. aus dem Punkt 6. Nach Abzug der Kosten gemäß Punkt 7.1 verbleibt der Nettobeitrag *NB*. Nach der Ermittlung und Anrechnung der nachfolgenden Risikoprämien verbleibt der Sparbeitrag *SB*, welcher der Deckungsrückstellung zugewiesen wird (siehe Punkt 15).

Die Risikoprämien werden zur Gänze bei der Beitragsvorschrift für das 1. Quartal ermittelt und der Deckungsrückstellung angelastet. Bei unterjährigem Austritt oder Eintritt erfolgt eine Aliquotierung – beim Leistungsanfall erfolgt keine Aliquotierung.

**14.6.1 Risikoprämie BU**

Falls die vorhandene Deckungsrückstellung für die Finanzierung der Mindestberufsunfähigkeitspension (BU) nicht ausreicht, wird die Risikoprämie BU folgendermaßen ermittelt:

$$p_x^{RisBU} = \text{Max} \left\{ \left[ BWIP_{x+1/2} * BU / (1 - 0,005) / (1 - 0,005) - DR^{1.1.} * (1 + \frac{1}{2}) \right] * v^{1/2} * 0,1; 0 \right\} * i_x, \text{ wobei}$$

$DR^{1.1.}$  die Deckungsrückstellung per 1.1. des laufenden Geschäftsjahres bedeutet. Abweichend zu den im Punkt 1 angeführten Rechnungsgrundlagen sind die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten laut Beilage 1 zu verwenden.

Diese Risikoprämien werden längstens bis einschließlich Alter 58 ermittelt, da ab Vollendung des 58. Lebensjahres keine Mindestberufsunfähigkeitspensionen mehr vorgesehen sind. Die Punkte 6.1.1 und 6.2 sind dabei zu beachten.

Die Maximierungsbestimmungen der Kosten werden dabei außer Ansatz gelassen.

**14.6.2 Risikoprämie Tod**

Für den Todesfall werden in der Aktivzeit folgende Risikoprämien ermittelt:

$$p_x^{RisTod} = \left[ {}^{(12)}a_{y(x)+1/2}^w * WP * (1 + Z_{Wai}) / (1 - 0,005) / (1 - 0,005) - DR^{1.1.} * (1 + \frac{1}{2}) \right] * v^{1/2} * 0,1 * q_x^{aa}, \text{ wobei}$$

$DR^{1.1.}$  die Deckungsrückstellung per 1.1. des laufenden Geschäftsjahres bedeutet. Abweichend zu den im Punkt 1 angeführten Rechnungsgrundlagen sind die Aktivensterblichkeiten laut Beilage 1 zu verwenden.

Die Verheiratungswahrscheinlichkeiten wurden aus Sicherheitsüberlegungen auf eins gesetzt. Ab dem Alter 60 werden keine Risikoprämien Tod verrechnet.

Die Maximierungsbestimmungen der Kosten werden dabei außer Ansatz gelassen.

**14.6.3 Rückversicherungsprämie BU**

Für die Rückversicherung gelten die jeweiligen BU - Prämiensätze  $i_x^{RV}$  des RV - Vertrages. Rückversichert werden 90 % zuzüglich der Kosten für die gesamte Leistung.

$$RVp_x^{RisBU} = \text{Max} \left\{ \left[ BWIP_{x+1/2} * BU / (1 - 0,005) / (1 - 0,005) - DR^{1.1.} * (1 + \frac{1}{2}) \right] * v^{1/2} * 0,9; 0 \right\} * i_x^{RV}$$

Die Maximierungsbestimmungen der Kosten werden dabei außer Ansatz gelassen.

**14.6.4 Rückversicherungsprämie Tod**

Für die Rückversicherung gelten die jeweiligen Todes - Prämiensätze  $q_x^{aaRV}$  des RV - Vertrages. Rückversichert werden 90 % zuzüglich der Kosten für die gesamte Leistung.

$$RVp_x^{RisTod} = \text{Max} \left\{ \left[ {}^{(12)}a_{y(x)+1/2}^w * WP * (1 + Z_{Wai}) / (1 - 0,005) / (1 - 0,005) - DR^{1.1.} * (1 + \frac{1}{2}) \right] * v^{1/2} * 0,9; 0 \right\} * q_x^{aaRV}$$

Die Maximierungsbestimmungen der Kosten werden dabei außer Ansatz gelassen.

**14.7 Leistungsberechnung**

Zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles wird die Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze verrentet:

**Bezeichnungen**

$x$	Alter auf Tage genau zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
$DR_x$	Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
$RisKap_x$	Risikokapital für Mindestpensionen (inklusive der einmaligen und laufenden Kosten)
$P_x$	Jahrespension zum Beginn der Pensionszahlung
$BW_x$	Barwert in Abhängigkeit von der Art des Leistungsanfalles
$Kst_{max}$	Maximale Kosten (inkl. USt) für die Auszahlung von laufenden Pensionen (siehe Punkt 7.4)

**Mindestpensionen:**

$$P_x = \frac{DR_x + RisKap_x - \min(Kst_{max}; (RisKap_x + DR_x) * 0,005)}{BW_x}$$

Die Mindestpensionen laut Leistungsordnung werden unter Abzug der laufenden Kosten geleistet. Bei der Gewährung von Mindestpensionen sind die Kosten im Risikokapital zu berücksichtigen. Die einmaligen Kosten werden als Betrag und die laufenden Kosten als Barwert in der Deckungsrückstellung geführt. Damit werden die Mindestpensionen ohne Abzug von Kosten geleistet.

**Pensionen aus Verrentung:**

$$P_x = \frac{DR_x - \min(Kst_{max}; DR_x * 0,005)}{BW_x}$$

Die Pensionen aus Verrentung werden unter Abzug der laufenden Kosten geleistet.

In Abhängigkeit von der Art des Leistungsanfalles werden die nachstehenden Barwerte  $BW_x$  für die Ermittlung der Jahrespension verwendet.

**Alterspension mit Anwartschaft auf Witwen/Witwer/Partnerpension**

$$BWAP_x = {}^{(12)}a_x^{Apm} + Wit * (1 + Z_{Wai}) * {}^{(12)}a_x^{pw} \quad x = 1, \dots, \omega - 1$$

**Invaliditätspension mit Anwartschaft auf Witwen/Witwer/Partner- und Waisenpension**

$$BWIP_x = {}^{(12)}a_x^i + Wit * (1 + Z_{Wai}) * {}^{(12)}a_x^{iw} \quad x = 1, \dots, \omega - 1$$

**Hinterbliebenenpensionen**

Die Hinterbliebenenpensionen sind ein Prozentsatz der anwartschaftlichen oder liquiden Pension.

$$WP_x = Wit * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

$$WPH_x = WapH * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

$$WPV_x = WapV * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

Die Finanzierung der Hinterbliebenenpensionen erfolgt aus der vorhandenen Deckungsrückstellung des Verstorbenen, sowie aus dem versicherungstechnischen Ergebnis.

Das zum Bilanzstichtag individuell berechnete verbleibende Ergebnis wird der Deckungsrückstellung zugeführt bzw. entnommen und bewirkt im Sinne eines Einmalbeitrages eine Veränderung der laufenden oder anwartschaftlichen Leistung, welche am 01.01. des nächsten Jahres wirksam wird.

## 15 Formel für die Berechnung der Deckungsrückstellung (Pensionskonto)

### 15.1 Anwartschaftsberechtigte

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung in der Sollstellung geführt. Die Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtages wird um die bis zum aktuellen Stichtag vorgeschriebenen (Soll-)Sparbeiträge erhöht. Zusätzlich erfolgt eine unterjährig lineare Verzinsung der einbezahlten Sparbeiträge mit dem Zinssatz gemäß Punkt 2. Für nicht einbezahlte Sparbeiträge werden keine Zinsen zugewiesen. Nach dem Ablauf einer vorgegebenen Frist werden hingegen Mahnspesen ermittelt und dem Anwartschaftsberechtigten vorgeschrieben, die der Ist-Deckungsrückstellung angelastet werden und im Gegenzug den Soll-Sparbeitrag erhöhen.

Bezeichnungen:

$DR_x$	Soll-Deckungsrückstellung zum vorangegangenen Bilanzstichtag
$DR(Ist)_x$	Ist-Deckungsrückstellung zum vorangegangenen Bilanzstichtag
$DR_{x+\frac{t}{360}}$	Soll-Deckungsrückstellung zum aktuellen Stichtag, $t = 1, \dots, 360$
$BB(Soll)_n$	Soll-Bruttobeitrag (vorgeschriebener Beitrag) zum Fälligkeitszeitpunkt $n = 1, \dots, 360$
$BB(Ist)_n$	Ist-Bruttobeitrag (einbezahlter Beitrag) zum Zahlungseingang $n = 1, \dots, 360$
$Kst_n$	Verwaltungskosten des laufenden Soll-Bruttobeitrages zum Fälligkeitszeitpunkt $n = 1, \dots, 360$
$RisP_n$	Risikoprämie zum 01.01,
$MSp_n$	Mahnspesen für nicht einbezahlte Beiträge zum Zeitpunkt der Mahnung $n = 1, \dots, 360$
$SB(Soll)_n$	Soll-Sparbeitrag $(= BB(Soll)_n - Kst_n - RisP_n + MSp_n)$ $n = 1, \dots, 360$
$SB(Ist)_n$	Ist-Sparbeitrag $(= BB(Ist)_n - Kst_n - RisP_n)$ $n = 1, \dots, 360$
$i$	Zins gemäß Punkt 2.

Deckungsrückstellung nach  $t$  Tagen:

$$DR_{x+t/360} = DR_x + DR(Ist)_x * i * \frac{t}{360} + \sum_{n=1}^t SB(Ist)_n * i * \frac{t-n+1}{360} - \sum_{n=1}^t MSp_n + \sum_{n=1}^t SB(Soll)_n$$

Die Ist-Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Soll-Deckungsrückstellung abzüglich der Beitrags- und Mahnspesenforderung zum betrachteten Zeitpunkt.

Im Falle der Insolvenz eines Mitgliedes wird vom Soll-Prinzip bei der Führung der Deckungsrückstellung abgewichen, d.h. die Deckungsrückstellung wird nur aus den tatsächlich einbezahlten Beiträgen ermittelt.

### 15.2 Leistungsberechtigte

Bei Leistungsberechtigten entspricht die Deckungsrückstellung dem Barwert der zukünftigen Pensionszahlungen inklusive der Kosten für die Erbringung der laufenden Pensionen.  $P_x$  ist die Jahrespension inklusive der Kosten für die Erbringung der laufenden Pensionen, wobei das Alter  $x$  auf Tage genau ermittelt wird.

#### Alterspensionist

$$DR_x = BWAP_x * P_x$$

#### Invalider

$$DR_x = BWIP_x * P_x$$

#### Witwe/Witwer/Partnerspension

$$DR_x = {}^{(12)}a_x^w * WP_x$$

#### Waisenpension

$$DR_x = {}^{(12)}a_n * WPH_x \dots \text{Halbwaisen}$$

$$DR_x = {}^{(12)}a_n * WPV_x \dots \text{Vollwaisen}$$

### 15.3 Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag

Die Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag (vor Ergebnis) für Anwartschaftsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.1 mit  $t = 360$ . Die Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag (vor Ergebnis) für Leistungsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.2 mit dem Alter auf Tage genau zum 31.12. eines Jahres.

Ist die so ermittelte Deckungsrückstellung (vor Ergebnis) negativ, dann wird diese auf Null zulasten des sonstigen Ergebnisses der Vorsorgeeinrichtung aufgestockt. Folglich gibt es auch keine Ergebniszuteilung (weder positiv noch negativ).

## 16 Hochrechnungen, Kontonachrichten

Hochrechnungen und Kontonachrichten werden bis zum 31.12.2011 mit einer angenommenen Verzinsung von 3,5 %, ab dem 01.01.2012 mit einer angenommenen Verzinsung von 3,0 % p.a. vorgenommen. Zusätzlich kann bis zum 31.12.2011 eine angenommene Verzinsung von 5,5 %, ab dem 01.01.2012 von 5,0 % verwendet werden.

Hochrechnungen und Kontonachrichten werden ab dem 01.01.2017 mit einer angenommenen Verzinsung aus einer Bandbreite von 0% bis zum rechnungsmäßigen Überschuss vorgenommen.

Die Ergebnisse müssen zumindest Angaben über folgende Parameter und Ergebnisse enthalten:

#### Annahmen

- Angabe der verwendeten Verzinsung des Kapitals p.a.
- Annahmen über die Berücksichtigung zukünftiger Beiträge
- Annahmen der Dynamik der Beiträge p.a.

#### Ergebnisse

- Alterspension
- Hinterbliebenenpension
- Invaliditätspension

Die Parameter für sämtliche Hochrechnungen und Kontonachrichten sind mit dem Prüfvaktuar abzustimmen.



**Beilage 1 – Wahrscheinlichkeiten für Risikoprämien BU und Tod**

Die nachstehend angegebenen Wahrscheinlichkeiten werden für die Berechnung der Risikoprämien innerhalb der VRG verwendet.

Alter	Männer		Frauen	
	$i_x$	$q_x^{aa}$	$i_x$	$q_x^{aa}$
20 und jünger	0,00037	0,00113	0,00030	0,00030
21	0,00039	0,00113	0,00032	0,00030
22	0,00040	0,00113	0,00034	0,00030
23	0,00041	0,00113	0,00036	0,00030
24	0,00042	0,00113	0,00039	0,00030
25	0,00044	0,00113	0,00042	0,00030
26	0,00045	0,00113	0,00045	0,00030
27	0,00046	0,00113	0,00049	0,00030
28	0,00048	0,00113	0,00053	0,00031
29	0,00050	0,00113	0,00057	0,00033
30	0,00052	0,00113	0,00063	0,00035
31	0,00054	0,00113	0,00069	0,00038
32	0,00057	0,00113	0,00075	0,00042
33	0,00060	0,00113	0,00083	0,00045
34	0,00064	0,00116	0,00092	0,00049
35	0,00069	0,00122	0,00102	0,00053
36	0,00075	0,00128	0,00114	0,00059
37	0,00082	0,00135	0,00127	0,00066
38	0,00091	0,00146	0,00143	0,00073
39	0,00101	0,00161	0,00161	0,00081
40	0,00115	0,00181	0,00182	0,00091
41	0,00131	0,00203	0,00208	0,00101
42	0,00152	0,00226	0,00238	0,00114
43	0,00177	0,00250	0,00274	0,00126
44	0,00209	0,00274	0,00318	0,00139
45	0,00249	0,00300	0,00371	0,00151
46	0,00299	0,00326	0,00436	0,00163
47	0,00363	0,00354	0,00516	0,00175
48	0,00443	0,00383	0,00615	0,00189
49	0,00545	0,00414	0,00738	0,00203
50	0,00674	0,00448	0,00892	0,00219
51	0,00840	0,00486	0,01087	0,00237
52	0,01051	0,00531	0,01333	0,00256
53	0,01321	0,00584	0,01644	0,00278
54	0,01668	0,00644	0,02037	0,00301
55	0,02111	0,00712	0,02534	0,00327
56	0,02678	0,00787	0,03161	0,00355
57	0,03403	0,00870	0,03949	0,00385
58	0,04327	0,00959	0,04938	0,00417
59	0,05501	0,01055	0,06172	0,00452
60	0,06989	0,01159	0,07706	0,00492

Die Wahrscheinlichkeiten für die Rückversicherungsprämien BU und Tod sind im Rückversicherungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung angegeben.

**Beilage 2 – Entwicklung der SMR, VPI**

<b>Jahr</b>	<b>Gesamtrendite 1975 und 1976 ab 1977 Sekundärmarktrendite (laut ÖNB, Tab. 2.33, 5.4; neu: 3.2)</b>	<b>Verbraucherpreisindex 1966</b>
1974		150,8
1975	9,59	163,5
1976	8,77	175,5
1977	8,67	185,1
1978	8,14	191,7
1979	7,91	198,8
1980	9,07	211,4
1981	10,37	225,8
1982	9,83	238,1
1983	8,15	246,0
1984	7,98	260,0
1985	7,74	268,3
1986	7,30	272,8
1987	6,86	276,7
1988	6,58	282,0
1989	7,06	289,2
1990	8,72	298,6
1991	8,69	308,6
1992	8,39	321,0
1993	6,74	332,7
1994	6,69	342,5
1995	6,51	350,2
1996	5,33	356,7
1997	4,84	361,4
1998	4,40	364,7
1999	4,14	366,8
2000	5,36	375,4
2001	4,67	385,4
2002	4,44	392,3
2003	3,43	397,7
2004	3,43	405,9
2005	2,99	415,2
2006	3,66	421,2
2007	4,26	430,4
2008	4,17	444,2
2009	3,33	446,5
2010	2,48	454,5
Ø	6,39 %	3,11 %
Ø Realzinssatz		3,17 %

### Beilage 3 – Änderung der Rechnungsgrundlagen zum 31.12.2008

Der Fehlbetrag, der sich aus der Änderung der Rechnungsgrundlagen zum Stichtag 31.12.2008 ergibt, wird grundsätzlich individuell für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ermittelt.

Für Anwartschaftsberechtigte wird kein Fehlbetrag zum 31.12.2008 ermittelt. Die neuen Rechnungsgrundlagen kommen ab dem 01.01.2009 zur Anwendung und werden weiters in den Ergebnissen für die Alterspension in den Kontonachrichten des Bilanzjahres 2008 berücksichtigt.

Für Leistungsberechtigte wird der Fehlbetrag zum 31.12.2008 wie folgt ermittelt.

Variablendefinition:

$x$	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2008
$P_x$	Jahrespension zum 31.12.2008
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 1999-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter $x$
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2008-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter $x$
$FB_x$	Fehlbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2008

$$FB_x = P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Der individuelle Fehlbetrag wird für alle Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2008 grundsätzlich zur Gänze der Deckungsrückstellung gutzuschreiben – dies führt zu einer Verminderung des versicherungstechnischen Ergebnisses. Der Fehlbetrag wird auf Basis der Deckungsrückstellung zum 31.12.2008 vor Ergebnis auf die einzelnen Veranlagungsgruppen verteilt und pauschal je Gruppe sofort aufgelöst. Für die konservative Veranlagungsgruppe erfolgt dies durch die Bildung einer negativen Gewinnreserve, bei den anderen Veranlagungsgruppen durch die Auflösung der positiven Gewinnreserve und zusätzlichen Verminderung des verbleibenden Ergebnisses.

### **Beilage 4 – Berücksichtigung eingetragener Partnerschaften ab 1.1.2010**

Eingetragene Partnerschaften werden b.a.w. rechnerisch über einen pauschalen Ansatz berücksichtigt. Im Fall des Auftretens derartiger Ansprüche werden Partner und Partnerinnen wie Witwer bzw. Witwen bewertet.

## Beilage 5 – Änderung des Rechnungszinssatzes zum 31.12.2011

Für jeden Leistungsberechtigten wird individuell ein Fehlbetrag, der sich aus der Änderung des Rechnungszinssatzes zum Stichtag 31.12.2011 ergibt, ermittelt.

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung durch die Änderung des Rechnungszinssatzes nicht verändert.

Für Leistungsberechtigte wird der Fehlbetrag zum 31.12.2011 wie folgt ermittelt.

Variablendefinition:

$x$	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2011
$P_x$	Jahrespension zum 31.12.2011
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2008-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter $x$ mit Rechnungszinssatz 3,5%
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2008-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter $x$ mit Rechnungszinssatz 3,00%
$FB_x$	Fehlbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2011

$$FB_x = P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Der individuelle Fehlbetrag wird für alle Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2011 grundsätzlich zur Gänze der Deckungsrückstellung gutzuschreiben – dies führt zu einer Verminderung des versicherungstechnischen Ergebnisses. Der Fehlbetrag wird auf Basis der Deckungsrückstellung zum 31.12.2011 vor Ergebnis auf die einzelnen Veranlagungsgruppen verteilt und pauschal je Gruppe sofort aufgelöst.

In den Veranlagungsgruppen vorhandene positive oder negative Gewinnreserven werden gemäß Beschluss des Ausschusses verwendet.

## Beilage 6 – Änderungen des Rechnungszinssatzes ab dem 31.12.2016

Bei den stufenweisen jährlichen Änderungen wird jeweils gleich vorgegangen.  
Exemplarisch sei hier die Vorgangsweise zum 31.12.2016 dargestellt.

Für jeden Leistungsberechtigten wird individuell ein Fehlbetrag, der sich aus der Änderung des Rechnungszinssatzes zum Stichtag 31.12.2016 ergibt, ermittelt.

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung durch die Änderung des Rechnungszinssatzes nicht verändert.

Für Leistungsberechtigte wird der Fehlbetrag zum 31.12.2016 wie folgt ermittelt.

Variablendefinition:

$x$	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2016
$P_x$	Jahrespension zum 31.12.2016
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2008-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter $x$ mit Rechnungszinssatz 3,0%
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2008-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter $x$ mit Rechnungszinssatz 2,85%
$FB_x$	Fehlbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2016

$$FB_x = P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Der individuelle Fehlbetrag wird für alle Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2016 grundsätzlich zur Gänze der Deckungsrückstellung gutzuschreiben – dies führt zu einer Verminderung des versicherungstechnischen Ergebnisses. Der Fehlbetrag wird auf Basis der Deckungsrückstellung zum 31.12.2016 vor Ergebnis auf die einzelnen Veranlagungsgruppen verteilt und pauschal je Gruppe sofort aufgelöst.

In den Veranlagungsgruppen vorhandene positive oder negative Gewinnreserven werden gemäß Beschluss des Ausschusses verwendet.

**Vorstand**  
**Protokoll der Sitzung vom 21.09.2020**

ORT	Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	„o“ für online via Videokonferenz
PRÄSIDIUM	Präsident Houf, Vizepräsident Bartos (o), Vizepräsident Rath, Vizepräsident Schmalzl F.
VORSTANDSMITGLIEDER	Bartos (o), Grasser, Haase-Pietsch, Houf, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Rath, Schmalzl F., Spitzer-Leitner, Wiedermann
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Gaedke (o), Hartig, Novosel (o), Rief, Saller (o), Wehofer (o), Wöginger (o)
LANDESSTELLEN- PRÄSIDENTEN	Heissenberger (o), Hilber, Hübner, Katschnig, Pira (o), Reiner, Steiger, Trenkwalder
LANDESSTELLEN- VIZEPRÄSIDENTEN	Gaedke (o), Kölblinger, Schmalzl F.
BERUFSGRUPPEN- OBLEUTE	Heissenberger (o), Milla
BERUFSGRUPPENOB- MANN-STELLVERTRETER	Braun (o), Kölblinger, Kraßnig, Schmalzl F.
	Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Czajka, Schmalzl J., Schuchter, Weis
ABWESEND	Huber, Möstl, Perkounig, Saghy, Sedetka, Simma, Strobl
GÄSTE	Fa. Contrast, Fa. die Umsetzer
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	11.00 Uhr
ENDE	14.00 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	12. Oktober 2020 um 11.00 Uhr in der KSW und via Videokonferenz möglich

<b>INHALT</b>		
	<b>Spezifische Fragen</b>	<b>40</b>
1.	Genehmigung des Protokolls	40
2.	Kurzarbeit	40
	<b>Funktionsneubestellungen</b>	<b>41</b>
3.	Nominierung Prüfungsausschuss/Zurücklegung Funktion	41
4.	Nominierung Prüfungsausschuss	41
5.	Nominierung Prüfungsausschuss	41
6.	Nominierung Ausschüsse Vorsorgeeinrichtungen Krankenversicherung und Zusatzpension:	42
7.	Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision	42
8.	Berufsrechtsausschuss	42
9.	Bestellung Kammeranwalt	43
10.	Disziplinarrat Senate/Untersuchungskommissäre	43
11.	Schlichtungsausschüsse	45
	<b>Bericht und Anträge des Präsidiums</b>	<b>47</b>
12.	Vorsorgeeinrichtung Zusatzpension – Prüfberichte Jahresabschluss zum 31.12.2019	47
13.	Änderung Satzung der Vorsorgeeinrichtung 2018	47
14.	Änderung Beitrags- und Leistungsordnung 2018	48
15.	Entwurf Jahresvoranschlag 2021	49
16.	Überarbeitung der Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PE 27)	51
17.	Überarbeitung des Fachgutachtens über Grundsätze und Einzelfragen zum zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (KFS/PG 4)	51
18.	Fortbildungsverpflichtung 2020	52
19.	Strategieprozess KSW – Auswahl	54
20.	Weihnachtsempfang 2020	55
21.	Newsletter neu	55
	<b>Bericht der Berufsgruppenobleute</b>	<b>56</b>
22.	niemals-ohne Gutscheine	56
	<b>Sonstige Berichte und Anträge</b>	<b>56</b>
	<b>Bericht des Kammeramtes</b>	<b>56</b>
23.	Bericht 2. Quartal 2020	56
	<b>Umlaufbeschlüsse</b>	<b>57</b>
24.	Qualitätsprüfungskommission der Abschlussprüferaufsichtsbehörde	57
	<b>Allfälliges</b>	<b>58</b>



## Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS   ▷ Genehmigt

## 2. KURZARBEIT

- Problem Natural/Kalendermonat

Zu Beginn der Kurzarbeit war nicht klar, ob ein voll entlohnter Kalender – oder Naturalmonat vorliegen muss, um die KUA- Förderung zu erhalten. Einige AMS-Stellen haben das Naturalmonat als ausreichend angesehen. Mittlerweile geht das AMS aber vom Erfordernis eines voll entlohnten Kalendermonats aus. Für diese Mitarbeiter muss jetzt bis 30.9.2020 ein neues Kurzarbeitsbegehren mit Sozialpartnervereinbarung erstellt werden samt neuer Abrechnungsdatei und Durchführungsbildungsbericht. Eine neue Antragstellung ist laut AMS deshalb erforderlich, weil das AMS ein neues Beginndatum der KUA für die betreffenden Personen braucht, um das Bemessungsmonat für Lohnausgleich und Beihilfe bestimmen zu können. Wir haben dazu per Newsletter berichtet.

Das Unverständnis im Berufsstand zu dieser Vorgangsweise ist sehr groß, zumal viele AMS- Stellen das Naturalmonat als ausreichend bestätigt haben.

▷ Zur Kenntnis genommen

- Rechtsgutachten zur Frage der Rechtsnatur der Kurzarbeitsbeihilfe bzw. insbesondere deren allfälliger Rückforderung durch das Arbeitsmarktservice

Höfle hat angeregt, ein Rechtsgutachten zur Frage der Rechtsnatur der Kurzarbeitsbeihilfe bzw. insbesondere deren allfälliger Rückforderung durch das Arbeitsmarktservice in Auftrag zu geben.

Es mehren sich die Anfragen im Berufsstand, welcher Rechtsschutz gegenüber dem AMS besteht.

Höfle schlägt dazu RA Mag. Kapek, TaylorWessing E/N/W/C Rechtsanwälte GmbH, vor, der zu einer ähnlichen Thematik für die TPA bereits ein Gutachten erstellt hat.

Im Rahmen der Stellungnahme ist darzulegen, auf welcher Basis eine Rückforderung durch das Arbeitsmarktservice verlangt werden kann, wobei eine „materiell-rechtliche“ Auseinandersetzung über die Gründe für die Rückforderung nicht erfolgen soll, sondern die formell-rechtlichen Aspekte darzustellen sind. Konkret geht es also insbesondere um die Frage, ob es sich bei den Rückforderungsbegehren um öffentlich-rechtliche Akte (Bescheide) handelt, oder zivilrechtliche Ansprüche. Daran anknüpfend ist darzulegen, auf welchem Rechtsweg (verwaltungs- oder zivilrechtlich) die Rechtsdurchsetzung zu erfolgen hat.

Gemäß einer ersten groben Schätzung geht RA Kapek davon aus, dass die Erstellung des Gutachtens im genannten Umfang Kosten in Höhe von ca. € 4.000,- bis

**2. KURZARBEIT**

€ 5.000,- exklusive Umsatzsteuer und Barauslagen nicht überschreiten würde. Nach allfälliger Präzisierung des Gutachtensumfanges kann gegebenenfalls auch eine Präzisierung des Kostenrahmens erfolgen.

- ▷ Nicht genehmigt, da derzeit keine Notwendigkeit zu einem solchen Gutachten gesehen wird. Evtl. kann die WKO dazu ein Gutachten in Auftrag geben.

**Funktionsneubestellungen****3. NOMINIERUNG  
PRÜFUNGS-AUSSCHUSS/  
ZURÜCKLEGUNG FUNKTION**

Eduard Müller hat per 20.7.2020 den Vorsitz für die Fachprüfung Steuerberater zurückgelegt. Für die restliche Funktionsperiode (bis 30.9.2021) ist eine Nachbesetzung erforderlich.

Das Präsidium schlägt vor, dass Christian Leneis bis zum Ende der Funktionsperiode den Vorsitz übernimmt. Christian Leneis hat auch seine Bereitschaft signalisiert.

Christian Leneis wird in ca. zwei Jahren in Pension gehen. Danach könnte der Vorsitz an Peter Unger übergeben werden.

- ▷ Einstimmig beschlossen

**4. NOMINIERUNG  
PRÜFUNGS-AUSSCHUSS**

Auf Vorschlag von LP Hilber und nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden Müller wird

StB Luca Di Valentino, BSc MSc

als Prüfungskommissär für folgende Fächer vorgeschlagen:

- Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater
- Betriebswirtschaftslehre
- Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung
- Rechtslehre
- Materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der dazugehörigen Verfahrensrechte

- ▷ Einstimmig beschlossen

**5. NOMINIERUNG  
PRÜFUNGS-AUSSCHUSS**

Nach Rücksprache mit VP Bartos wird

StB Mag. Mario Wegner, LL.M.

als Prüfungskommissär für folgende Fächer vorgeschlagen:

5. NOMINIERUNG  
PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater
- Rechtslehre
- Materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der dazugehörigen Verfahrensrechte

Die notwendigen Überprüfungen wurden vorweg vorgenommen.

▷ Einstimmig beschlossen

6. NOMINIERUNG AUSSCHÜSSE  
VORSORGEINRICHTUNGEN  
KRANKENVERSICHERUNG  
UND ZUSATZPENSION:

I. Vorsorgeeinrichtung Krankenversicherung:

Dr. Stefan Steiger (Vorsitzender) schlägt als Mitglieder vor:

Mag. Waltraud Mäder-Jaksch  
Mag. Franz Schmalzl  
Mag. Christoph Marek

Korrespondierendes Mitglied: Dr. Thomas Neumann

▷ Einstimmig beschlossen

II. Vorsorgeeinrichtung Zusatzpension:

Mag. Christian Halwachs (Vorsitzender) schlägt als Mitglieder vor:

Dr. Walter Kristen (Stv. Vorsitzender)  
Mag. David Gloser  
Dr. Christian Plöchl

▷ Einstimmig beschlossen

7. FACHSENAT FÜR  
UNTERNEHMENSRECHT  
UND REVISION

Mag. Karl Prossinger, StB/WP, bewirbt sich um eine Aufnahme in den Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision. Die Fachsenatsleitung unterstützt den Antrag.

▷ Einstimmig beschlossen

8. BERUFSRECHTSAUSSCHUSS

Auf Vorschlag von LP Pira soll

StB Wolfgang Brugger

in den BR-A aufgenommen werden. Ausschussvorsitzender Braun ist mit der Aufnahme einverstanden.

▷ Einstimmig beschlossen

## 9. BESTELLUNG KAMMERANWALT

Kodek wurde bereits bis Ende 2020 zum Kammeranwalt bestellt. Im Sommer wurden Gespräche mit Streller, der derzeit die Senate unterstützt, geführt.

Das Präsidium spricht sich für die Bestellung von Streller als Stellvertreter bis 31.12.2020 und als Kammeranwalt ab 1.1.2021 aus. Streller hat bereits eine Nachfolgerin, ebenfalls Richterin am LGZ für Wien namhaft gemacht, die die Senate zukünftig unterstützen würde.

Erstkontakt und Vertragsvereinbarung stehen noch aus.

▷ Einstimmig beschlossen

## 10. DISZIPLINARRAT SENATE/ UNTERSUCHUNGSKOMMISSÄRE (Beilage 1)

Vorsitzender des Disziplinarrates ist Bernardini. Das Präsidium schlägt Dr. Simon Trentini, WP/StB, als Stellvertreter vor.

Nachstehend die Nominierungen für die Senate/UK:

### Senat Vorarlberg

Mag. Siegfried Metzler, StB, Vorsitzender  
Mag. Dr. Felix Karl Vogl, StB, Stellvertreter  
Dr. Peter Nikolussi, StB, Beirat  
Mag. Gert Krismer, WP, Beirat  
Dr. Rudolf Rudari, StB, Ersatzmann  
Dr. Eduard Tschofen, WP, Ersatzmann  
Mag. Stephanie Ehrhart MSc, StB, Ersatzmann  
MMag. Stefan Hämmerle, WP, Ersatzmann  
Mag. Verena Lang, StB, Ersatzmann  
Mag. Birgit Jochum, StB, Ersatzmann

### UK Vorarlberg

Mag. Peter Rhomberg, WP,  
Mag. Klaus Gerstgrasser, WP,  
MMag. Leopold Schurz, WP,  
MMag. Dr. Maria Magadits-Allgäuer, StB

### Senat Kärnten

Entfällt aufgrund § 130 Abs 1 Z 3 WTBG 2017: Senat der Landesstelle Steiermark ist nunmehr auch für das Gebiet Kärnten zuständig.

### UK Kärnten

Dr. Gerhard Bürger, WP,  
Mag. Sabine Czajka-Polajnar, StB,  
Mag. Joachim Kronawetter, StB,  
Mag. Maximilian Pulsinger, WP

10. DISZIPLINARRAT SENATE/  
UNTERSUCHUNGSKOMMISSÄRE  
(Beilage 1)

Die Senate I bis III (Wien, NÖ, B) werden zu 2 Senaten zusammengeführt:

Senat I

Mag. Peter Greifeneder, LL.M., WP, Vorsitzender  
Mag. Kurt Wallnberger, WP, Stellvertreter  
Mag. (FH) Kerstin Mach, StB, Beirat  
Mag. Johann Vlasich, StB, Beirat  
Mag. Robert Platzer, WP, Beirat  
Dr. Caroline Toifl, StB, Ersatzbeirat

Senat II

Mag. Michael Mutz, StB, Vorsitzender  
Mag. Mag. Wilhelm Kovsca, WP, Stellvertreter  
Helmut Herenda, StB, Beirat  
Mag. Georg Weinberger, WP, Beirat

Mag. Carmen Baumert, StB, Ersatzbeirat  
Mag. Erich Wolf, WP, Ersatzbeirat

UK Wien, NÖ, B

(Beilage 1)

Es wurden keine Änderungen eingemeldet

Senat Steiermark

Mag. Brigit Pscheider, WP, Vorsitzende  
Dkfm. Mag. Dr. Ernst Grabenwarter, WP, Stellvertreter  
Mag. Alexander Hofer, StB, Beirat  
Mag. Michael Karre, LL.M., WP, Beirat  
Mag. Thomas Schröttner, StB, Beirat

UK Steiermark

Mag. Christian Grosseck, StB,  
Mag. Dr. Peter Hadl, WP,  
Mag. Martin Hotter, StB,  
Mag. Catharina Pschera-Krassnig, StB

Senat Tirol

Mag. Dr. Clemens Endfellner, LL.M., WP, Vorsitzender  
Mag. Ulrich Schirmer, StB, Stellvertreter  
Mag. Elisabeth Illmer, StB, Beirat  
Mag. Martin Kapferer, StB, Beirat  
Dr. Manfred Kasper, StB, Beirat  
Dietmar Nöckl, StB, Beirat  
Mag. Harald Houdek, StB, Ersatzbeirat  
Mag. Christof Metzler, StB, Ersatzbeirat  
MMag. Gerlint Gatternigg, StB, Ersatzbeirat

10. DISZIPLINARRAT SENATE/  
UNTERSUCHUNGSKOMMISSÄRE  
(Beilage 1)

UK Tirol

Mag. Harald Houdek, StB,  
Alfred Konzett, StB,  
Mag. Robert Lanznaster, StB.  
Mag. Ernst Lentsch, WP,  
Mag. Werner Murr, StB,  
Mag. Matthäus Spiss, StB,

Senat Salzburg

Entfällt aufgrund § 130 Abs 1 Z 3 WTBG 2017: Senat der Landesstelle OÖ ist nunmehr auch für das Gebiet Salzburg zuständig.

UK Salzburg

Mag. Michael Fischer, StB,  
Mag. Kurt Lassacher, StB

Senat Oberösterreich

Mag. Mathias Torreiter, WP, Vorsitzender  
Mag. Dr. Christian Huber, LL.M., StB, Stellvertreter  
Mag. Georg Aschauer, WP, Beirat  
MMag. Dr. Stefan Piringer, StB, Beirat

Mag. Stefan Ratzinger, LL.M., WP, Beirat  
Mag. (FH) Evelyn Schranz, StB, Ersatzbeirat

UK für Oberösterreich

Harald Baumschlager, WP,  
Mag. Thomas Böhm, WP,  
KR Mag. Michael Felix Effenberg, StB,  
MMag. Dr. Jörg Jenatschek, WP,  
MMag. DDr. Herwig Pfaffenzeller, WP

▷ Einstimmig beschlossen

11. SCHLICHTUNGS-AUSSCHÜSSE

Nachstehend die Nominierungen für die Schlichtungssenate:

Schlichtungsausschuss Vorarlberg

Dr. Lothar Allgäuer, WP, Vorsitzender  
MMag. Dr. Matthias Feurstein, LL.M, StB, Stellvertreter  
Mag. Heinz Balcz, StB, Mitglied  
Mag. Elisabeth Utri, StB, Mitglied  
Dr. Martin Achleitner, StB, Ersatzmitglied  
MMag. Klaus Wöginger, WP, Ersatzmitglied

11. SCHLICHTUNGSAUSSCHÜSSE

Schlichtungsausschuss Kärnten

Mag. Herbert Studentschnig, StB, Vorsitzender  
Dr. Josef Weinländer, WP, Stellvertreter  
Mag. Sabine Czajka-Polajnar, StB, Mitglied  
Mag. Armin Glatzhofer, StB, Mitglied  
Mag. Roland Kocara, WP, Mitglied  
Mag. Harald Landsmann, StB, Mitglied  
Mag. Harald Ingo Gruss, WP, Ersatzmitglied  
Mag. Günther Willner, StB, Ersatzmitglied  
Viktoria Schöffmann, BA, StB, Ersatzmitglied

Schlichtungsausschuss Tirol

Mag. Richard Rubatscher, WP, Vorsitzender  
Mag. Michael Hirschberger, StB, Stellvertreter  
Mag. Dr. Werner Schiffner, WP, Mitglied  
Dr. Christian Pellet, WP, Mitglied  
Dr. Antonia Thomas, StB, Ersatzmitglied

Schlichtungsausschuss Wien, NÖ, B

Michael Hason, StB, Vorsitzender  
Mag. Eva Christine Faber-Tomann, StB, Stellvertreterin  
MMag. Dr. Werner Festa, WP, Mitglied  
Dr. Caroline Toifl, StB, Mitglied

Schlichtungsausschuss Steiermark

Mag. Bernhard Pucher, WP, Vorsitzender  
Mag. Birgit Pscheider, WP, Stellvertreterin  
Dr. Michael Ehgartner, StB, Mitglied

Mag. Florian Fuchs, StB, Mitglied

Schlichtungsausschuss Salzburg

Mag. Dr. Peter Werner, WP, Vorsitzender  
Mag. Robert Färberbäck, StB, Stellvertreter  
Dr. Johannes Pira, StB, Mitglied

Mag. Alexander Wunderlich, StB, Mitglied  
Mag. Dr. Manfred Schekulin, WP, Ersatzmitglied

Schlichtungsausschuss OÖ

Mag. DDr. Helmut Helml, WP, Vorsitzender  
Mag. Dr. Michael Friedrich Tissot, StB, Stellvertreter  
Mag. Dr. Alfred Rumpl, WP/StB, Mitglied  
Peter Steindl, WP/StB,  
Mag. Andreas Zwettler, WP, Mitglied  
DI Georg Doppelbauer, WP, Ersatzmitglied  
Mag. Dr. Robert Herger, WP, Ersatzmitglied

## 11. SCHLICHTUNGSAUSSCHÜSSE

MMag. DDr. Herwig Pfaffenzeller, WP, Ersatzmitglied  
Mag. Alexander Stellnberger, WP, Ersatzmitglied

▷ Einstimmig beschlossen

**Bericht und Anträge des Präsidiums****12. VORSORGE-EINRICHTUNG  
ZUSATZPENSION –  
PRÜFBERICHTE  
JAHRESABSCHLUSS  
ZUM 31.12.2019**

(Berichte vorab per mail  
an die Vorstandsmitglieder  
übermittelt)

Die Prüfberichte von Prüfvaktuar Hartleib und WP Szücs/Grant Thornton über die Prüfung des Abschlusses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Vorsorgeeinrichtung der KSW zum 31.12.2019 liegen vor.  
Sowohl vom Prüfvaktuar als auch vom Wirtschaftsprüfer wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Zu fassende Beschlüsse:

- Berichterstatter in der Sitzung des Kammertages:  
VP Rath  
Anträge an den Kammertag:
  - Der Kammertag wolle die Prüfberichte der Vorsorgeeinrichtung entgegen nehmen.
  - Der Kammertag wolle den Jahresabschluss annehmen.
  - Der Kammertag wolle den Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses der Vorsorgeeinrichtung entlasten

▷ Beschlossen

▷ Ad Kammertag

**13. ÄNDERUNG SATZUNG  
DER VORSORGE-  
EINRICHTUNG 2018**

(Verordnungstext und  
Erläuterungen vorab per mail  
an die Vorstandsmitglieder  
übermittelt)

Die Änderungen betreffen Anpassungen und Klarstellungen aus der Verwaltungspraxis. Die wichtigsten Neuerungen:

1. Auszahlung des Deckungskapitals zur Vermeidung von Kleinstpensionen an Witwer/Witwen
2. Möglichkeit der freiwilligen Beendigung von Befreiungen
3. Auszahlung des Deckungskapitals bei Befugnisverzicht bis Vollendung 58. Lj.

Die unter Pkt. 1. und 2. vorgeschlagenen Änderungen wurden vom Präsidium am 15.9.2020 beschlossen. Zu Punkt 3. führt Ausschussvorsitzender Halwachs auf Wunsch des Präsidiums näher aus:

*„Mit § 19 Abs 6 der Satzung soll dem Sinn und Zweck eines Pensionssystems entsprochen werden, das mE darin besteht, im Alter finanzielle Mittel als Ausgleich zum (teilweisen) Wegfall des Erwerbseinkommens bereit zu stellen.*

*In kollektiver Art und Weise führt das auch dazu, dass eine gemeinsame Veranlagung erfolgt, die auch langfristigen Perspektiven genügt, also auch illiquide Veranlagungen*



### 13. ÄNDERUNG SATZUNG DER VORSORGE- EINRICHTUNG 2018

(Verordnungstext und  
Erläuterungen vorab per mail  
an die Vorstandsmitglieder  
übermittelt)

*ermöglicht. Nun soll es andererseits nicht so sein, dass bei lediglich kurzem Verweilen im Berufsstand liquide Mittel über viele Jahre im System bleiben, obwohl allenfalls auch andere Möglichkeiten der Vorsorge bestehen bzw die angesparten Mittel ohnehin nur in einem Ausmaß vorliegen, das einer Versorgung im Alter nur in geringstem Maße entspricht. Deshalb ist bei Verlassen des Berufsstandes eine Auszahlung des Kapitals nicht grundsätzlich unmöglich. Da das Pensionssystem aber auch kein „Sparverein“ ist und eben durch die kollektive Veranlagungsmöglichkeit Vorteile bestehen, solle eine Kapitalauszahlung zeitnahe zum möglichen Pensionsantritt nicht möglich sein. Es sollen auch keine Anreize geschaffen werden, deshalb die Berufsbeziehung zurückzulegen, um das Kapital sofort zu erlangen, weil dies dem systemimmanenten Versorgungsgedanken widerspricht.“*

- ▷ **Houf** und **Rief** sprechen sich gegen Pkt. 3 aus, da die Argumente für die Änderung zu wenig überzeugen würden. Den Mitgliedern soll die Möglichkeit offen stehen, bei Zurücklegung der Berufsbefugnis vor Antritt der Alterspension ohne weitere Altersgrenze die Auszahlung des Guthabens zu verlangen, solange nicht zwingende Gründe für die Änderung vorliegen.
- ▷ Die Änderung unter Pkt. 3 wird einstimmig abgelehnt, mit gleichlautender Empfehlung an den Kammertag.
- ▷ Mit geänderter Beschlussvorlage ad Kammertag

### 14. ÄNDERUNG BEITRAGS- UND LEISTUNGSORDNUNG 2018

(Verordnungstext und  
Erläuterungen vorab per mail  
an die Vorstandsmitglieder  
übermittelt)

In der BO wird zwecks Verwaltungsvereinfachung die Zulässigkeit des Bankeinzugs vor Rechtskraft des Bescheides aufgenommen.

Die übrigen Änderungen betreffen iW die Aktualisierung der Kammerbezeichnung.

- ▷ Zum Konzept des Bankeinzugs vor Rechtskraft folgt eine eingehende Diskussion. Rath verweist auf die hohe Anzahl an Durchführungen und spricht sich für die Änderung aus, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, für den Fall, dass die automatisierten SEPA-Lastschrifttermine (grundsätzlich vier, max. neun, je nach Entscheidungen durch den Ausschuss) und die Rechtskraft der Bescheide voneinander abweichen.
- ▷ Houf wendet ein, dass der Verwaltungsaufwand der zeitlichen Abstimmung nicht die Kammer selbst betreffe, für Trenkwalder ist der Vorteil der Bestimmung für die Kammer nicht ersichtlich, Kölblinger fordert ein Berechnungsdetail der Verwaltungskostenersparnis. Hartig verweist auf den rechtlichen Standard des Verfahrens.
- ▷ Die Zulässigkeit des Bankeinzugs vor Rechtskraft des Bescheides wird daher bis auf 1 Pro-Stimme abgelehnt.
- ▷ Mit positiver Empfehlung der übrigen Änderungen ad Kammertag

15. ENTWURF JAHRES-  
VORANSCHLAG 2021  
(Beilage 2)

Es wurde sowohl für 2019 als auch für 2020 kein Umsatzwachstum angenommen. Die Umlage wurde 2019 gesenkt und beträgt unverändert 4,2%. Die Mindestumlage beträgt € 200,-. Der Berufsanwärterbeitrag beträgt € 100,-.

Die Aufwendungen für die Gründeroffensive betragen weiterhin T€ 300. Der budgetierte PR-Aufwand beträgt insgesamt MIO € 1,14. Zusätzlich wurden T€ 72 für die Abschiedsfeier des Präsidenten berücksichtigt.

Das Budget für EDV-Aufwendungen ist mit dem des Jahres 2020 ident, insgesamt sind MIO € 1,45 als EDV Aufwand budgetiert.

Der Abgang beim Jahresvoranschlag 2021 beträgt € 1.508.900.

Als Berichterstatter schlägt das Präsidium VP Schmalzl vor.

- ▷ Einstimmig beschlossen
- ▷ Ad Kammertag
- ▷ Berichterstatter VP Schmalzl

**Houf** berichtet, dass der Abgang 2020 MIO € 1,26 beträgt und das Budget eingehalten werden kann. Die Umsätze bleiben voraussichtlich stabil, das kam aus der Mitgliederumfrage zur Umsatzentwicklung heraus. Hier erwarten mehr KollegInnen eine Umsatzsteigerung als einen Rückgang. Die fehlenden Umsätze auf die ursprünglich geplante Umsatzsteigerung in Höhe von 4% werden durch Einsparungen im Aufwandsbereich kompensiert. Der Covid-19-Härtefallfonds wird so gut wie gar nicht in Anspruch genommen.

Das Ergebnis 2021 ist negativ, weil ein Abbau des Reservefonds geplant ist. Die Kammer geht davon aus, dass die Umsätze der Mitglieder stabil bleiben, es aber sowohl von 2019 auf 2020 als auch von 2020 auf 2021 zu keinen Steigerungen kommt. **Houf** ersucht Fabian um einen kurzen Bericht der 4-Jahresvorschau.

**Fabian** erklärt, dass die Prognose vom aktualisierten Hochrechnungsergebnis 2020 und dem Budget 2021 ausgeht. Für 2022 und Folgejahre wurde eine Umsatzsteigerung von 4,5% unterstellt. Das ist ein Schnitt der letzten Jahre. Die kalkulatorische Gehaltserhöhung und die kalkulatorische Inflationsrate betragen jeweils 2%. Ab dem Jahr 2022 sind Einsparungen in den Bereichen EDV, Prüfungswesen und Marketing geplant, damit die Mindestreserve nicht unterschritten wird. Mit diesen Einsparungen wird das prognostizierte Ergebnis ab dem Jahr 2024 positiv und der Reservefond pendelt sich in einer Höhe ein, die über der Mindestreserve liegt.

**Houf** ergänzt, dass es zukünftig im Bereich EDV bestimmte Einsparungen geben wird und dass es schon Gespräche gibt, wie im Prüfungswesen gespart werden kann. Hier gibt es aktuell eine Differenz in Höhe von T€ 400 zwischen Erlösen und Aufwendungen. Bis Ende 2024 soll dieses Delta ausgeglichen sein.

**Heissenberger** spricht die Gründergutscheinsituation des laufenden Jahres an: Von den T€ 300, die als Budget zur Verfügung stehen, werden zu einem späteren

15. ENTWURF JAHRES-  
VORANSCHLAG 2021  
(Beilage 2)

Zeitpunkt T€ 100 aufgelöst, weil nur 50% der Gutscheine eingelöst werden. Diese T€ 100 müssten wieder dem Marketingbudget der StB zugeführt werden können

**Haas:** fragt zur Klärung nach, ob die T€ 100.000,- aus den Rückstellungen nicht ohnehin für die Ausgabe weiterer Gutscheine verwendet werden können, oder ob etwas dagegen spricht.

**Houf** erklärt, dass er keine unterjährigen Erhöhungen des Gründergutscheinbudgets möchte, weil wir seit Jahren Verluste machen um Reserven abzubauen. In Zukunft wird es nicht mehr egal sein, ob die Kammer T€ 200 oder T€ 300 mehr ausgibt.

**Houf** findet die Gutscheinaktion ohne Zweifel gut. **Houf** erklärt wie die Situation mit der Rückstellung der Gutscheine zustande gekommen ist: Die Gutscheinaktion gibt es schon einige Jahre. Ab 2017 war ein Ausgabekontingent von 2.000 Gutscheinen pro Jahr geplant, das entspricht einem Wert in Höhe von T€ 400. Die nicht verbrauchten Gutscheine wurden jeweils am Jahresende in eine Rückstellung gebucht. Damals ging die Kammer noch davon aus, dass die Gutscheine zu 100% eingelöst werden. 2018 meinten die damaligen Rechnungsprüfer, dass man die nicht verbrauchten Gutscheine der vergangenen Jahre auflösen könnte und man bei Bildung der Rückstellung davon ausgehen kann, dass nur 75% der Gutscheine eingelöst werden. Die Rückstellung der vergangenen Jahre wurde damals über ein Erlöskonto aufgelöst. Seit 2019 sind € 300T für Gründergutscheine budgetiert, das sind 75% der ausgegebenen Gutscheine. Da real aber nur 50% eingelöst wurden, wird die Differenz über ein Erlöskonto nach Ablauf der Einlösefrist ausgebucht. Diese Auflösung ist auch im Budget berücksichtigt, daher würde es beim Verwenden dieses Betrages zu einer Budgetüberschreitung kommen. Im Budget berücksichtigt waren immer 2.000 Gutscheine, die ausgegeben werden können.

**Schmalzl** ergänzt, dass die Gründergutscheine aus Imagegründen jedenfalls weiter ausgegeben werden sollten. **Schmalzl** meint, dass in der aktuellen Hochrechnung für 2020 davon ausgegangen wird, dass €T 100 im Bereich Marketing eingespart werden. Dieser Betrag könnte für die Gründerschecks verwendet werden. Er sei dafür, hier jedenfalls keinen Stopp der Ausgabe der Gutscheine weiterzuführen, da dies auch peinlich gegenüber des Berufsstandes sei.

**Hilber** meint, das Budget ist da, um eingehalten zu werden. Dennoch sollten die Gutscheine wieder aktiviert werden. Es könnte einen Hinweis geben, dass die Kanzlei die Kosten selbst tragen muss, wenn keine budgetären Mittel mehr zur Verfügung stehen.

**Rath** erwidert, dass wir beim Budget bleiben sollten, weil die Situation unsicher ist.

**Trenkwalder** regt an, dass die T€ 300, welche budgetiert wurden, jedenfalls ausgegeben werden können.

**Houf** entgegnet, dass eigentlich nur T€ 200 zur Verfügung stehen, da T€ 100 ja wieder ins Budget fließen. Falls nicht, würde das das Gesamt-Ergebnis

15. ENTWURF JAHRES-  
VORANSCHLAG 2021  
(Beilage 2)

um ebendiese T€ 100 verringern.

**Reiner:** Wir haben ja jetzt Erfahrungswerte, die sich um die 50% bewegen, dh wir können die T€ 100 die für heuer als Rückstellung gebucht sind auch verwenden.

**Rief** schließt sich dieser Meinung an.

**Kölblinger** sieht in der Ausgabe der Gründerschecks ein wichtiges Signal für Steuerberater. Das Geld, das 2020 u.a. für Veranstaltungen gespart wird, soll für Gründerschecks ausgegeben werden.

Auf gemeinsamen Antrag von Houf/Schmalzl einigt sich der Vorstand darauf, die Ausgabe der Gründerschecks für 2020 von 2.000 auf 3.000 zu erhöhen. Dies soll, soweit möglich, aus den nicht ausgegebenen Posten des Marketingbudgets getragen werden. Falls dies nicht ausreicht, wird der fehlende Betrag über die Rücklagen der KSW getragen.

▷ Einstimmig beschlossen

16. ÜBERARBEITUNG DER  
STELLUNGNAHME ZUR  
VERHÄLTNISSMÄSSIGEN  
DURCHFÜHRUNG VON  
ABSCHLUSSPRÜFUNGEN  
(KFS/PE 27)

Die Stellungnahme KFS/PE 27 wurde an den aktuellen ISA 540-Revised (Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung, einschließlich geschätzter Zeitwerte, und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben) angepasst. Darüber hinaus wurden sprachlich-redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die APAB hat der Überarbeitung von KFS/PE 27 zugestimmt.

Das Dokument, aus dem die Anpassungen im Detail ersichtlich sind, wurde gesondert per Email übermittelt.

▷ Einstimmig beschlossen

17. ÜBERARBEITUNG DES  
FACHGUTACHTENS ÜBER  
GRUNDSÄTZE UND  
EINZELFRAGEN ZUM  
ZUSÄTZLICHEN BERICHT  
AN DEN PRÜFUNGS-AUSSCHUSS  
GEMÄSS ARTIKEL 11  
DER VERORDNUNG (EU)  
NR. 537/2014 (KFS/PG 4)

In KFS/PG 4 wurde in Rz (98) die Klarstellung aufgenommen, dass der Bericht an den Prüfungsausschuss nach Art. 11 der EU-VO neu zu fassen ist, wenn sich der Jahres-/Konzernabschluss bzw. Lagebericht/Konzernlagebericht geändert hat und eine Nachtragsprüfung stattgefunden hat. Die APAB hat der Überarbeitung zugestimmt.

Das Dokument, aus dem die Anpassungen im Detail ersichtlich sind, wurde gesondert per Email übermittelt.

▷ Einstimmig beschlossen

## 18. FORTBILDUNGS- VERPFLICHTUNG 2020

Mit Newsletter vom 10.9. wurden die Mitglieder informiert, dass aufgrund der epidemiebedingten Sondersituation 2020 folgende Regelungen für die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung 2020 gelten:

- Bis Juni 2020 geplante Veranstaltungen, die wegen Maßnahmen aufgrund von COVID-19 abgesagt werden müssen und aufgrund dessen vom Veranstalter alternativ online angeboten werden (auch in Form von Aufzeichnungen, Video on Demand, Streaming usw.) werden hinsichtlich der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2020 ausnahmsweise ebenfalls als Fortbildungsveranstaltung anerkannt und gelten demnach nicht nur als Selbststudium, auch wenn es sich um keine interaktiven Online-Veranstaltungen (E-Learning, Webinar) handelt. Derartige Online-Ersatzangebote können daher im Meldeformular für 2020 unter der Kategorie A eingetragen werden.
- Eine in den Umständen der Epidemie begründete Unterschreitung der jährlich zumindest erforderlichen Stunden von bis zu 10 Stunden gilt 2020 als unverschuldet, sofern eine entsprechende zusätzliche Fortbildung im Selbststudium erfolgte.

Aufgrund der zuletzt erfolgten neuerlichen Verstrengerungen aufgrund der Covid-Zahlen hat das Präsidium darüber diskutiert, ob die (passive) Inanspruchnahme von Online-Angeboten für 2020 generell als Fortbildungsveranstaltungen akzeptiert werden soll, sofern dies gegebenenfalls anhand einer Dokumentation (Teilnahme-Tracking durch den Veranstalter, kanzeleiinterne Aufzeichnungen) nachgewiesen werden kann (erster Punkt). Dies wird vom Präsidium befürwortet.

Keine Einigung besteht darüber, ob infolgedessen die generelle epidemiebedingte Schuldbefreiung bei Unterschreitungen des Mindestmaßes von bis zu 10h im Jahr 2020 entfallen soll.

Am 15.9. fand eine diesbezügliche Besprechung mit der APAB in Hinblick auf die Fortbildungsverpflichtung gemäß APAB statt.

**Benesch** verweist auf die Tischvorlage, die den Entwurf für eine neuerliche Information zum Thema enthält. Darin wird zum einen auf die umfassende Anerkennung von „on demand“-Vortragsaufzeichnungen und die jeweiligen Dokumentationsanforderungen für 2020 und dann die Folgejahre eingegangen, zum anderen enthält der Entwurf einen Vorschlag von Präsident Houf, eine Unterschreitung des Minimums der erforderlichen Fortbildung im dreijährigen Betrachtungszeitraum von bis zu 10 Stunden in Hinblick auf die Krise als entschuldigt anzusehen. Diese „Amnestie“ würde sich daher auf alle Durchrechnungszeiträume beziehen, in die 2020 einzu beziehen ist, also von 2018-2020 bis 2020-2022. Der BR-A befürwortet die Ausweitung der Anerkennung von Vortragsaufzeichnungen unter der Voraussetzung einer veranstalterseitigen Nachvollziehbarkeit der Teilnahmen. Der vorliegende Newsletterentwurf wurde infolge der Diskussion am 15.9. auch der APAB übermittelt – diese bestätigt die Ausweitung auf Vortragsaufzeichnungen in Bezug auf die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß APAG, nicht aber eine krisenbedingte eingeschränkte Unterschreitung des zu erbringenden Ausmaßes der Fortbildung.

## 18. FORTBILDUNGS- VERPFLICHTUNG 2020

**Houf** betont, dass die Fortbildungsverpflichtung, deren Umfang und die Meldeverpflichtung gesetzlich geregelt sind. Bei allen krisenbedingten Vereinfachungen ist auch die mögliche Außenwirkung mitzubedenken. Gleichzeitig soll aber auch der technischen Entwicklung entsprechend Rechnung getragen werden. Die Konsumation von Vortragsaufzeichnungen soll daher als vollwertige Fortbildung angesehen werden, sofern eine entsprechende Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist. Für 2020 sollen dafür aber die Anforderungen in Hinblick auf die aktuelle Situation geringer angesetzt werden; ab 2021 sollen Nachweise von Veranstaltern Voraussetzung sein. Die ASW und das iwv können diese Anforderungen schon jetzt erfüllen und verfügen über die technischen Möglichkeiten. Weiters ist es als Resultat der Krise sachgerecht, in Hinblick auf die erforderlichen 120 Stunden in drei Jahren 10 Stunden Unterschreitung zu entschuldigen, wenn eine vollständige Erfüllung in Form von nachweisbaren Veranstaltungsbesuchen etc. 2020 nicht möglich war. Dies trägt der Beanspruchung der Kollegen im laufenden Jahr Rechnung. Es handelt sich somit um eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis betreffend Aufzeichnungen.

**F. Schmalzl** betont, dass die disziplinarrechtliche Verfolgung von Verstößen im Jahr 2020 nicht zu streng gehandhabt werden sollte.

**Katschnig** hält die Formulierung „nicht dokumentiert“ für diplomatischer und sieht auch in der Bezahlung von Vortragsaufzeichnung einen wichtigen Aspekt. Gerade Aufzeichnungen sind für die Akademie mitunter problematisch, da nicht kontrollierbar ist, wie viele Personen eine Aufzeichnung ansehen, obwohl nur eine angemeldet ist und für diese bezahlt wird.

**Benesch** erinnert daran, dass über das Meldeformular stets auch Umstände mitgeteilt werden können, die die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung verhindert haben. Bei entsprechender Nachvollziehbarkeit wird seitens der Kammer kein Verschulden angenommen und diese Fälle gelangen gar nicht zur Anzeige beim Disziplinaranwalt. Dies ist bereits gängige Praxis der Kammer, derartige Umstände werden auch vom Kammeranwalt berücksichtigt.

**Schmalzl** regt an, derartige Fälle beispielhaft anzuführen.

**Houf** fasst zusammen, dass offenbar inhaltliche Einigkeit besteht, der Vollzug der Bestimmungen sollte die Situation berücksichtigen und entsprechend großzügig erfolgen.

**Haase-Pietsch** regt an, den Hinweis auf die entschuldigte Unterschreitung der geforderten 120 Stunden entsprechend vorsichtig zu formulieren; **Hilber** sieht diesen Punkt problematisch.

Schließlich beschließt der Vorstand einstimmig:

- ▷ Versand einer Information zur Fortbildungsverpflichtung inhaltlich entsprechend der Tischvorlage, somit erweiterte Anerkennung von Vortragsaufzeichnungen

18. FORTBILDUNGS-  
VERPFLICHTUNG 2020

udgl. sowie eine krisenbedingte Möglichkeit der Entschuldigung einer Unterschreitung der Fortbildung um 10 Stunden in Bezug auf den dreijährigen Durchrechnungszeitraum. Die Formulierung solle entsprechend darauf und auf die diesbezüglich abweichende Vorgangsweise der APAB für Abschlussprüfer hingewiesen werden.

19. STRATEGIEPROZESS KSW –  
AUSWAHL

Nach der Agentur-Präsentation am 24.8. 2020 sind 2 Anbieter (contrast und dieUmsetzer) in die engere Auswahl zur Begleitung des KSW-Strategieprozesses gekommen.

**Präsentation 1 – contrast**

**Hartig** wünscht sich im Betreuerteam auch eine Frau – immerhin seien mehr als 50% der Berufsangehörigen Frauen

**Präsentation 2 – die Umsetzer**

Nach einer kurzen Unterbrechung gab es folgende Rückmeldungen zu den beiden Präsentationen:

**Klinger** fand Team 2 (die Umsetzer) sympathischer, Team 1 (contrast) kommt aus Big4 Umgebung und kann daher die Bedürfnisse kleiner und mittlerer StB nicht erkennen.

**Rief** hinterfragt grundsätzlich, ob ein erneuter Prozess neue Erkenntnisse bringt, es gab vor 10 Jahren schon einen Strategieprozess in Linz – er könne sich an wenige Ergebnisse erinnern.

**Houf** entgegnet, dass dieser Prozess deutlich über den vergangenen hinausgeht, weil auch die Zukunft der Berufsbilder und der KSW zur Diskussion stehen. Die KSW könnte diesen Prozess auch mit deutlich mehr Aufwand alleine durchführen, dafür sei die Arbeitszeit der Mitglieder jedoch zu teuer, um den organisatorischen Aufwand alleine zu stemmen.

**Klement** ergänzt, dass damals nur der Vorstand involviert war und es auch Ergebnisse, wie die Autonomie der Berufsgruppen und die daraus resultierenden geteilten Budgets gab.

**Reiner** merkt an, dass in beiden Präsentationen die ASW zu wenig Platz gefunden hat.

**Trenkwaldner:** in Präsentation 1 wurde die Breite des Berufsstandes besser abgebildet.

**Hartig** regt an, dass auch interne Themen, wie EDV mehr einbezogen werden sollten, nicht nur die Strategie.

## 19. STRATEGIEPROZESS KSW – AUSWAHL

**Spitzer-Leitner** hat bereits Erfahrungen mit Horak gemacht und kann diesen empfehlen.

**Hilber** bewertet die Erwähnung der regionalen Einbindung und deren kleiner Kanzleien als positiv, Team 1 hätte eine Nähe zu EY.

**Schmalzl F.** bevorzugt Team 2, da dieses als Außenstehender agieren könne, er sieht einen Interessenskonflikt zwischen den Beratern, mit EY Nähe (Team 1) und den Bedürfnissen kleinerer Kanzleien, auch die Empathie sei bei Team 2 stärker ausgeprägt.

**Kölblinger** merkt an, dass auch im Bereich der EDV Beratung EY beteiligt sei.

**Houf** erläutert nochmals die Kriterien der Ausschreibung. Wir suchen jemanden der uns begleitet im Prozess, nicht jemanden, der uns sagt, wie wir es anlegen sollen. Die professionelle Begleitung ist wichtiger als die Herkunft des Beraters.

**Houf** bedauert, dass die Entscheidung nicht einstimmig ausgefallen ist, lädt jedoch alle ein, sich gemeinsam und konstruktiv in den Prozess einzubringen und mitzuarbeiten.

- ▷ Beschlossen wird die Beauftragung von Contrast mit 8 pro Stimmen für contrast (Team 1) und 3 pro Stimmen für die Umsetzer (Team 2)

## 20. WEIHNACHTSEMPFANG 2020

Der Weihnachtsempfang, geplant für den 14.12., wurde aufgrund der Einschränkungen aufgrund Covid-19 abgesagt.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

## 21. NEWSLETTER NEU

Das Informationssystem der KSW wird auf neue Beine gestellt. Der Versand von Newslettern via email wird mit Oktober in eine Dashboard-Lösung im Mitgliederportal umgestellt. In diesem Dashboard können die Mitglieder ihre gewünschten (Fach)-Informationen abonnieren und diese Abonnements selbst gestalten, dh selbst festlegen, welche Fachinformationen sie bekommen wollen und wie oft. Die Information über neue Beiträge erfolgt als „Fachinformation der KSW“ effizient, zielgruppengerecht und als Push Nachricht via email oder SMS.

- ▷ Vertagt ad TO 12.10.



## Bericht der Berufsgruppenobleute

### 22. NIEMALS-OHNE GUTSCHEINE

BGO Paul Heissenberger berichtet über den aktuellen Stand der Aktion niemals-ohne und die Situation der Gutscheinbestellung.

▷ Protokollierung siehe TOP 15 „Bericht und Anträge des Präsidium“

## Sonstige Berichte und Anträge

### Bericht des Kammeramtes

#### 23. BERICHT 2. QUARTAL 2020 (Beilage 3)

- **Ergebnis KSW 2. Quartal 2020**

Das kumulierte Ergebnis für das erste Halbjahr ist um rund 6,4% besser als budgetiert.

Das Eigenkapital beträgt aktuell € 8,10 Mio, das sind ca. 51% im Verhältnis zur Maximalerfordernis – inklusive der Akademie beträgt das Eigenkapital € 10,86 Mio, das sind 68% im Verhältnis zur maximal zulässigen Reserve.

- **Hochrechnung 2020**

Laut aktueller Hochrechnung beträgt das voraussichtliche Jahresergebnis minus € 1,26 Mio Demgegenüber steht ein budgetierter Abgang von € 1,27 Mio. Die Differenz kommt so zustande:

Die **Erträge aus Beiträgen** wurden angepasst. Die Steigerung von 2019 auf 2020 wurde statt der angenommenen 4% ohne Steigerung simuliert. Daraus ergibt sich ein Minus von ca. T 400 bei den Erträgen aus Umlagen.

**Personalkosten:** Hier wurde die budgetierte Planstelle „Assistenz Antigeldwäsche“ noch nicht besetzt. Weiter Stellen wurden noch nicht nachbesetzt (EDV, Marketing, Prüfungsabteilung) Daraus ergibt sich eine positive Differenz zum Budget in Höhe von T€ 160.

Die **sonstigen Aufwendungen** werden aus heutiger Sicht um ca. T€ 640 geringer sein als im Budget 2020 angenommen. Die wesentlichen Posten sind:

**Kammerorgane und Ausschüsse** ca. - T€ 200: Das Präsidium besteht seit Mai 20 aus 4 statt aus 6 Funktionären, wegen der Corona-Krise gab es weniger Sitzungen und somit weniger Fahrt- und sonstige Sitzungsspesen.

**Büroaufwand:** ca. – T€ 50: Die Kosten für die Wahl waren geringer als angenommen.

**Aufwand im Prüfungsverfahren** – T€ 150: Es gab im ersten Halbjahr wegen der Krise weniger Prüfungen.

Landesstellen ca. – T€ 130:

Die **Landesstellen** werden voraussichtlich ihr Budget nicht zur Gänze ausnutzen.

**Antigeldwäsche:** Hier ist ein Betrag von T€ 80 budgetiert, der nicht realisiert wird.

**Marketing:** Es werden ca. T€ 100 weniger verwendet, weil Veranstaltungen nicht stattfinden.

Auszahlungen aus dem **Covid 19 – Unterstützungsfonds** wurden in der Hochrechnung mit T€ 100 berücksichtigt.

23. BERICHT 2. QUARTAL 2020  
(Beilage 3)

Voraussichtlich wird es keine Ausschüttung der ASW geben, daher verschlechtert sich das **Finanzergebnis** um T€ 300.

**Das Eigenkapital** zum Jahresende beträgt aus heutiger Sicht € 6,83 Mio.

- Die **Anzahl der Mitglieder** ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um rund 0,8% gestiegen.
- Aktuell sind bei der KSW **rund 52 Mitarbeiter** (Vollzeitäquivalent) beschäftigt. Im Vorjahr waren es rund 51,9.
- **Ergebnis AKADEMIE zum 31.5.2020**  
Das Jahresergebnis vor Steuern beträgt T€ 938. Das Ergebnis betrug im Vergleichszeitraum des Vorjahres T€ 1.099.

Die Akademie plant zum Geschäftsjahresende per 31.8.2020 ein leicht positives Ergebnis.

▷ Zur Kenntnis genommen

### Umlaufbeschlüsse

24. QUALITÄTSPRÜFUNGS-  
KOMMISSION DER ABSCHLUSS-  
PRÜFERAUFSICHTSBEHÖRDE

Die Qualitätsprüfungskommission der APAB besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern. Von diesen sind jeweils vier von der KSW zu nominieren (die übrigen drei von den Genossenschaftsrevisionsverbänden sowie den Sparkassen-Prüfungsverband). Die Bestellung als Mitglied erfolgt durch den Aufsichtsrat der APAB.

Am 18.10.2020 endet die Funktionsperiode von drei von der KSW nominierten Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern der QPK. In Hinblick auf die nunmehr erforderliche Bestellung für eine weitere Funktionsperiode schlägt das Präsidium vor zu nominieren:

Als Mitglieder:

WP/StB Mag. Rainer **Hassler** (bisher Mitglied, Vorsitzender)

WP/StB Mag. Harald-Ingo **Gruss** (anstelle des bisherigen Mitglieds WP/StB **Czajka**, der nicht mehr zur Verfügung steht; WP Gruss ist als Qualitätssicherungsprüfer anerkannt und erfüllt demnach die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 3 APAG.)

WP/StB DI Michael **Vertneg** (bisher Mitglied)

Als Ersatzmitglieder:

WP/StB Mag. Gerhard **Helmreich** (bisher Ersatzmitglied)

WP/StB Mag. Christian **Pajer** (bisher Ersatzmitglied)

WP/StB Mag. Elisabeth **Spohn** (bisher Ersatzmitglied)

In Hinblick auf die AR-Sitzung am 14. September 2020 ersucht die APAB, für die

24. QUALITÄTSPRÜFUNGS-  
KOMMISSION DER ABSCHLUSS-  
PRÜFERAUF SICHTSBEHÖRDE

erforderliche Nachbesetzung rechtzeitig (idealerweise 2 Wochen) davor die Nominierungen der Kammer gemäß § 12 APAG dem Aufsichtsrat der APAB zu übermitteln.

▷ Einstimmig beschlossen

**Allfälliges**

**Kammertag**  
**Protokoll der Sitzung vom 21.09.2020**

ORT	Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Schönbrunner Straße 222-228, 1. Stock, Saal C 1120 Wien
PHYSISCH ANWESEND	19
ONLINE ANWESEND	30
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	14.00 Uhr
ENDE	16.00 Uhr

<b>INHALT</b>		
1.	Eröffnung der Sitzung .....	61
2.	Bericht des Präsidenten .....	61
3.	Anträge des Vorstandes .....	74
4.	Allfällige selbständige Anträge .....	77
5.	Allfällige Anregungen .....	77

## 1. ERÖFFNUNG DER SITZUNG

**Houf** begrüßt die Teilnehmer und eröffnet die Sitzung.

## 2. BERICHT DES PRÄSIDENTEN

Houf übergibt den Vorsitz an VP Schmalzl.

Schmalzl übernimmt den Vorsitz und ersucht den Präsidenten um seinen Bericht.

**Houf** berichtet zu den nachstehenden Themen wie folgt:

Es ist eine ehrende Premiere für mich, heute die erste Kammertagsrede zu halten.

Auf folgende Agenda werde ich eingehen:

- ▶ Strategieprozess
- ▶ Newsletter neu
- ▶ Covid-19, aus psychologischen Gründen erst an dritter Stelle
- ▶ Prüfungswesen, wo es auch Konsequenzen aus Covid-19 gab
- ▶ Akademie, darf nicht fehlen und dazu möchte ich als Gast Mag. Stangl begrüßen
- ▶ Berufsrecht: Covid-19 hat auch berufsrechtliche Fragen aufgeworfen, die wir überwiegend zufriedenstellend lösen konnten.
- ▶ Marketing/Kommunikation, wo es einige organisatorische Änderungen gibt und ich auch ein Resümee der letzten Monate geben kann
- ▶ Umfrage Umsatzentwicklung, die heute auch im Vorstand diskutiert wurde und eine Einschätzung der Kolleginnen und Kollegen zu ihren Umsätzen 2020 gibt.
- ▶ Budget/Finanzen: Dazu sind vom Kammertag heute Beschlüsse zu fassen.
- ▶ QBC: Auch wenn andere Themen im Vordergrund standen, läuft das Projekt Übersiedlung auf Hochtouren.

### ▶ **Strategieprozess**

Wir haben uns eine Neuausrichtung bis 2021 vorgenommen.

- Entwicklung der Berufsbilder Steuerberater und Wirtschaftsprüfer 2030

Wir beobachten starke Veränderungen des Arbeitsumfeldes durch technologischen Wandel, Stichwort: Digitalisierung, durch gesellschaftlichen Wandel, Stichwort: Work-Life-Balance. Diese Entwicklungen werden nicht nur die organisatorischen Rahmenbedingungen beeinflussen, sondern auch inhaltliche Änderungen für unseren Beruf mit sich bringen. Wir wollen uns also die Frage stellen, wie es mit den Berufen weitergehen wird, nicht nur organisatorisch, sondern auch inhaltlich und es eventuell sinnvoll ist, die inhaltliche Weiterentwicklungen proaktiv anzustoßen.

- Erarbeitung Leitbild/Vision KSW 2030 – inkl. Rollendefinition der KSW in Abstimmung mit den Rollen/Leitbildern der Berufsbilder

Wir werden uns aber nicht nur mit der Frage auseinandersetzen, wie sich die Berufsbilder entwickeln können, sondern auch mit der Frage, was das für die Kammer bedeutet. Wenn wir die Berufsbilder proaktiv verändern wollen, werden sich andere

Erfordernisse für den fachlichen Bereich und die Arbeit der Fachsenate ableiten lassen.

- Definition einer effizienten, modernen, auf die Bedürfnisse der Mitglieder ausgerichteten Interessensvertretung/Serviceorganisation

Auch das Dienstleistungsspektrum der Kammer werden wir uns ansehen und Dinge, die wir immer schon so gemacht haben, hinterfragen, ob dies weiterhin noch so notwendig ist. Auch das soll ein Outcome des Prozesses sein: mehr Klarheit darüber, was unsere Aufgaben sind und wie wir sie effizient und bestmöglich umsetzen und in einer ökonomischen Amtsführung erfüllen können. Damit wir die Entwicklungen absehen und entsprechend reagieren können, soll diese Grundlagenarbeit gemacht werden.

- Prozess bis Herbst 2021 (-> Funktionsbestellungen)
- Externe Begleitung
- Breite Einbindung des Berufsstandes

Damit alle Kolleginnen und Kollegen eingebunden sind, haben wir beschlossen, einen Prozess, bei dem wir auch extern begleitet werden, aufzusetzen. Heute gab es im Vorstand die finale Präsentation der beiden Agenturen, und wir haben die Auswahl jener Agentur getroffen, die uns begleiten und auch die Außensicht einbringen soll, sodass wir Anfang Oktober mit diesem Strategieentwicklungsprozess starten können.

#### ► **User-orientiertes Newsletter-System**

- Effizientes, user-orientiertes Newsletter-System in Entwicklung

Wir wissen, dass nicht jede Information für jeden interessant ist. Wir haben uns daher überlegt, wie man ein user-orientiertes Newsletter-System umsetzen kann. Wir versuchen, die Themen gezielter aufzubereiten.

- Umbau von Push zu Pull: Die Informationen werden im Portal zur Verfügung gestellt und das Mitglied kann selbst via Abo-System entscheiden, welche Informationen der Kammer es bekommen möchte und wie oft.
- Fachinformationen werden im Mitglieder-Portal via Dashboard personalisiert dargestellt

Wir wollen den Informationsfluss optimieren und jeder kann seinen Bedürfnissen entsprechend in den Informationsfluss eingebunden sein.

- Einsatz ab ca. Mitte Oktober

Ab Mitte Oktober wollen wir eine Lösung bieten, die den Interessen der Kollegen bestmöglich entspricht.

► **Covid-19:**

Herausforderung für den Berufsstand

- Enorme Belastung für die Kanzleien und ihre Mitarbeiter/-innen.

Covid-19 brachte eine enorme Belastung für die Kanzleien und ihre Mitarbeiter/-innen. Man läuft den Informationen nach; das geht vom Klienten zum Kollegen, vom Kollegen in die Kammer, zu den Kollegen in den Fachsenaten und von dort auch zu den Behörden.

- Fachliche und organisatorische Herausforderung

Die Kanzleien waren einerseits als Betroffene selbst massiv belastet, etwa mit der Umstellung auf Homeoffice oder weil Mitarbeiter/-innen eventuell in Pflege waren, andererseits waren sie auch als Umsetzer der Maßnahmen in der Krise gefordert.

Die wahren Heldinnen und Helden der Krise sitzen in unsere Kanzleien: Herzlichen Dank. Diese Erkenntnis ist auch in der Öffentlichkeit angekommen. Wenn es anfangs hinsichtlich unserer Mitwirkung bei den zuständigen Stellen auch etwas gehakt hat, so ist es heute so, dass jeder in Österreich weiß: Ohne die Steuerberater geht gar nichts. Und jeder weiß nun, dass man uns einbinden muss und man nimmt unsere Ratschläge an.

- Unterstützung der KSW durch Fachinformation und Arbeitshilfen

Die Kammer hat die Kolleginnen und Kollegen intensiv mit Fachinformation unterstützt. Dem vorangegangen ist die intensive inhaltliche Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in den Fachsenaten. Ein herzliches Dankeschön an alle, die sich in dieser fordernden Zeit intensiv eingebracht haben. Ihre Arbeit ging über das Wochenende, fast ohne Nachtruhe, um gute Lösungen im Interesse des Berufsstandes zu erarbeiten und gute Informationen der Kollegschaft zur Verfügung zu stellen.

- Härtefonds für existentielle Notlagen bis zu EUR 2 Mio.

Um von der Krise besonders betroffene Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen, haben wir mit Dringlichkeitsbeschluss des Vorstandes einen Härtefonds für existentielle Notlagen bis zu 2 Mio. € geschaffen. Bei kleinen Kanzleien und Neugründungen kann es zu existenziellen Krisen kommen. Mit diesem Instrument konnten wir Kollegen, die in eine existenzielle Notlage geraten sind, finanziell unter die Arme greifen. Erfreulicherweise ist dieses Instrument nicht in großem Ausmaß notwendig. Unser Berufsstand dürfte einigermassen gut durch die Krise kommen.

- Aussetzung der Beiträge zum Vorsorgewerk auf Antrag

Als zweite Maßnahmen haben wir bereits im April die Möglichkeit der Aussetzung der Beiträge zum Vorsorgewerk beschlossen. Dies wurde umfangreicher in Anspruch



genommen und zeigt, dass wir die richtige Einschätzung hatten.

- Fachsenat für Steuerrecht
  - Richtlinien zu COVID begutachtet
  - Beratungen/Verhandlungen mit Ministerien, AWS, AMS, COFAG
  - Kollegenanfragen beantwortet
  - Zusätzlich die laufenden Begutachtungen: Konjunkturstärkungsgesetz Investitionsprämie, degressive Afa
  - Laufende Abstimmung mit dem BMF
  - DAC6, Neuorganisation der Finanzverwaltung, Jahressteuergesetz 2020

Covid-19 war natürlich eine besondere Herausforderung für die Facharbeit. Neben den laufenden Begutachtungen gab es intensive Abstimmungen mit dem BMF. Hier kann ich von einer sehr guten, kooperativen Zusammenarbeit sowohl mit den zuständigen Sektionen auf fachlicher Ebene als auch mit dem Kabinett auf politischer Ebene berichten. Ich hatte bereits einen Termin mit BM Blümel, der dies bestätigt hat und an einem intensiven Dialog mit uns interessiert ist.

Zu den Covid-19 Themen kam noch das Daily Business der Facharbeit, und nun erwarten wir noch die Herbst-Legistik.

Covid-19 ist wohl die forderndste Zeit für den Berufsstand bisher.

- Vernetzung der Fachsenate
  - Interdisziplinäre Gruppen
  - Hervorragende Zusammenarbeit
  - Enormer, unermüdlicher Einsatz der KollegInnen

Stichwort Digitalisierung: Diese wird Auswirkung auf die Berufsausübung haben. Ohne das Ergebnis des Strategieprozesses vorwegzunehmen, wird es notwendig sein, auch die Strukturen der Facharbeit aufzuweichen, um alle Facetten der Themen, die für den Berufsstand relevant sind, abzudecken. Die Corona-Krise hat gezeigt, dass es interdisziplinärer Gruppen bedarf, um die Themen zu bewältigen. Es hat sich eine fachsenatsübergreifende „Covid-19-Interventionsgruppe“ gebildet, in der auf steuerrechtlicher, berufsrechtlicher und unternehmensrechtlicher Ebene zusammengearbeitet wird.

- Großer Dank an alle, die unentgeltlich mitarbeiten

Danke nochmals an alle. Das Engagement wird wertgeschätzt. Und, was man auch wissen muss: Die Arbeit wird unentgeltlich geleistet.

- Vorlagen und Muster
  - Zu AWS-Garantien, zum Fixkostenzuschuss und zum NPO-Hilfsfonds wurden

Mustervorlagen für gutachterliche Stellungnahmen und Vollständigkeitsklärung erstellt.

Was sich auch gezeigt hat ist, dass Fachinformation alleine nicht ausreicht. Es brauchte auch Arbeitshilfen und es war notwendig, Vorlagen und Muster zur Verfügung zu stellen.

- Fachliche Hinweise

- Auswirkungen von COVID-19 auf Abschlussprüfungen und Unternehmensbewertungen

Fachliche Hinweise wurden schon im April und Mai veröffentlicht, und zwar in zwei Bereichen: Abschätzung der Auswirkungen auf die Rechnungslegung und damit auch auf die Abschlussprüfung und Abschätzung der Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung. Dies war eine wichtige und hilfreiche Information zur Klarstellung der Frage Werterhellung oder Subsequent Event, die im Interesse der Kolleginnen und Kollegen vorweggenommen werden konnte.

- Haftungsfragen für den Berufsstand

- Intensive Beratungen/Verhandlungen
- Haftungsbeschränkungen der AAB formell Bestandteil der Förderverträge
- Noch immer laufende Abstimmungen

Wir hatten auch die Frage zu beurteilen, welche haftungsrechtlichen Konsequenzen die neuen Regelungen haben. Es handelt sich um Verordnungen auf gesetzlicher Grundlage, kommt aber zu zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen Antragsteller und Bund, COFAG etc. Die wichtige Frage, wie es mit der Haftung aussieht, wenn wir Bestätigungs- und Beratungsleistungen erbringen, konnten wir gut und im Sinne des Berufsstandes regeln. Wenn wir auch noch nicht überall dort sind, wo wir hinwollen, so haben wir aber überall Fortschritte erzielt und viel im Interesse des Berufsstandes erreicht.

- Kurzarbeit

- Leitfaden für Lohnverrechnung gemeinsam mit WKO und Arbeitsministerium erstellt
- Zahlreiche Punkte noch offen
- Kooperation mit Koll. Schrenk
- KUA auch für den Berufsstand

Auch zur Kurzarbeit waren viele Fragen zu lösen und zu klären, wie mit dem Thema umzugehen ist. Es gab immer wieder Abklärungen, insbesondere mit dem AMS. Die Kooperation mit Koll. Schrenk bei individuellen Anfragen zur KUA ist weiterhin aufrecht. Wir haben auch eine Sozialpartnervereinbarung getroffen, dass KUA auch für den Berufsstand möglich ist. Ein Massenphänomen dürfte die Maßnahme jedoch nicht geworden sein.

## ► Prüfungswesen

- Aktuelle Schwerpunkte
  - Covid-19 als besondere organisatorische Herausforderung im Prüfungswesen

Die Möglichkeit für die Abhaltung von Video-Prüfungen wurde mit den COVID-19-Sonderbestimmungen im WTGB geschaffen. Dies wurde unterschiedlich angenommen. Allerdings dort, wo bisher nur in Wien Prüfungen stattgefunden haben, Stichwort: Wirtschaftsprüfer, kann es ein Modell für die Zukunft sein, Videoprüfung abzuhalten.

Noch schwieriger war es, die schriftlichen Prüfungen abzuhalten. Die Covid-19-Lockerungsbestimmungen brachten im 14-Tage-Rhythmus Änderungen. Gemeinsam mit den Landesstellen waren wir bemüht, die Fachprüfungen bestmöglich zu organisieren und haben uns auch mit der Frage befasst, welche Präventions- und Begleitmaßnahmen notwendig sind.

Nach wie vor ist es wichtig, State of the Art zu bleiben. Die Sicherheit der Kolleginnen und Kollegen, die zur Fachprüfung antreten, ist unser vorrangiges Interesse. Im Präsidium waren wir uns einig, einen externen Berater beizuziehen, der uns Feedback gibt, ob wir bestmöglich aufgestellt sind oder ob wir noch Maßnahmen setzen müssen.

Es kann immer ein Fall auftauchen. Wenn dies in einem Kurs vorkommt und 14 Tage später die Prüfung stattfindet, ist das ein Problem. Dazu sind wir auch in Abstimmung mit der Akademie, damit niemand nachteilige Konsequenzen hat, wenn es einen Covid-19-Fall gibt.

- Interne Prozesse/finanzielle Aspekte
  - Zusammenarbeit mit Landesstellen optimieren

Wir arbeiten daran, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Prozesse effizienter zu gestalten ohne die Qualität zu beeinträchtigen. Digitalisierung und Laptops für Prüfungen sind in Diskussion.

- Budgetärer Ausgleich soll angestrebt werden

Da wir in den letzten Jahren bei der Vergütung für die Prüfer nachgezogen haben, hat sich in den letzten Jahren im Vergleich zu den Einnahmen aus Prüfungsgebühren ein Loch von rd. 300 T€ aufgetan, sodass wir Überlegungen anstellen, einen budgetären Ausgleich zu erzielen.

- Vorsitzender StB: Dr. Christian Lenneis

Als Edi Müller Finanzminister wurde, hat er den Vorsitz im Prüfungsausschuss Steuerberater zurückgelegt und Dr. Lenneis interimistisch die Funktion übernommen. Mit Wechsel in den Vorstand der FMA hat Edi Müller seine Funktion als Vorsitzender wieder zurückgelegt und Lenneis, der aktuell interimistisch das BFG leitet,

hat sich dankenswerter Weise wieder bereit erklärt, den Vorsitz im Prüfungsausschuss Steuerberater zu übernehmen. Wir haben mit ihm einen namhaften Vertreter des Verwaltungsgerichtes, dessen fachliche Expertise unbestritten ist, als Vorsitzenden.

#### ► **Aus- und Weiterbildung**

- Akademie der StB und WP
  - Covid-19 als besondere inhaltliche, organisatorische und finanzielle Herausforderung
  - Flexibilität in der Anpassung des Angebots

Auch für die Akademie war Covid-19 eine besondere inhaltliche, organisatorische und finanzielle Herausforderung. Die Akademie war sehr engagiert, dynamisch und willensstark darum bemüht, die drohende Krise bestmöglich abzuwenden. Die online-Angebote, die es heute im Web gibt, spiegeln das deutlich wider. Hier gab es massive Veränderungen.

Covid-19 brachte einen Digitalisierungsschub. Die Akademie ist sehr fortschrittlich und auf diesem Pfad auch gut weiter vorangeschritten. Das Geschäftsjahr 2019/20 der Akademie ist dank der Anstrengungen doch einigermaßen gut gelaufen und soll 2020/21 dann auch wieder besser sein.

- Neu: Professional Master

Neu ist die Möglichkeit der dualen Ausbildung für die Fachprüfung und parallel dazu zum Erwerb eines akademischen Grades, dem Professional Master. Die Wirtschaftsuniversität Wien ist hierbei der Partner der Akademie-SW, mit der gemeinsam das Curriculum erarbeitet wurde. Veranstaltungen werden überwiegend von der Akademie angeboten und angerechnet. Eine gemeinsame Prüfung, die für beide Ausbildungen den Abschluss bildet, konnte bisher noch nicht erzielt werden, d.h. es gibt eine Ausbildung für beide Abschlüsse, aber jeweils eine eigene Prüfung an der Uni und in der Kammer. Den Professional Master gibt es derzeit für die Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer, die einschlägigen Institute betreffend die Steuerberaterausbildung waren (noch) nicht so flexibel, hier ein Angebot zu ermöglichen. Dennoch werden wir uns bemühen, auch für die Steuerberater etwas Gleichwertiges zu etablieren. Mit dem Professional Master wird im Frühjahr 2021 gestartet und die ersten Erfahrungen können dann eingebracht werden.

- Ziel: ASW als Aushängeschild unserer Expertise als Berufsstand

Mit Aufsichtsratsvorsitzenden Jürgen Reiner wollen wir die A-SW noch stärker als Aushängeschild für den Berufsstand und seine hervorragende Ausbildung positionieren und die Expertise, die in der Akademie gebündelt ist, verstärkt nach außen zum Ausdruck bringen und als Marketinginstrument einsetzen.

► **Berufsrecht**

- Aktuelle Themen
  - Sonderbestimmungen iZm Covid-19 (Fristen, Prüfungswesen)
  - Anpassung WTBG und KSW-GWPRL an die 5. GW-RL
  - Neu: Informationsaustausch mit APAB
  - GW-Compliance-Prüfungen

Das System der Geldwäsche-Compliance-Prüfungen kommt ins Laufen. Mit den anlassunabhängigen Prüfungen, die stichprobenweise bei den Kollegen durchgeführt werden, wurde begonnen. Vereinzelt gab auch Anlass für die eine oder andere sonstige Prüfung.

- Fortbildungsverpflichtung 2020 ff
  - Anerkennung von Vortragsaufzeichnungen als vollwertige Fortbildung (Dokumentationserfordernis)
  - Erleichterungen beim 3-jährigen Durchrechnungszeitraum mit 2020
  - Abstimmung mit APAB

Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist iZm Covid-19 ein Thema für die Kolleginnen und Kollegen. Wir haben heute beschlossen, auch im Hinblick auf die technologische Zukunft online-Angebote in jeder Form als Fortbildung anzuerkennen, sofern die Konsultation des Angebots ausreichend dokumentierbar ist. Für dieses Jahr werden wir keine überzogene Erwartungshaltung an die Dokumentation stellen. Es soll auch heuer für die Kollegen möglich sein, die 30 Stunden (Mindest-)Fortbildung zu erfüllen und zu dokumentieren. Wenn in der Folge im Dreijahres-Durchrechnungszeitraum nur 110 Stunden Fortbildung nachgewiesen werden können, so sind die fehlenden 10 Stunden krisenbedingt entschuldigt. Auch hier haben wir das Einvernehmen mit der APAB erzielt, dass die Erfüllung der Fortbildung via online-Angebote anerkannt wird. Beim Durchrechnungszeitraum ist die APAB jedoch nicht mitgegangen, sodass die APAB-relevanten Fortbildungsinhalte im dreijährigen Durchrechnungszeitraum im Ausmaß von 120 Stunden erfüllt werden müssen.

- Aktuelle Überlegungen
  - Prüfungen per VC im Dauerrecht

Derzeit ist die Möglichkeit der Fachprüfung via Video-Call nur befristet bis Jahresende als Übergangsrecht im WTBG vorgesehen. Aus der regionalen und föderalen Perspektive heraus wollen wir diese Möglichkeit im Dauerrecht verankern. Sie bietet auch Potenzial, Geld zu sparen.

- Generelle Vertretungsbefugnis vor Abgabenbehörden

- WT-nahe Rechtsberatung und Vertretung

Mit dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz gab es ua eine Befugnisdiskussion. Im CFPG ist vorgesehen, dass die Abgabenbehörden im Nachhinein die Richtigkeit der Angaben prüfen können, mit der Konsequenz, dass Rückforderungen gestellt werden können. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können selbstverständlich die Anträge stellen und die Bestätigungsleistung erbringen, im Prüfungsverfahren hätten sie aber nicht vertreten dürfen. Hier konnte eine gesetzliche Änderung erreicht werden.

Wir hätten uns gewünscht, dass aus gegebenem Anlass endlich ein für alle Mal klargestellt wird, dass wenn Abgabenbehörden mit Aufgaben betraut werden, die Steuerberater auch berechtigt sind, ihre Mandanten in diesen Agenden zu vertreten. Selbst der Gesetzgeber greift auf die Expertise des Berufsstandes zurück. Das Veto des BMF kam vor dem Hintergrund der Befürchtung, dass die Befugnisse erheblich zum Nachteil der Rechtsanwälte ausgeweitet werden. Wir werden nicht ruhen, das Anliegen weiter zu verfolgen. Ich werde es auch bei meinem morgigen Gespräch mit Justizministerin Alma Zadić deponieren.

Die WT-nahe Rechtsberatung und Vertretung bleiben weiterhin ein Thema; den One-Stop-Shop hätten wir gern bei uns in den Kanzleien.

- Umsetzung der Vertretungsrechte im e-Government

Vertretungsrechte sind auch iZm e-Government ein Thema. In der Praxis haben Steuerberater de lege Vertretungsrechte, wenn sie als Parteienvertreter jedoch elektronische Tools nutzen wollen, klappt das oft nicht. Wir werden daher danach trachten, dass bei Design und Programmierung von elektronischen Plattformen, über die Parteienverkehr abgewickelt werden soll, die Parteienvertretung und damit die Vertretungsrechte des Berufsstandes mitbedacht werden.

- Überlegungen zum Aufsichtsrecht

Die Aufsicht der Kammer über die Berufsangehörigen und ihre Berufsausübung war über den Sommer ein Thema. Die Möglichkeiten sind sehr überschaubar, aber wir werden sehen, ob weiter Kritik aufgebracht wird, und prüfen, ob wir uns um stärkere Instrumentarien bemühen müssen. Wir begeben uns dabei in ein Spannungsfeld: als Serviceeinrichtung, die Grundlage für die Akzeptanz im Berufsstand ist, und Aufsicht, die nicht überall gut ankommt.

► **Facharbeit**

Fachgutachten und Stellungnahmen

Angestoßen durch Diskurs mit der APAB haben wir uns vorgenommen zu prüfen, welche Inhalte Anforderungen sind, die von den Kollegen zwingend umzusetzen sind, welche Inhalte eine Rechtsmeinung darstellen oder Hilfestellungen sind. Dies soll weniger vermischt werden. Es gibt die Überlegung, dass Fachgutachten primär

die Prüfung abdecken sollen, aber auch im Unternehmensrecht sinnvoll sind.

- Durchgreifende Überarbeitung der fachlichen Ausarbeitungen mit klarer Differenzierung in
  - Inhalte mit ‚imperativem‘ Charakter = Standards, die als anerkannte fachliche Regel iS § 2 Abs. 2 WT-AARL zu beachten sind (bei gleichzeitigem ‚Abspecken‘) => AP-relevant, gem § 57 APAG zustimmungspflichtig
  - Inhalte, die Rechtsansichten der KSW zur Unterstützung der Berufsausübung darstellen (nicht verbindlich)
  - Arbeitshilfen (nicht verbindlich)

#### Diskussionsprozess iZm APAB

- Vierteljährlicher Jour Fixe
- Zustimmung der APAB zur Überarbeitung der Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PE 27) und zur Überarbeitung des FG über Grundsätze und Einzelfragen zum zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Art. 11 der VO (EU) Nr. 537/2014 (KFS/PG 4) erlangt
- Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3) wird derzeit noch mit der APAB abgestimmt
- Gutachten zur digitalen Signatur in allen relevanten Aspekten der AP (BV, Prüfungsbericht Bestellung, Auftrag, Vollständigkeitserklärung,...)

#### Fachsenat für Unternehmensrecht

- Fachgutachten über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26) wurde aktualisiert
  - Ein StB/WP darf an unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Abschluss nicht mitwirken; dazu gehört auch die nicht sachgerechte Anwendung der Fortführungsannahme.
  - Bei Bedenken Aufforderung an den Auftraggeber um Nachweis für die Richtigkeit der gewählten Darstellung, andernfalls Wertansatz zu berichtigen

Das Fachgutachten über die Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26) hat uns mehrere Jahre begleitet. In Deutschland wurde ein Steuerberater zur Haftung herangezogen, weil er an unrichtiger Darstellung mitgewirkt hat. Das KFS/RL 26 wurde aktualisiert und die Anwendung der Going-Concern Prämisse klargestellt. Am 24. August wurde das Fachgutachten finalisiert.

### Fachsenat für Betriebswirtschaft

- Überarbeitung des Fachgutachtens KFS/BW 1 (Unternehmensbewertung) geplant

Die bisherige Fassung des Fachgutachtens Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) ist bereits sechs Jahre alt. Der Fachsenat für Betriebswirtschaft plant daher eine Überarbeitung dieses Fachgutachtens.

- Stärkere internationale Vernetzung
  - Mitgliedschaft bei International Valuation Standards Council (IVSC)

Internationale Standards im Bereich Unternehmensbewertung werden weiterentwickelt und der FSfBW möchte dabei mitwirken. Daher wird eine Mitgliedschaft beim International Valuation Standards Council (IVSC) angestrebt. Dieser veröffentlicht Bewertungsstandards nicht nur für Unternehmensbewertungen, sondern auch für andere Anlässe (Finanzinstrumente, Immobilienbewertungen). Im Zuge der verstärkten internationalen Ausrichtung hat der Fachsenat hat auch alle Empfehlungen zur Unternehmensbewertung (E 1 – E 8) ins Englische übersetzt.

- Thema Planungsrechnungen

Der Fachsenat möchte das Thema Planungsrechnungen aufgreifen und die Notwendigkeit eines österreichischen Standards evaluieren. Dies vor dem Hintergrund, dass Planungsrechnungen nicht nur für die Unternehmensbewertung, sondern auch für andere Zwecke (z.B. Überprüfung der Going Concern These, Insolvenzprognosen) von Relevanz sind.

### ► **Marketing/Kommunikation**

- Kommunikationsleitung seit September in einer Hand

Wir haben eine einheitliche Abteilung eingerichtet und seit September ist die neue Struktur Marketing & Kommunikation unter einer Leitung.

- Externe Unterstützung im Bereich Presse

Um die Außensicht einzuholen und Kontakte zu haben, haben wir mit Jürgen Beilein externe Unterstützung im Bereich Presse.

- Newsletter (siehe oben)

Das neue Newsletter-Versandkonzept wurde schon erläutert.

- Arbeit der Berufsgruppen und Landesstellen (siehe auch Tischvorlage)



- Commerzialbank Mattersburg

Es ist gelungen, in einem ersten Schritt darauf hinzuweisen, dass sich die Kammer, solange es keine eindeutigen Ermittlungsergebnisse gibt, dazu offiziell nicht äußern kann.

Auch ist es gelungen, den Eindruck, dass es sich um einen Wirtschaftsprüferskandal handelt, zu verhindern. Es ist es ist ein Multiorganversagen.

Der Fall hat eine oder andere Defizit gezeigt. Ein Erfolg ist, dass man das Versagen des Landes Burgenland sieht und nicht nur die Rolle des Wirtschaftsprüfers. Die Imagewirkung konnte halbwegs gut abgefedert werden. Dennoch werden wir nachdenken, was man als Berufsstand als Learning an die Öffentlichkeit tragen kann. Bisher waren wir in der Kommunikation eher reaktiv, nun geht es um die Frage, aktiv an die Öffentlichkeit zu gehen. Dazu gibt es Überlegungen im Berufsgruppenausschuss Wirtschaftsprüfer.

#### ► **Umfrage Umsatzentwicklung**

- Umfragen zur Umsatzentwicklung wurden im Mai und September 2020 unter den Mitgliedern durchgeführt.

Der Berufsstand wurde um Einschätzung gebeten. Die Einschätzung des Ausmaßes der Umsatzrückgänge war im September optimistischer als noch vor einigen Monaten.

- Das Ausmaß eines Umsatzrückganges von mehr als 10 % wurde im September von knapp 23 % der Befragten angenommen, im Mai waren es noch 41 %.
- Im September schätzten knapp 35 %, dass ihre Umsätze steigen werden, im Mai waren es 13 %.

Generell haben sich die Einschätzungen der Kolleginnen und Kollegen also seit Mai deutlich verbessert. Wahrscheinlich werden wir als Berufsstand 2020 insgesamt keine Einbußen zu erleiden haben.

#### ► **Budget /Finanzen**

- Auswirkungen von Covid-19 auf den Forecast 2020
  - Umsatzentwicklung
  - Härtefonds
  - Aufwendungen für Vorsorgewerk
  - Einsparungen
- Budgetannahmen 2021
- Mittelfristige Entwicklung bis 2024

Im heurigen Jahresergebnis wird es bei den Aufwendungen für das Vorsorgewerk

den kompensatorischen Effekt durch die Abfederung der Beitragsbefreiungen geben. Der Valida sind durch die Beitragsbefreiungen Gebühren entfallen, die wir ersetzen mussten, jedoch im Ausmaß geringer als ursprünglich geplant. Auch sonst haben sich bei einigen Aufwandspositionen gewisse Einsparungen ergeben.

Das Budget 2021 steht heute zur Beschlussfassung auf der Tagesordnung. Auch eine Einschätzung für die mittelfristige Entwicklung bis 2024 liegt vor.

► **QBC**

Trotz der dominierenden anderen Themen wurde das Projekt Umzug weiter vorangetrieben.

- Baufortschritt aktuell im Plan
- Übergabe Anfang 2021

Nur ganz kurzzeitig ist die Baustelle gestanden. Nun ist der Baufortschritt soweit, dass im Jänner 2021 eine Übergabe erfolgen kann. Dann folgt noch der Zeitraum für die Ausstattung.

- Kündigung Mietvertrag U4 per 31.3.2021

Wir sind optimistisch, den Mietvertrag bis Ende März 2021 kündigen zu können und dass der Umzug planmäßig erfolgen kann.

► **Danke!**

In Zeiten wie diesen möchte ich umso mehr Danke sagen.

- Ganz herzlicher und persönlicher Dank an:
  - Meinen Vorgänger Klaus Hübner, der eine bestmögliche Übergabe ermöglicht hat.
  - KollegInnen im Präsidium für die konstruktive Zusammenarbeit, im Vorstand und in den Landesstellen. Die Leidenschaft, etwas Positives für den Berufsstand zu erzielen, eint uns.
  - An alle Kolleginnen und Kollegen in den Ausschüssen und Fachsenaten
  - Kammerdirektor und Stv. Gerald Klement und Gregor Benesch, die mich bei der Einführung in die neuen Agenden unterstützt haben.
  - An alle BereichsleiterInnen und alle MitarbeiterInnen unserer Kammer, die an einem Strang ziehen.
  - An unseren GF der ASW Gerhard Stangl
- für bestmögliche Unterstützung in den ersten – durchaus abwechslungsreichen – 4 Monaten!

Keine weiteren Wortmeldungen.

**Houf** bringt nunmehr die Tagesordnung zur Abstimmung.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

### 3. ANTRÄGE DES VORSTANDES

#### 3.1. JAHRESABSCHLUSS 2019

DER VORSORGEINRICHTUNG;  
BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN  
JAHRESABSCHLUSS, DIE ENT-  
LASTUNG DES VORSTANDES UND  
DES AUSSCHUSSES DER  
VORSORGEINRICHTUNG.  
(Beilage 1, 2)

Es wurde VP Rath zum Berichtersteller bestellt

Houf ersucht Rath um seinen Bericht:

Geprüft wurde von Mag. (FH) Michael Szücs, Grant Thornton Austria GmbH (vormals IBD Wirtschaftsprüfung GmbH) als Wirtschaftsprüfer und von Prüfactuar Dipl. Math. Axel Hartleib.

Antrag des Vorstandes an den Kammertag:

„Der Kammertag wolle beschließen:

- den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Vorsorgeeinrichtung entgegenzunehmen,
- ▷ Einstimmig beschlossen
- den Jahresabschluss 2019 der Vorsorgeeinrichtung anzunehmen und
- ▷ Einstimmig beschlossen
- dem Vorstand und dem Ausschuss der Vorsorgeeinrichtung für das Jahr 2019 die Entlastung zu erteilen.“
- ▷ Einstimmig angenommen bei Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder

#### 3.2. ZUSATZPENSION ÄNDERUNG SATZUNG 2018 (Beilage 3)

Es wurde VP Rath zum Berichtersteller bestellt

Houf ersucht Rath um seinen Bericht:

Aus der Verwaltungspraxis werden Anpassungen und Klarstellungen erforderlich, wobei folgende Änderungen hervorzuheben sind:

1. Auszahlung des Deckungskapitals zur Vermeidung von Kleinstpensionen an Witwer/Witwen
2. Möglichkeit der freiwilligen Beendigung von Befreiungen
3. Auszahlung des Deckungskapitals bei Befugnisverzicht bis Vollendung 58. Lj.

Antrag des Vorstandes an den Kammertag:

„Der Kammertag wolle die Änderung der Satzung 2018 der Vorsorgeeinrichtung in der vorliegenden Form beschließen, unter der Maßgabe, dass der Pkt. 3 (§ 19 Abs. 6 des Entwurfes) vom Vorstand zurückgezogen wird“.

- ▷ In vorliegendem Entwurf unter Streichung von § 19 (6) einstimmig beschlossen.

**3.3. ZUSATZPENSION ÄNDERUNG  
BEITRAGS- UND LEISTUNGS-  
ORDNUNG 2018  
(Beilagen 4, 5)**

Es wurde VP Rath zum Berichtersteller bestellt

Houf ersucht Rath um seinen Bericht:

Im Entwurf der Beitragsordnung wurde § 4 (1) dahingehend ergänzt, dass der Bank-  
einzug vor Rechtskraft des Bescheides zulässig sein soll. Dies wurde vom Vorstand  
mit Ausnahme von 1 Prostimme abgelehnt, da zu der argumentierten Verwaltungs-  
vereinfachung keine Kostenkalkulation zur Verwaltungsparsnis vorliegt und auf  
das Verwaltungsverfahren Bedacht zu nehmen ist.

Die übrigen Änderungen betreffen v.a. die Aktualisierung der Kammerbezeichnung.

Antrag des Vorstandes an den Kammertag:

„Der Kammertag wolle die Änderung der Beitrags- und Leistungsordnung 2018 zur  
Satzung 2018 der Vorsorgeeinrichtung in der vorliegenden Form unter Streichung  
des § 4 (1) 2. Satz beschließen“.

▷ Einstimmig beschlossen

**3.4. BERICHT DER RECHNUNGS-  
PRÜFER SOWIE BESCHLUSS-  
FASSUNG ÜBER DEN  
RECHNUNGSABSCHLUSS FÜR  
DAS HAUSHALTSJAHR 2019  
UND DIE ENTLASTUNG DES  
VORSTANDES  
(Beilage 6)**

**Schmalzl** berichtet, dass der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018  
von der ADVICON Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH und von der  
BS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH geprüft wurde und bittet  
Kollegen Obradovits um den Bericht.

**Bruckbäck** erstattet den Bericht über die durchgeführte Prüfung des Rechnungs-  
abschlusses der KSW:

Geprüft wurde - nach einer Planung im Oktober 2019 - Hauptprüfungsmäßig Ende  
März bis Anfang Mai 2020. Die Prüfung wurde als Joint Audit gemeinsam mit  
Kollegen Obradovits durchgeführt.

Die Bilanzsumme verringerte sich um rd. €T 575. Die immateriellen Vermögen-  
stände und die Sachanlagen veränderten sich nur unwesentlich. Bei den Finanz-  
anlagen blieben die Anteile an verbundenen Unternehmen und Ausleihungen auf  
dem Stand des Vorjahres. Die Wertpapiere des Anlagevermögens reduzierten sich  
um rd. €T 305 (Vj: €T 475), vornehmlich bedingt durch Tilgungen. Um Liquidität  
freizumachen wurde der Betrag nicht wieder veranlagt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen hauptsächlich Forde-  
rungen aus der Umlagenverrechnung und verringerten sich um rd. €T 280. Der Wert  
der Einzelwertberichtigungen ist mit €T 27 (Vj: 30) nach wie vor sehr niedrig.  
Der Stand an liquiden Mitteln ist um €T 247 auf €T 103 gesunken. Die Rechnungs-  
abgrenzungsposten blieben auf Vorjahresniveau.

Auf der Passivseite ist das Eigenkapital mit rd. €T 8.095 noch der größte Posten.

3.4. BERICHT DER RECHNUNGS-  
PRÜFER SOWIE BESCHLUSS-  
FASSUNG ÜBER DEN  
RECHNUNGSABSCHLUSS FÜR  
DAS HAUSHALTSJAHR 2019  
UND DIE ENTLASTUNG DES  
VORSTANDES  
(Beilage 6)

Das Eigenkapital ist bedingt durch den Verlust 2019 um rd. €T 735 (Vj: 266) niedriger als im vergangenen Jahr. Der zweite große Posten betrifft die Rückstellungen. Die Bildung der Abfertigungsrückstellung erfolgte AFRAC konform mit einem Rechnungszinsfußsatz von 1,59 (Vj: 1,93%) und einer angenommenen Bezugserhöhung von 2,5 % (Vj: 2%). Die Pensionsrückstellung wurde von der Concisa Vorsorgeberatung und Management AG mit einem Rechnungszinssatz von 0,65 % (Vj: 1,60%) berechnet.

Die Rückstellung „Gründergutscheine“ wurde mit einem Betrag in Höhe von €T 248 (Vj: 294) aufgelöst und mit €T 78 dotiert. Der Unterstützungsfonds wurde mit €T 45 (Vj: 50) für den Bedarf des nächsten Jahres dotiert. Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten LL waren zum Zeitpunkt der Prüfung teilweise noch offen – z.B. aus Gründerschecks, bei denen noch Unterlagen fehlten.

Zur Gewinn- und Verlustrechnung: Die Umsatzerlöse haben sich um rd. €T 573 verringert (Vj: €T 650 erhöht). Hauptsächlich bedingt durch die Auflösung der Rückstellung „Gründer-gutscheine“ betragen die sonstigen betrieblichen Erträge rd. €T 462 (Vj: €T 471). Der Personalaufwand hat sich von rd. €T 3.983 auf €T 3.978 verringert. Die Abschreibungen blieben mit rd. €T 74 auf Vorjahresniveau.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um rd. €T 193. Die Steigerung erfolgte budgetkonform.

Im Bilanzjahr gab es eine Ausschüttung der ASW (Dividende in Höhe von €T 300 (Vj: keine). Überwiegend aus diesem Grund ist das Finanzergebnis um rd. €T 303 höher als im vergangenen Jahr.

Das Gesamtbudget 2019 wurde im Betriebsergebnis um rd. 40 % unterschritten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der KSW hat zu keinen Beanstandungen geführt. Frau Fabian und ihr Team haben uns bestens unterstützt und die Unterlagen sehr gut vorbereitet. Wir konnten somit einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

Nach dem Bericht bringt Houf folgende Anträge des Vorstandes zur Abstimmung:

Der Kammertag wolle beschließen:

1. den Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 entgegenzunehmen

▷ Einstimmig angenommen

2. den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 zu beschließen

▷ Einstimmig beschlossen

3.4. **BERICHT DER RECHNUNGS-  
PRÜFER SOWIE BESCHLUSS-  
FASSUNG ÜBER DEN  
RECHNUNGSABSCHLUSS FÜR  
DAS HAUSHALTSJAHR 2019  
UND DIE ENTLASTUNG DES  
VORSTANDES**  
(Beilage 6)

3. dem Vorstand der Kammer für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

▷ Einstimmig angenommen bei Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder

3.5. **JAHRESVORANSCHLAG 2021**  
(Beilage 7)

Es wurde VP Schmalzl zum Berichtersteller bestellt.

Houf ersucht Schmalzl um seinen Bericht:

Der Jahresvoranschlag 2021 basiert auf folgenden Basisdaten:

Jahresgebühr 4,2‰, mindestens € 200,-  
Umsatzsteigerung von 2019 auf 2020: keine  
Umsatzsteigerung von 2020 auf 2021: keine

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zum Jahresvoranschlag 2021 auf den Seiten 8 und 9.

Der Abgang 2021 beträgt € 1.508.900,-.

Der Entwurf des Jahresvoranschlags 2021 wurde Ihnen in der Beilage 7 übermittelt.

**Houf** ergänzt, dass das Jahr 2020 laut aktualisierter Hochrechnung im Plan liegt und dass die Kammer den Plan hat Reserven abzubauen, deshalb ist der Abgang 2021 so hoch.

Keine Diskussion

Antrag des Vorstandes an den Kammertag:

„Der Kammertag wolle den Jahresvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 beschließen und den Vorstand ermächtigen, allfällige vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gewünschte Ergänzungen oder Abänderungen nachträglich vornehmen zu dürfen“.

▷ Einstimmig beschlossen

**4. ALLFÄLLIGE  
SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE**

Es liegen keine Anträge vor.

**5. ALLFÄLLIGE ANREGUNGEN**

**Houf** bedankt sich bei den Anwesenden für ihr Kommen und schließt die Sitzung.

**Vorstand**  
**Protokoll der Sitzung vom 12.10.2020**

ORT	Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
ANWESEND	„o“ für online via Videokonferenz
PRÄSIDIUM	Präsident Houf, Vizepräsident Bartos, Vizepräsident Rath, Vizepräsident Schmalzl F.
VORSTANDSMITGLIEDER	Bartos, Grasser, Haase-Pietsch (o), Houf, Kastenhofer-Krammer (o), Kölblinger (o), Rath, Schmalzl F., Wiedermann
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Czajka (o), Gaedke (o), Hartig, Wehofer (o), Weis (o)
LANDESSTELLEN- PRÄSIDENTEN	Hilber, Hübner, Möstl (o), Pira (o), Reiner (o), Trenkwalder
LANDESSTELLEN- VIZEPRÄSIDENTEN	Gaedke (o), Kölblinger (o), Schmalzl F., Strobl (o)
BERUFSGRUPPEN- OBLEUTE	Milla
BERUFSGRUPPENOB- MANN-STELLVERTRETER	Braun (o), Kölblinger (o), Kraßnig, Schmalzl F.  Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Rief, Spitzer-Leitner
ABWESEND	Heissenberger, Huber, Katschnig, Klinger, Novosel, Perkounig, Saghy, Saller, Schmalzl J., Schuchter, Sedetka, Simma, Steiger, Wöginger
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	11.00 Uhr
ENDE	13.05 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	2. November 2020 um 11.00 Uhr, online und ASW Saal 3+4

<b>INHALT</b>	
1. Platzbeschränkung bei physischer Teilnahme an Vorstandssitzungen ....	80
<b>Spezifische Fragen .....</b>	<b>80</b>
2. Genehmigung des Protokolls .....	80
<b>Funktionsneubestellungen .....</b>	<b>80</b>
3. Schiedskommission gemäß § 50 Wiener Krankenanstaltengesetz .....	80
4. Nominierung Prüfungsausschuss/Nachnennung eines Prüfungsfaches ...	80
5. Prüfungsausschuss/Ausscheiden .....	80
6. Insolvenzrechtsreformkommission .....	80
7. Nominierung Berufsgruppenausschuss der Steuerberater .....	82
8. Fachsenat für Informationstechnologie .....	82
9. BGA - WP .....	82
10. Accountancy Europe / SME contact person / Nominierung .....	82
<b>Bericht und Anträge des Präsidiums .....</b>	<b>83</b>
11. Terminvorschläge für Präsidiums-, Vorstands- u. Kammertagssitzungen 2021 .....	83
12. Newsletter neu .....	83
13. EFAA / Mitgliedschaft .....	83
14. WTBG/Covid-Regelungen BA und Prüfungsverfahren .....	84
15. Klausurabhaltung und Covid-Schnelltest .....	85
16. Neue Kammerräumlichkeiten – Projekt QBC .....	87
17. EU/ Professional Regulations .....	88
<b>Bericht der Berufsgruppenobleute .....</b>	<b>88</b>
18. Bericht aus dem Berufsgruppenausschuss WP .....	88
<b>Sonstige Berichte und Anträge .....</b>	<b>90</b>
19. CBM/ Anregung der AWT im Kammertag .....	90
<b>Bericht des Kammeramtes .....</b>	<b>91</b>
<b>Umlaufbeschlüsse .....</b>	<b>91</b>
<b>Allfälliges .....</b>	<b>91</b>
20. Quotenregelung .....	91
21. Einrichtung des Amtes für Betrugsbekämpfung .....	92



1. PLATZBESCHRÄNKUNG  
BEI PHYSISCHER TEILNAHME  
AN VORSTANDSSITZUNGEN

**Houf** ersucht in der aktuellen Situation zur besseren Planung um Rückmeldung an das Kammeramt vor den Sitzungen, wer physisch an einer Sitzung teilnehmen möchte. Aufgrund der Vorgaben zur Epidemiebekämpfung ist die physische Teilnahme an räumliche Beschränkungen gebunden.

### Spezifische Fragen

2. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS   ▷ Genehmigt

### Funktionsneubestellungen

3. SCHIEDSKOMMISSION  
GEMÄSS § 50 WIENER  
KRANKENANSTALTENGESETZ

Das Amt der Wr. Landesregierung ersucht die KSW gem. § 50 Wr. Krankenanstaltengesetz um Nominierung eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds für die Schiedskommission. Höfle, war bis dato Mitglied und Steiger Ersatzmitglied. Beide sind mit einer Wiederbestellung einverstanden.

▷ Einstimmig beschlossen

4. NOMINIERUNG PRÜFUNGS-  
AUSSCHUSS/NACHNENNUNG  
EINES PRÜFUNGSFACHES

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden Starsich und VP Bartos werden die Prüfungskommissäre

Mag. Mariia Barenth-Gurina, WP  
Mag. Peter Barenth, WP

zusätzlich zu den bereits bestellten Prüfungsfächern (Abschlussprüfung, BWL und Rechnungslegung) für das Prüfungsfach

Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer

vorgeschlagen.

▷ Einstimmig beschlossen

5. PRÜFUNGSAUSSCHUSS/  
AUSSCHIEDEN

WP Robert Langfischer hat seine Berufsbefugnis ruhend gemeldet und gleichzeitig sein Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

▷ Zur Kenntnis genommen

6. INSOLVENZRECHTS-  
REFORMKOMMISSION

In der Präsidiumssitzung am 24.8 wurde betreffend Arbeitsgruppe Insolvenzrechtsreformkommission (BMJ) beschlossen, das Thema entweder dem Fachsenat für Unternehmensrecht oder dem Fachsenat Betriebswirtschaft zuzuordnen, da

## 6. INSOLVENZRECHTS- REFORMKOMMISSION

es bereits eine AG dazu gibt. Seitens Fachsenat sollte ein Nominierungsvorschlag erfolgen.

Die Leitung des Fachsenats für Betriebswirtschaft schlägt vor,

Univ.-Prof. Otto Altenburger, WP/StB

zu nominieren, da er die entsprechende AG (Unternehmenskrisen und -sanierung) leitet. Der Vorschlag wurde in der letzten Koordinationssitzung AFRAC/iwp/KSW am 23.9. abgestimmt.

**Klement** berichtet, dass Altenburger als Vertreter für die AG Insolvenzrechtsreformkommission seitens der Fachsenate nominiert wurde.

**Houf** führt aus, dass die Arbeitsgruppe Insolvenzrechtsreformkommission im BMJ zur Weiterentwicklung des Insolvenzrechts eingerichtet wurde. Altenburger übernimmt die Vertretung, allerdings soll zur Ausübung der Vertretungsfunktion eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die aus Vertretern des Fachsenats für Betriebswirtschaft und des Fachsenats für Unternehmensrecht zusammengestellt wird.

**Rath** fragt, warum nicht zusätzlich der Fachsenat für Steuerrecht eingebunden wird. Er schlägt Reinhard Schwarz vom Fachsenat für Steuerrecht vor.

**Houf** stellt in Frage, ob steuerrechtliche Themen betroffen sind, vielmehr geht es um zivil-, allenfalls gesellschaftsrechtliche Aspekte. **Trenkwalder** stimmt zu und argumentiert, dass Schwarz über die steuerrechtliche Dimension hinaus sich intensiv mit dem Thema Insolvenz beschäftigt hat. Insofern wäre eine Befassung nicht im Rahmen des Fachsenats für Steuerrecht, sondern ad personam zu verstehen.

**Reiner** ergänzt, dass indirekt auch das Steuerrecht betroffen ist, im BMF ist derzeit das Auslaufen der Stundungen ein wichtiges Thema. Man könnte als Bindeglied zwischen den Ministerien bzw. der Sozialversicherungsträger auftreten. Ein wichtiger Aspekt ist die Haftung des Geschäftsführers. Insofern sollte nicht nur die betriebswirtschaftliche und unternehmensrechtliche, aber auch die steuerrechtliche, ev. sozialversicherungsrechtliche Dimension unter Berücksichtigung der Haftung einbezogen werden.

**Houf** resümiert, dass Schwarz für die interdisziplinäre Arbeitsgruppe gemeldet wird. Altenburger wird die Vertretungsfunktion in der AG Insolvenzrechtsreformkommission übernehmen und gebeten, eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zusammenzustellen.

▷ Beschlossen

**7. NOMINIERUNG  
BERUFSGRUPPENAUSSCHUSS  
DER STEUERBERATER**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Heissenberger werden

StB Mag. Daniela Haidvogh,  
StB Mag. Doris Hohenegger  
WP/StB MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA

als Mitglieder des Berufsgruppenausschusses der Steuerberater vorgeschlagen.

▷ Beschlossen

**8. FACHSENAT FÜR  
INFORMATIONSTECHNOLOGIE  
(Beilage 1)**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Reimoser werden

StB Mag. Claus Bernhardt  
für den Bereich Steuerberatung und  
BA Mag. Kerstin Heyn-Schaller  
für den Bereich Wirtschaftsprüfung  
als stellvertretende Vorsitzende nominiert

Zusätzliche neue ordentliche und korrespondierende Mitglieder werden  
nicht nominiert.

▷ Beschlossen

**9. BGA - WP**

LP Pira schlägt als Mitglied des BGA – WP

WP/StB Mag. Andreas Brugger,

vor.

LP Reiner schlägt als Mitglied des BGA – WP

WP/StB Mag. Andreas Kreil,

vor.

BGO-WP Milla befürwortet die Vorschläge.

▷ Einstimmig beschlossen

**10. ACCOUNTANCY EUROPE /  
SME CONTACT PERSON /  
NOMINIERUNG**

Accountancy Europe plant das SME-Engagement zu erhöhen. Vor dem Hintergrund  
der Beendigung der Mitgliedschaft bei der EFAA soll Kölblinger als zweite  
SME Contact Person bei Accountancy Europe namhaft gemacht werden. (Aktuell  
ist Udo Schwarz KSW/iwp SME Contact Person bei ACE.)

10. ACCOUNTANCY EUROPE /  
SME CONTACT PERSON /  
NOMINIERUNG

Nominierung Thomas Kölblinger als SME contact person.

▷ Einstimmig beschlossen

### Bericht und Anträge des Präsidiums

11. TERMINVORSCHLÄGE FÜR  
PRÄSIDIUMS-, VORSTANDS- U.  
KAMMERTAGSSITZUNGEN 2021  
(Beilage 2)

▷ Die Termine werden wie in Beilage 2 ersichtlich beschlossen.

12. NEWSLETTER NEU

Das Informationssystem der KSW wird auf neue Beine gestellt. Der Versand von Newslettern via email wird mit Oktober in eine Dashboard-Lösung im Mitgliederportal umgestellt. In diesem Dashboard können die Mitglieder ihre gewünschten (Fach)-Informationen abonnieren und diese Abonnements selbst gestalten, dh selbst festlegen, welche Fachinformationen sie bekommen wollen und wie oft. In der Fachinformation-Übersicht können alle Fachinformationen gesammelt nachgelesen und nach Stichworten und Kategorien gesucht werden. Die Information über neue Beiträge erfolgt als „Fachinformation der KSW“ effizient, zielgruppen-gerecht und wenn gewünscht als Push Nachricht via email oder SMS.

**Hilber** fragt, ob es weiterhin einen bestimmten Tag für den Versand von Landesstellen-Infos geben wird.

**Nussbaumer** führt aus, dass es zukünftig alleine in der Verantwortung der Landesstellen liegt, wann welche Informationen versandt werden.

**Trenkwalder** hinterfragt, ob die Zugriffe auch statistisch erfasst werden. Nussbaumer bestätigt dies.

▷ Zur Kenntnis genommen

13. EFAA / MITGLIEDSCHAFT

Mit dem Beitritt zur EFAA (2. HJ 2016) war eine Evaluierung dieser Mitgliedschaft nach zwei Jahren vorgesehen. Im Frühjahr 2019 wurden alle Mitgliedschaften der KSW bei internationalen Organisationen unter Einbeziehung aller Delegierten evaluiert.

Die Evaluierung der Mitgliedschaft bei der EFAA erfolgte dabei in einer Gesamtdarstellung der Mitgliedschaften der KSW zwecks Identifikation einer strategischen Fokussierung bei den internationalen Mitgliedschaften.

Vor dem Hintergrund, dass die Policy Areas der EFAA: Accounting, Auditing, SME, Digitalisierung (Technology) und Professional Regulations durch die Mitgliedschaften der KSW bei anderen internationalen Organisationen (Accountancy Europe, ETAF und CFE) abgedeckt werden, hat das Präsidium eine Kündigung der

**13. EFAA / MITGLIEDSCHAFT**

Mitgliedschaft beschlossen. Zwecks Bündelung der Ressourcen soll der Fokus des KSW Engagements bei den angeführten Policy Areas künftig in der Accountancy Europe erfolgen.

Im Hinblick auf die zwölfmonatige Kündigungsfrist besteht die Option, die Entwicklung dieses Engagements bis Ende 2021 zu beobachten und allenfalls die Entscheidung zu überdenken.

▷ Zur Kenntnis genommen

**14. WTBG/COVID-REGELUNGEN  
BA UND PRÜFUNGSVERFAHREN****a) Fristenhemmung**

Gemäß § 239a Abs 1 WTBG wurden die gesetzlichen Fristen (7-Jahresfrist im Prüfungsverfahren und die Bestellung) vom 16.3.2020 bis 31.5.2020 gehemmt. Gemäß Abs 4 wird der BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ermächtigt, per Verordnung die Fristenhemmung zu verlängern. Diese Möglichkeit der Verlängerung ist noch bis 31.12.2020 gegeben, dann tritt die Bestimmung außer Kraft.

Da es ungewiss ist, ob in diesem Winter wieder ein Lockdown kommen könnte, stellt sich die Frage, ob beim Aufsichtsministerium angeregt werden sollte, dass die Verordnungsermächtigung verlängert werden sollte.

Das Präsidium hat sich in der Sitzung vom 5.10.2020 für eine Verlängerung der Regelung ausgesprochen.

▷ Einstimmig beschlossen

**b) Berufsanwärter und Kurzarbeit/Covid**

Gemäß § 239a Abs 6 WTBG bleibt die BA-Eigenschaft bei coronabedingter Kurzarbeit bestehen, auch wenn das Ausmaß der Beschäftigung vorübergehend weniger als das in § 40 Abs. 1 Z 2 normierte erforderliche Ausmaß beträgt. Diese Regelung ist bis zum 31.12. 2020 (§ 238 Abs 5 WTBG) befristet.

Da die coronabedingte Kurzarbeit bis zum 31.3.2021 verlängert wurde, stellt sich die Frage, ob beim Aufsichtsministerium angeregt werden sollte, dass die Bestimmungen zur Kurzarbeit im WTBG verlängert werden sollten.

Das Präsidium hat sich in der Sitzung vom 5.10.2020 für eine Verlängerung der Regelung ausgesprochen.

▷ Einstimmig beschlossen

**c) Mündliche Prüfungen/Abhaltung per Videokonferenz**

Gemäß § 239a Abs 8 WTBG ist die Durchführung des mündlichen Prüfungsteils in Form einer Videokonferenz zulässig. Über die Durchführung als Videokonferenz entscheidet der Vorsitzende der jeweiligen Fachprüfung. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2020 (§ 238 Abs 5 WTBG) befristet.

Um auch in Zukunft die Möglichkeit zu haben per Videokonferenz zu prüfen,

#### 14. WTBG/COVID-REGELUNGEN BA UND PRÜFUNGSVERFAHREN

wurden mit dem BMDW Gespräche für eine Dauerbestimmung im WTBG geführt. Das BMDW hat dazu einen Entwurf an die KSW geschickt und dieser Entwurf wurde mit den Vorsitzenden abgestimmt.

Das Präsidium hat sich in der Sitzung vom 5.10.2020 für eine Übernahme dieser Bestimmung ins Dauerrecht ausgesprochen.

**Hartig** fragt nach, warum diese Bestimmung ins Dauerrecht übernommen werden soll und nicht nur eine Verlängerung der Frist angedacht ist.

**Houf** meint, dass die Möglichkeit per Video zu prüfen dauerhaft interessant ist. Der Einsatz von Technologie wurde durch Covid-19 in vielen Bereichen erhöht. Falls sich die Infektionszahlen weiter erhöhen, könnte es auch schwierig werden zu prüfen. Es soll nicht zu einem organisatorischen Notstand in diesem Bereich kommen. Die Videoprüfungen sollen nicht verpflichtet vorgeschrieben werden, sondern die Bestimmung ist als Wahlrecht ausgestaltet.

**Schmalzl** fragt nach den Erfahrungen, die der Prüfungsausschuss mit den Videoprüfungen gemacht hat.

**Micheler** berichtet, dass es unterschiedliche Rückmeldungen dazu gibt. Zum Teil fehlt den Prüfern die persönliche Anwesenheit bei der Prüfung, zum Teil wurde auch zurückgemeldet, dass bei der Prüfung weniger unterbrochen wird und die Kandidaten mehr Ruhe zum Antworten haben.

**Reiner** befürwortet die Regelung und berichtet von den Erfahrungswerten in Vorarlberg. Die Kandidaten freuen sich, dass es nun auch die Möglichkeit gibt in Vorarlberg zur mündlichen WP-Prüfung anzutreten. Bei der Videoprüfung ist immer ein Kommissär im Raum, der den Kandidaten beaufsichtigt.

Der anwesende Kommissär nimmt auch die persönliche Atmosphäre mit und kann diesen Eindruck auch bei der Beratung der Kommission vermitteln. Solange die WP-Prüfung in Vorarlberg nicht vor Ort abgehalten wird, ist die Abhaltung per Videokonferenz eine gute Lösung.

**Hübner** spricht sich für eine Dauerregelung bei den Videoprüfungen aus. Covid-19 ist für die Gesellschaft in technologischer Hinsicht ein Beschleuniger. Auch wenn Covid-19 zu Ende ist, werden nicht alle Regelungen wieder zurückgenommen werden, der Zugang zu Home Office wird sich zB dauerhaft verändern.

▷ Einstimmig beschlossen

#### 15. KLAUSURABHALTUNG UND COVID-SCHNELLTEST

Das Austria Center hat bei einer Veranstaltung über die Möglichkeit von Covid-Schnelltests vor Veranstaltungsbeginn informiert. Für einen möglichen Einsatz von Schnelltests bei Klausuren wurde beim Austria Center wegen eines Angebots angefragt. In der Sitzung wird über den aktuellen Stand informiert.

## 15. KLAUSURABHALTUNG UND COVID-SCHNELLTEST

**Micheler** berichtet über die Abwicklung der Schnelltest bei der WU-Veranstaltung im Austria Center. Laut Herstellerinformationen sei die Sicherheit der Schnelltest sehr hoch, in den Medien finden sich allerdings auch kritische Stimmen. Der Testablauf im Austria Center war folgendermaßen: Ein Sanitäter nimmt mit einem Stäbchen einen Rachenabstrich. Das Stäbchen wird darauf hin für 2-3 Minuten in ein Teströhrchen mit Flüssigkeit gegeben. Anschließend wird die Flüssigkeit auf einen Teststreifen geträufelt und das Ergebnis erscheint nach kurzer Zeit. Wird jemand positiv getestet, wird er sofort abgesondert und darf auch dann nicht mehr öffentlich nach Hause fahren. Um das Testergebnis abzusichern, wird anschließend ein PCR-Test vorgenommen. Das größte Risiko scheinen falsch-positive Tests zu sein: Der Kandidat darf in diesem Fall nicht an der Klausur teilnehmen, war aber trotzdem nicht krank. Die Kosten für die Teststraße betragen in Wien ca. € 5.000,-, die Kosten pro Test betragen ca. € 15,-.

**Houf** fragt, welche rechtliche Konsequenz falsch positive Tests hätten.

**Benesch** meint, dass eine Haftung wahrscheinlich nicht entsteht, da eine sorgfältige Vorgehensweise gewählt wurde und nicht fahrlässig seitens der KSW gehandelt wird.

**Houf** hält fest, dass es derzeit keine rechtliche Verpflichtung für die Durchführung von Schnelltests gibt. Zusätzlich wäre zu überlegen, ob die Testungen nur in Wien oder auch in den Bundesländern erfolgen sollen.

**Reiner** meint, dass aus der Sicht Vorarlbergs eine Untergrenze notwendig wäre. Er schlägt vor, sich an der Regelung im Bereich der Gastronomie zu orientieren. Derzeit können bis zu 10 Personen an einem Tisch in der Gastronomie sitzen.

**Hilber** macht sich Sorgen, dass nicht genügend Sanitäter für die Abnahme der Tests zur Verfügung stehen könnten.

**Hübner** meint, dass ausreichend Sanitäter (Samariterbund, Malteser etc.) zu finden sind.

**Möstl** meint ebenfalls, dass es unproblematisch ist Sanitäter zu bekommen. Er befürwortet die Untergrenze von 10 Personen. Die Steiermark verfügt außerdem über große Seminaräumlichkeiten.

**Klement** gibt zu bedenken, dass die Durchführung von diesen Tests eine Fleißaufgabe darstellt und die ASW bei Ganztagesseminaren keine Tests durchführen.

Es könnte eine schiefe Optik entstehen, wenn die KSW verpflichtend Tests von den Kandidaten bei der Prüfung verlangt, die ASW allerdings nicht.

**Houf** meint, dass bei der Prüfung keine Pausen und daher auch keine Durchlüftung durchgeführt werden kann. Die Situation ist daher bei der Prüfung anders.

#### 15. KLAUSURABHALTUNG UND COVID-SCHNELLTEST

**Trenkwald** meint, dass die Prüfung verpflichtend ist, der Kursbesuch hingegen freiwillig ist. Viele Kurse können auch schon online absolviert werden. Zusätzlich wird den Mitarbeitern in der Kanzleien nahegelegt, sich von Menschenansammlungen fernzuhalten. Die KSW hat daher auch eine gewisse Verantwortung.

**Rath** meint, dass aus heutiger Sicht die Maßnahme vielleicht als übertrieben angesehen werden könnte. Die Situation wird sich allerdings verschärfen und dann wird die Beurteilung anders ausschauen.

**Houf** erkundigt sich nach den nächsten Klausurterminen.

**Micheler** führt aus, dass am 9.11.2020 die Abgabenrechtsklausur österreichweit abgehalten wird und am 14.12.2020 die Abschlussprüfungsklausur in Wien abgehalten wird.

**Köblinger** fragt nach, ob eine stufenweise Einführung sinnvoll wäre. Man könnte am 9.11.2020 in Wien starten und dann bei einem späteren Termin in den Bundesländern ausrollen.

**Houf** meint, dass damit auch ein gewisses Risiko verbunden ist. Es könnte gerade dann in einem Bundesland ein Cluster bei der Klausur auftreten und dann wäre es schwer argumentierbar, warum in dem Bundesländern nicht getestet wurde.

▷ Der Vorstand beschließt einstimmig, dass österreichweit vor den Klausuren Covid-Schnelltests durchgeführt werden sollen. Als Untergrenze soll die Personengrenze in der Gastronomie (derzeit 10 Personen) gelten. Die Kosten für die Teststraßen wird die KSW übernehmen. Die Kosten pro Test (ca. € 15,-) sollen vom Kandidaten getragen werden. Die Schnelltests sollen zum ersten Mal bei der Abgabenrechtsklausur am 9.11.2020 zum Einsatz kommen.

#### 16. NEUE KAMMER-RÄUMLICHKEITEN – PROJEKT QBC

Nach Akkordierung mit UBM und Interpool stehen folgende Meilensteine betreffend Übergabe der neuen Räumlichkeiten und Kündigung der aktuellen Mietfläche fest. Die QBC-Mietfläche wird im Laufe des Monats Jänner 2021 übergeben. Das konkrete Übergabedatum wird einen Monat vorher, spätestens am 15.12.2020, bekannt gegeben. Denkbar wäre zB auch eine Übergabe am 31.1.2020. Für die Tischlerarbeiten/Möbelmontage etc. veranschlagt Interpool ca. 6 Wochen. Intern wurde analysiert, inwiefern Handwerker bereits vor Übergabe mit den Arbeiten beginnen könnten. Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, dass der Boden erst im Jänner 2021 verlegt wird. Der Bodenbelag ist jedoch logische Voraussetzungen für die Möbelmontage bzw. den Einbau von Küchenmöbeln. Sofern sich dies überhaupt zeitlich einrichten ließe, wäre der zeitliche Unterschied nicht ausschlaggebend und weiters wären im Beschädigungsfall haftungsrechtliche Abgrenzungen zu ziehen, die zu Diskussionen mit dem Generalunternehmer führen würden. Daher wird ein solches Vorgehen im vorliegenden Fall von Interpool als nicht sinnvoll erachtet bzw. davon abgeraten.



#### 16. NEUE KAMMER- RÄUMLICHKEITEN – PROJEKT QBC

Unter Berücksichtigung eines kleinen Puffers für (covid- bzw. sonstige baustellenbedingte) Verzögerungen und aufrechter Rückbauverpflichtungen am aktuellen Standort (diesbezüglich wird eine einvernehmliche Vereinbarung mit der Vermieterin angestrebt) werden die aktuellen Büroflächen per 30.4.2021 gekündigt. Derzeit laufen die Vorbereitungen mit Interpool betreffend Konkretisierung der Möblierung auf Hochtouren.

Weitere Details werden in den nächsten Wochen besprochen, insbesondere ersucht Interpool um Festlegung eines konkreten Umzugstermins, um anhand dessen die konkrete Zeitschiene (insbesondere für die Handwerker etc.) festzulegen.

**Houf** hebt hervor, dass ergänzende Informationsunterlagen selbstverständlich direkt bei Romanczuk angefragt werden können.

▷ Zur Kenntnis genommen

#### 17. EU/ PROFESSIONAL REGULATIONS

Der Rahmen möglicher beruflicher Regulierungen wird von europäischen Richtlinien und Verordnungen vorgegeben (Dienstleistungs-Richtlinie, Berufsqualifikations-Anerkennungsrichtlinie, Verhältnismäßigkeits-RL, AP-RL, AP-VO).

Das Präsidium hat beschlossen im Rahmen eines Workshops die bestehenden Rahmenbedingungen und relevanten Stakeholder aufzuarbeiten, um auch in europäischen Prozessen verstärkt eingebunden zu werden und das EU-rechtliche Umfeld für nationale Gesetzgebungsprojekte besser zu verstehen. Neben den Präsidiumsmitgliedern sollen auch die Berufsgruppenobleute teilnehmen sowie die Mitglieder der Berufsrechts/Berufspolitik-Arbeitsgruppen internationaler Organisationen und der BR-A-Vorsitzende.

**Houf** erläutert, dass das Ziel ist, auch zukunftsorientiert beurteilen zu können, was auf europäischer Ebene auf den Berufsstand zukommt. So betraf zuletzt auch die Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Richtlinie – das Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – auch Kammerverordnungen. Der Rahmen des Workshops sollte nicht zu eng gefasst werden, auch der Vorstand sollte zumindest per Video die Möglichkeit zur Teilnahme haben. Auch das know how der internationalen Organisationen sollte genutzt werden.

**Hartig** regt an auch einen EU-Recht-Experten einzuladen.

▷ Zur Kenntnis genommen

#### Bericht der Berufsgruppenobleute

#### 18. BERICHT AUS DEM BERUFSGRUPPEN- AUSSCHUSS WP

BGO-WP **Milla** berichtet über Themen aus dem Berufsgruppenausschuss:

In den Sommermonaten waren die Ereignisse rund um die CBM und Wirecard vorrangig und wurden im BG-A und dessen AG PR ausführlich behandelt.

18. BERICHT AUS DEM  
BERUFSGRUPPEN-  
AUSSCHUSS WP

Gemeinsam mit dem iwip wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Ziel es ist positive Botschaften zu formulieren und die Lage wieder zu verbessern. Ein Maßnahmenkonzept ist derzeit in Ausarbeitung und soll den Wert der Abschlussprüfung für die Wirtschaft und die Gesellschaft betonen. Zur APAB gibt es einen laufenden Kontakt, der letzte Jour Fixe fand am 15.9. statt. Von dort gab es Hinweise auf mögliche legislative Maßnahmen, jedoch liegt noch nichts Konkretes vor.

Ein weiteres Thema mit der APAB ist das Wechselspiel zwischen der Ausarbeitung beruflicher Standards und deren Genehmigung durch die Behörde gegenüber sonstigen Äußerungen und Empfehlungen. Die Kammer muss in Bezug auf diese Abgrenzung auch die Fachgutachten nachschärfen; es wird weiterhin berufliche Standards mit verbindlichem Charakter geben, daneben aber sonstige Hilfestellungen. Auch die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung war ein Thema. Intensiv werden mit der APAB auch Aspekte der Digitalisierung diskutiert, insbesondere die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen eines elektronischen Bestätigungsvermerks. In Überlegung ist aktuell die Strukturierung von elektronischen Bestätigungsschreiben, wobei klar sein muss, dass ein solches Projekt womöglich auch Geld kosten wird. Angestrebt wird eine Lösung für alle Berufsangehörigen. Die derzeitigen Überlegungen gehen in Richtung einer Paketlösung ähnlich zu jener der Compaß-Dienste. Für ein solches Projekt müssen auch die Banken überzeugt werden, die derartige elektronische Bestätigungen dann auch nutzen müssen. Aus dem Bankenverband gab es dazu bereits positive Signale. Schließlich wurde im BG-A auch der Strategieprozess der Kammer besprochen; die Kollegen im Ausschuss werden sich aktiv in den Prozess einbringen.

**Schmalzl** betont, dass die Kosten vor allem für kleine Kanzleien überschaubar bleiben müssen.

**Rath** hält derartige Produkte wie zum Beispiel confirmation.com für einen zeitgemäßen Ansatz und befürwortet derartige Überlegungen. Dies sollte jedenfalls forciert werden. Die gewonnene Sicherheit und die verbundene Zeitersparnis sollten die Kosten dafür jedenfalls wettmachen.

**Houf** hält die Verwendung elektronischer tools für eine wesentliche Zukunftsfrage, wie sich der Berufsstand künftig aufstellt. Dabei ist auch die Kammer gefordert, die z.B. elektronische Plattformen zur Verfügung stellen könnte – sowohl für den prüfenden als auch für den bilanzierenden Berufsstand.

**Trenkwalder** hält auch cloud services für ein bedeutendes Thema. Für den einzelnen stellt dies oft eine Hürde dar, somit könnte das ein Thema für die Kammer sein, eine Plattform für einen sicheren Datenaustausch mit dem Klienten zu sorgen.

**Houf:** Im Rahmen meines Gespräches mit Präsident Schwab war auch die Datenhoheit und –sicherheit ein Thema. In Deutschland ist eine verpflichtende Regelung angedacht, die vorsieht, dass nur mehr eine Datenplattform verwendet werden darf und diese vom Berufsstand betrieben wird. Die Kosten dafür würden über die

18. BERICHT AUS DEM  
BERUFSGRUPPEN-  
AUSSCHUSS WP

IT-Systemanbieter refinanziert werden. Eine verpflichtende Nutzung wäre aber wohl überschießend. Wir haben vereinbart, dass wir dahingehend mit den deutschen Partnern Kontakt aufnehmen und prüfen, inwieweit etwas für Österreich mitgenommen werden kann.

▷ Bericht zur Kenntnis genommen

### Sonstige Berichte und Anträge

19. CBM/ ANREGUNG DER  
AWT IM KAMMERTAG

In der Kammertagssitzung am 21.9. regte die AWT an, der Vorstand möge untersuchen:

- 1) Wer war Qualitätssicherungsprüfer der TPA in den letzten 20 Jahren 2000 – 2020?
- 2) Wurde überprüft, ob die Bankbestätigungen ordnungsgemäß formuliert und versendet und organisiert wurden?

**Milla** hält fest, dass die Gesellschaft PIE-Abschlussprüfer ist, wie aus dem Transparenzbericht hervorgeht. Als solche unterliegt sie der Inspektion durch die APAB, die diese auch durchgeführt hat. Daher sollten allfällige Fragen auch direkt an die APAB gerichtet werden.

**Rath** meint, dass es auch um die Zeit vor Inkrafttreten des APAG gehen müsste.

**Houf** meint, dass sich die Frage nicht stellt. Natürlich wurden auch Qualitätssicherungsprüfungen durch einen QS-Prüfer durchgeführt. Die erste QS-Prüfung wurde aber erst 2010, damals noch nach dem Regime des A-QSG, durchgeführt. Die Anregung hat offenbar zum Ziel, dass der APAB diese Frage gestellt werden soll.

**Milla** meint, dass die APAB gegebenenfalls auf die Aufzeichnungen des AeQ zurückgreifen müsste. Generell unterliegt diese Information jedoch wohl der Amtsverschwiegenheit der APAB.

**Weis** stellt zur Diskussion, was von der Information erwartet wird bzw. was damit in weiterer Folge passieren sollte.

**Houf** meint, dass dies im Kammertag nicht näher erläutert wurde und von den Kollegen näher ausgeführt werden müsste, die die Anregung eingebracht haben.

**F.Schmalzl** hält fest, dass er diese Anregung nicht eingebracht hat.

**Hartig** verweist darauf, dass es für die Einholung und Zurverfügungstellung von Informationen ebenso ein entsprechendes Procedere gibt wie dafür, wie in weiterer Folge damit umgegangen werden müsste. Für alles andere gibt es Gerichte.

**Köblinger** spricht sich dafür aus, in der Angelegenheit nicht weiter Staub aufzu-

#### 19. CBM/ ANREGUNG DER AWT IM KAMMERTAG

wirbeln, auch auf Rücksicht auf die kleinen WP. Diese sind von den Diskussionen um den Berufsstand genauso betroffen, die Öffentlichkeit unterscheidet nicht, ob es sich um eine große oder eine kleine Kanzlei handelt. Die Situation ist derzeit ohnehin klar, daher sollte man zuwarten, was die Zukunft noch bringt.

Es erfolgen keine Anträge.

#### Bericht des Kammeramtes

#### Umlaufbeschlüsse

#### Allfälliges

#### 20. QUOTENREGELUNG

**Hilber** berichtet, dass die künftige Quotenregelung bei vielen Kollegen zu Problemen führen könnte bzw. diese noch ungelöst scheinen.

**Trenkwalder** berichtet, dass das Thema politisch noch nicht durchgestanden ist und noch in Verhandlung steht.

Im Rahmen der Herbstlegistik, die voraussichtlich in zwei bis drei Wochen in Begutachtung gehen wird, soll auch das gelöst werden. Ab Oktober solle es voraussichtlich zu keiner Anspruchsverzinsung und zu keinem Quotenverlust kommen. Der FS StR rät vor weiteren Stundungen ab, vor allem bezüglich bereits vereinnahmter USt. Es sollte wieder verstärkt ins Bewusstsein kommen, was gestundet wurde.

**Houf** meint, dass das Instrument individueller gehandhabt werden sollte und weniger nach dem Gießkannenprinzip.

**F. Schmalzl** berichtet, dass eine Kollegin einen Fixkostenzuschuss nicht für sich selbst beantragen konnte, was sie als Unterstellung einer Unseriösität empfunden hat. Die Kammer könnte eine Klarstellung anregen.

**Houf** verweist darauf, dass eine Beantragung für sich selbst unter die Befangenheit im Sinne der Richtlinien fällt.

**Trenkwalder** meint, dass davon abzuraten ist. Ein anderes Thema war, dass seitens der Finanz in Zweifel gezogen wird, dass StB bei den Nachschauern in Sachen FKZ etc. vertretungsbefugt sind.

**Houf** berichtet, dass es eine einzige derartige Meinung gab, die aber zum Anlass genommen wurde, dies kurzfristig gesetzlich im WTBG klarzustellen. Das Vertretungsrecht ist eindeutig geregelt.

**Rath** weist darauf hin, dass man im Falle eines Anrufes bei der Cofag betreffend

## 20. QUOTENREGELUNG

FKZ mitunter bei der BDO landet, die offenbar im Auftrag der Cofag tätig ist. Dies ist im Sinne der Unabhängigkeit zu hinterfragen.

**Bartos** stellt klar, dass die Cofag eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt hat, an der die BDO teilgenommen hat. Die BDO wird im Rahmen eines Auftrages für die Cofag tätig.

**Hübner** hält es für positiv, wenn die Öffentlichkeit auf Dienste der WT zurückgreift. Allenfalls kann dies im Einzelfall transparenter gehandhabt werden.

**Bartos** stellt weiters klar, dass die BDO im Rahmen des Auftrages über das System der Cofag in einer Cloud-Lösung arbeitet. Dies gibt es für den FKZ und die aws-Garantien. Die BDO kontaktiert niemanden direkt. Er werde sich diesen Einzelfall ansehen.

**Houf** hält dies für grundsätzlich gut, solange öffentliche Vergabeverfahren erfolgen und die Abwicklung transparent erfolgt. Gegebenenfalls kann das Bewusstsein in Bezug auf die Außenwirkung gesteigert werden.

**Rath** meint zum Thema Steuerstundungen, dass im kommenden Jahr eine hohe Insolvenzrate erwartet wird. Die Finanz werde wohl Fristen erstrecken, damit der Nachzieheffekt nicht zu rasch eintritt.

**Reiner** meint zur Quotenproblematik, dass die Quote 2018 übersprungen wurde, gegebenenfalls werde mit einzelnen Fristverlängerungen großzügig umgegangen. Falls notwendig sollte das Thema im KK angesprochen werden. Zur Tätigkeit für die Cofag meint er weiter, die Transparenz in der Umsetzung ist problematisch. Der Kanzleiname sollte im Zuge der Auftragserfüllung nicht aufscheinen.

## 21. EINRICHTUNG DES AMTS FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

**Hübner** weist darauf hin, dass das neu geschaffene Amt für Betrugsbekämpfung ab 1.1.2021 seine Tätigkeit aufnehmen wird und stellt zur Diskussion, ob es Einwände gibt, dass er mit Hacker Kontakt aufnimmt, damit dieser für den Berufsstand eine Information über die künftige Behörde und deren Auffassungen aufbereitet.

▷ Keine Einwände

**Vorstand**  
**Protokoll der Sitzung vom 02.11.2020**

ORT	Videokonferenz
ANWESEND	
PRÄSIDIUM	Präsident Houf, Vizepräsident Bartos, Vizepräsident Rath, Vizepräsident Schmalzl F.
VORSTANDSMITGLIEDER	Bartos, Grasser, Haase-Pietsch, Houf, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Rath, Schmalzl F., Spitzer-Leitner, Wiedermann
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Czajka, Gaedke, Rief, Saller, Wehofer, Weis, Wöginger
LANDESSTELLEN- PRÄSIDENTEN	Hilber, Hübner, Möstl, Pira, Reiner, Trenkwalder
LANDESSTELLEN- VIZEPRÄSIDENTEN	Gaedke, Huber, Kölblinger, Perkounig, Schmalzl F.
BERUFSGRUPPEN- OBLEUTE	Heissenberger, Milla
BERUFSGRUPPENOB- MANN-STELLVERTRETER	Braun, Kölblinger, Schmalzl F.  Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Steiger
ABWESEND	Hartig, Heissenberger, Katschnig, Kraßnig, Novosel, Saghy, Schmalzl J., Schuchter, Sedetka, Simma, Strobl
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	12.00 Uhr
ENDE	13.45 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	14. Dezember 2020 um 12.00 Uhr

<b>INHALT</b>	<b>Spezifische Fragen</b> .....	<b>95</b>
1.	Genehmigung des Protokolls .....	95
	<b>Funktionsneubestellungen</b> .....	<b>95</b>
2.	Nominierung Prüfungsausschuss .....	95
3.	Accountancy Europe / Audit and Assurance Policy Group / Nominierung .	95
4.	IVSC / Mitgliedschaft / Funktionsbestellung Member Representative KSW .....	95
	<b>Bericht und Anträge des Präsidiums</b> .....	<b>96</b>
5.	Spectra Umfrage 2020 – Image des Berufsstandes .....	96
6.	Klausurabhaltung und Covid-Schnelltest .....	97
7.	Überarbeitung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken (KFS/PG 3) .....	98
<b>8.</b>	<b>Bericht der Berufsgruppenobleute</b> .....	<b>99</b>
	<b>Sonstige Berichte und Anträge</b> .....	<b>100</b>
9.	Technischer Fehler des BMDW beim Relaunch von Berechtigungen im USP mit Auswirkung auf FinanzOnline .....	100
	<b>Bericht des Kammeramtes</b> .....	<b>101</b>
10.	Zusammenwirken Anrechnung und hauptberufliche Tätigkeit .....	101
	<b>Umlaufbeschlüsse</b> .....	<b>102</b>
	<b>Allfälliges</b> .....	<b>102</b>
11.	Neue Kammerräumlichkeiten – QBC .....	102
12.	Strategieprozess .....	102
13.	Fixkostenzuschuss .....	102

## Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS   ▷ Genehmigt

## Funktionsneubestellungen

2. NOMINIERUNG  
PRÜFUNGS-AUSSCHUSS
- LP Pira schlägt als Prüfungskommissarin
- StB Mag. Sabrina Wallmann,
- für die Fächer
- Rechtslehre
  - Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater zu umfassen.
- vor.
- Vorsitzender Lenneis und VP Bartos befürworten den Vorschlag.
- ▷ Einstimmig beschlossen
3. ACCOUNTANCY EUROPE /  
AUDIT AND ASSURANCE POLICY  
GROUP / NOMINIERUNG
- KSW/iwp haben aktuell eine Delegierte (Van Utterbeeck) in der Audit and Assurance Policy Group der Accountancy Europe.
- Milla sollte als Vorsitzender der AG Prüfung des FSfUR und Berufsgruppenobmann Wirtschaftsprüfer auch in der Audit and Assurance Policy Group vertreten sein.
- Nominierung Milla als weiteren KSW/iwp Delegierten in die Audit and Assurance Policy Group.
- ▷ Einstimmig beschlossen
- Ergänzend zur Nominierung von Dr. Milla ist vom iwp vorgeschlagen, Dr. Werner Gedlicka (Mitglied im FSfUR und Generalsekretär des iwp) als KSW/iwp Delegierten in die Audit and Assurance Policy Group, anstelle von Fr. Mag. Gisela Nagy, die aktuell in der AAPG noch für das iwp vertreten ist, zu nominieren.
- Nominierung W. Gedlicka in die AAPG
- ▷ Einstimmig beschlossen
4. IVSC / MITGLIEDSCHAFT /  
FUNKTIONSBESTELLUNG  
MEMBER REPRESENTATIVE KSW
- Das Präsidium hat die vom FSfBW angeregte Mitgliedschaft beim [International Valuation Standards Council](#) (IVSC) beschlossen (v. 24.8. u 19.10.2020).
- Das IVSC ist eine weltumspannende Organisation, deren Ziele die Vereinheitlichung



4. IVSC / MITGLIEDSCHAFT /  
FUNKTIONSBESTELLUNG  
MEMBER REPRESENTATIVE KSW

der Bewertungsstandards und die Schaffung qualitativ hochwertiger Standards, um das Vertrauen in die Bewertungen zu erhöhen, sind.

Der FSFBW schlägt Univ.-Prof. Dr. Klaus Rabel, stv. Leiter FSfBW, als Member Representative (Designated Entity Representative) vor.

Rabel ist Mitglied des IVSC Europe Board und von der EACVA (European Association of Certified Valuers and Analysts, dem Berufsverband für Unternehmensbewerter (Bewertungsprofessionals) in Deutschland, Österreich und der Schweiz) entsandt. Der FSfBW sieht hier keine Unvereinbarkeit.

**Houf:** Die Mitgliedschaft beim IVSC ist dadurch begründet, dass die internationalen Unternehmensbewertungsstandards auch in Österreich Einzug halten. Rabel leitet im FSfBW die AG Unternehmensbewertung und ist als geeigneter Repräsentant vorgeschlagen.

Nominierung K. Rabel als Member Representative (Designated Entity Representative)

▷ Einstimmig beschlossen

### Bericht und Anträge des Präsidiums

5. SPECTRA UMFRAGE 2020 –  
IMAGE DES BERUFSSTANDES  
(Beilage 1)

Im Zeitraum September 2020 wurde – nunmehr zum bereits 8. Mal - das Image des Berufsstandes bei 500 österreichischen Unternehmen erhoben.

Die Covid-19-Pandemie hinterlässt in dieser Studie deutliche Spuren, die sich wie ein roter Faden durch fast alle Fragestellungen und Themenbereiche ziehen.

Zunächst fällt auf, dass die generelle Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung bis Jahresende auf Basis der österreichischen Unternehmer heuer deutlich pessimistischer ausfällt als in den Jahren zuvor. Was den Ruf der externen Dienstleister betrifft, zeigt sich für die Steuerberater ein leichter Rückgang von 91 auf 85% (-6%-Punkte) – d.h. 85% der Unternehmen bezeichnen den Ruf der Steuerberater als „gut bis sehr gut“.

Die Zufriedenheit der Unternehmen mit ihren Steuerberatern ist weiterhin hoch – 84% (-4%) beurteilen diese mit sehr gut/gut.

Die Zufriedenheit (der Klienten) mit den Wirtschaftsprüfern (73%) ist im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben (+1%-Punkt) und präsentiert sich weiterhin auf einem langjährig, stabilen Niveau. Bei den Wirtschaftsprüfern zeigt sich allerdings eine negative Tendenz im zugeschriebenen Ruf (sehr gut/gut) durch die Unternehmen (alle, nicht nur Klienten): von 60% auf 48%.

Bei den Wirtschaftsprüfern muss immer eine gewisse „Grauzone“ hinsichtlich des Wissens um dieses Berufsbild bei Unternehmen, die nicht mit diesen zusammenarbeiten als relativierend berücksichtigt werden. Denn analysiert man den Ruf des Wirtschaftsprüfers auf Basis jener Unternehmen, die diesen externen Berater auch

5. SPECTRA UMFRAGE 2020 –  
IMAGE DES BERUFSSTANDES  
(Beilage 1)

wirklich in Anspruch nehmen, dann steigt der Top2Boxes-Wert (sehr gut/gut) auf 71%, jedoch auch mit einem Rückgang von -13%.

▷ Zur Kenntnis genommen

6. KLAUSURABHALTUNG  
UND COVID-SCHNELLTEST

Wie in der Vorstandssitzung vom 12.10.2020 beschlossen, werden bei der kommenden Klausur (Abgabenrecht 9.11.2020) Covid Schnelltests bei den Kandidaten, der Fachaufsicht und den anwesenden KSW-Mitarbeitern durchgeführt. In der Sitzung wurde beschlossen, dass die Testkosten zwischen KSW und den Kandidaten aufgeteilt werden. Die KSW übernimmt die Kosten für die Teststraße, der Kandidat trägt die Kosten für das Testkit. Nachfolgend wird über den aktuellen Stand berichtet.

Die Kosten pro Testkit betragen bei einer Bestellung von 1.000 Stück € 8,90 (exkl USt). Die Tests müssen von Sanitätern durchgeführt werden und der Samariterbund hat österreichweit Bereitschaft zugesagt. Pro Stunde kann ein Sanitäter 30-35 Personen testen. Für einen Sanitäter wird ein Stundensatz von € 35,- (exkl. 20% USt) verrechnet.

Am 19.10.2020 fand eine Besprechung mit Houf, Bartos, den Landespräsidenten und den Vorsitzenden im Prüfungswesen statt. Dabei wurde auch das Thema der Covid Schnelltests diskutiert.

Aufgrund der geringen Kosten für die Testkits wurde diskutiert, ob die KSW die gesamten Kosten für das Testen tragen würde. Einige haben sich dafür ausgesprochen, dass statt der genauen Kosten ein Pauschalbetrag von € 15,- bzw € 20,- eingehoben werden sollte. Zusätzlich ist zu bedenken, dass die Einhebung der Kosten einen gewissen Verwaltungsaufwand in der KSW verursacht.

Houf und Bartos haben sich daher dafür ausgesprochen, dass die gesamten Kosten (Teststrasse und Testkit) für die Klausuren Abgabenrecht am 9.11.2020 von der KSW getragen werden. Die Kostenübernahme für die weiteren Klausuren soll in der heutigen Sitzung diskutiert werden.

**Kölblinger** spricht sich für eine gesamte Kostenübernahme an. Es sollte allerdings überlegt werden, ob kommendes Jahr die Zulassungsgebühren für die Prüfung erhöht werden sollten.

**Houf** erläutert, dass bereits diskutiert wurde, die Anmeldefristen für die Klausuren flexibler zu gestalten. Eine Klausuranmeldung wäre daher auch nach der Anmeldefrist möglich. Im Gegenzug wäre angedacht die Gebühren anzupassen.

▷ Der Vorstand beschließt einstimmig, dass die gesamten Kosten (Testkit und Teststrasse) von der KSW übernommen werden.

## 7. ÜBERARBEITUNG DES FACHGUTACHTENS ÜBER DIE ERTEILUNG VON BESTÄTIGUNGSVERMERKEN (KFS/PG 3)

**Knotek** berichtet, dass es gelungen ist, die Zustimmung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde zur Überarbeitung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3) zu erlangen.

Die materiellen Änderungen in KFS/PG 3 betreffen Abschnitt 4.2.7. (Anpassungen an ISA 720-Revised betreffend sonstige Informationen) und Abschnitt 7.1. (Bestätigungsvermerk bei Änderung des Jahresabschlusses oder des Lageberichts (Nachtragsprüfungen)). Weiters wurde ein neuer Abschnitt 7.2. (Bestätigungsvermerk bei Neuaufstellung des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts) ergänzt.

Die aktuelle Fassung von KFS/PG 3 sowie ein aktuelles Vergleichsdokument, aus dem die Überarbeitungen im Detail ersichtlich sind, wurden den Vorstandsmitgliedern vorab per Email übermittelt.

**F. Schmalzl** regt an, die Fachgutachten generell abzuspecken und erkundigt sich nach dem diesbezüglichen aktuellen Stand.

**Houf** ergänzt, dass sich insbesondere im Rahmen der Gespräche mit der APAB, wonach zwischen Standards und Interpretationen zu bestehenden Gesetzen zu unterscheiden sei, Überarbeitungsbedarf bei den Fachgutachten betreffend Prüfung ergibt.

**Milla** führt aus, dass der Fachsenat für Unternehmensrecht laufend an der Aktualisierung der Fachgutachten arbeitet. Es werden immer wieder neue Themen an den Fachsenat herangetragen. Bei neuen Themen wird in Zukunft zu entscheiden sein, inwieweit für diese ein Standard im Sinne eines Fachgutachtens erforderlich ist oder ob mit Stellungnahmen bzw. Empfehlungen gearbeitet wird.

**Weis** merkt an, dass hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit die bestehenden Fachgutachten und Stellungnahmen der Zustimmungskompetenz der APAB unterliegen, bereits eine Abstimmung mit der APAB erfolgt ist. Es wurde eine Liste erstellt, welche Fachgutachten und Stellungnahmen der APAB zur Zustimmung vorzulegen sind und welche nicht.

**Houf** erklärt, dass auch der Text der bestehenden Fachgutachten und Stellungnahmen zur Prüfung daraufhin durchgearbeitet werden sollte, inwieweit die Ausführungen Standards oder bloß Interpretationen zur bestehenden Rechtslage darstellen. Interpretationen sollten vermehrt in Erläuterungen und Anwendungshinweise aufgenommen werden. Die Texte der Standards, für die eine Zustimmung der APAB einzuholen ist, sollten eher kurz und allgemein gehalten sein.

**Milla** stellt in Aussicht, dieses Projekt im Rahmen der bestehenden Ressourcen des Fachsenats anzugehen, sobald die aktuellen Projekte der Arbeitsgruppe Prüfung abgearbeitet sind.

Auf die Frage **Houfs**, inwieweit sich das vorliegende Rechtsgutachten zu unter-

## 7. ÜBERARBEITUNG DES FACHGUTACHTENS ÜBER DIE ERTEILUNG VON BESTÄTIGUNGSVERMERKEN (KFS/PG 3)

nehmensrechtlichen Fragen der digitalen Signatur auf die Fachgutachten auswirken wird, führt **Milla** aus, dass bereits einige Punkte im Zuge der vorliegenden Überarbeitung von KFS/PG 3 berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die Überarbeitungen in Rz 23 und Rz 111 von KFS/PG 3. Etwaige weitere Auswirkungen werden derzeit in einer Arbeitsgruppe des Fachsenats diskutiert.

- ▷ Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung von KFS/PG 3 einstimmig beschlossen.

## 8. Bericht der Berufsgruppenobleute

**Milla** berichtet für die Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer, dass es derzeit keine neuen Projekte gibt, in der Berufsgruppe werden derzeit Vorbereitungen für die weiteren Entwicklungen in den in den letzten Monaten aufgetretenen öffentlichkeitswirksamen Fällen getroffen; der BGA-WP wird dazu noch im Laufe dieser Woche den Entwurf für ein Positionspapier erstellen. Die Öffentlichkeitsarbeit soll ab nun wieder aktiver die Rolle des Prüfers in der Öffentlichkeit darstellen.

**Heissenberger** berichtet für die Berufsgruppe der Steuerberater, dass diese derzeit enorm belastet ist, was in der Öffentlichkeit zum Teil leider nicht entsprechend gewürdigt wird. Er steht in Kontakt zu verschiedenen Entscheidungsträgern in der WK ua, da im Bereich der COVID-Unterstützungen nach wie vor viele Fragen offen sind. Zum Thema Anspruchszinsen bei verspätet eingereichten Steuererklärungen wäre gegebenenfalls ein Newsletter der Kammer hilfreich, in dem die Kollegen auf die Möglichkeit von Nachsichtsanträgen hingewiesen werden.

**F. Schmalzl** stellt zur Diskussion, ob es bereits Information dazu gibt, wie die Abwicklung des von der Regierung angekündigten 80%igen Umsatzeratzes für die Gastronomie erfolgen soll. Dazu gibt es bereits die ersten Anfragen, aber noch keine Informationen aus dem BMF. Die Kammer sollte die Regierung diesbezüglich um rasche Information ersuchen.

**Trenkwalder** berichtet zu dieser Frage, dass es seitens des BMF noch keine näheren Informationen gibt, nur das, was auch auf der Website verfügbar ist. Es ist zu hoffen, dass das BMF, wie zuletzt auch beim FKZ II Vorab-Informationen dazu übermitteln wird bzw. ist davon auszugehen. Die Zusammenarbeit mit dem BMF hat sich im Vergleich zu vor einem halben Jahr sehr verbessert, sodass die Hoffnung auf Einbindung betreffend Umsatzeratz durchaus berechtigt erscheint. Derzeit läuft noch die Abstimmung zum FKZ II, es sind noch Adaptierungen betreffend EU-Recht erforderlich, morgen wird es dazu einen Call geben.

**F. Schmalzl** ist der Ansicht, dass die Kammer dennoch Druck machen sollte.

**Reiner** berichtet, dass die Berechnung der Umsatzerlöse offenbar automatisiert über FON laufen soll. Mit der Abgrenzung zu anderen Beihilfen uä wird es aber dennoch offene Fragen geben, da dies nicht automatisiert erfolgen kann. Leider informiert das Tourismusministerium direkt die Fachgruppe, diese Informationen bekommen die KSW und auch das BMF leider nicht.

- 8. Bericht der Berufsgruppenobleute** **Bartos** sieht dies im Zusammenhang mit dem generellen aktuellen Kommunikationsverhalten der Bundesregierung.
- Trenkwalder** spricht sich dagegen aus, derzeit über die Öffentlichkeit Druck auf das BMF auszuüben und lediglich das Ersuchen auszusprechen eingebunden zu werden. Die Kammer hat bisher auch empfohlen, besser etwas mehr Zeit für die Konzeption der Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, das sollte jetzt auch gelten.
- Hübner** stimmt Trenkwalder zu und spricht sich gegen öffentlichen Druck aus.
- Houf** hält den Meinungsstand im Vorstand zusammen, dass eine kritische Äußerung der Kammer erst dann erfolgen soll, wenn die Informationen zu lange ausbleiben.

### Sonstige Berichte und Anträge

- 9. TECHNISCHER FEHLER DES BMDW BEIM RELAUNCH VON BERECHTIGUNGEN IM USP MIT AUSWIRKUNG AUF FINANZONLINE**
- Knotek** informiert, dass es laut Auskunft des BMDW im Zuge eines Relaunches von Berechtigungen im USP zu einem technischen Fehler gekommen ist. Dieser technische Fehler wirkte sich auch auf die Berechtigungen von WT-Kanzleien in FinanzOnline aus. Supervisor haben demnach nicht mehr die Möglichkeit, Benutzern in FinanzOnline Berechtigungen zu erteilen bzw. zu entziehen.
- Laut BMDW wird derzeit mit Hochdruck an einer Lösung dieses technischen Problems gearbeitet. Das BMDW könne derzeit nicht sagen, wieviele Kanzleien davon betroffen sind.
- Die KSW hat dazu vorab keine Information, weder vom BMF noch vom BMDW, erhalten. **Köblinger** hat auf dieses Problem aufmerksam gemacht. Erst über Rückfrage der KSW beim BMF wurde die KSW informiert, dass ein technisches Problem besteht. Das BMF hat an das BMDW verwiesen. Das BMDW wurde um Rückmeldung ersucht, sobald das Problem behoben ist. Der Punkt wurde zur Erörterung im nächsten Arbeitskreis FinanzOnline mit dem BMF vorgemerkt.
- Köblinger** ergänzt, dass ihm auch Kollegen über dieses Problem informiert haben. Wenn ein technisches Problem besteht, so sollte die KSW informiert werden. Man gewinne den Eindruck, technische Probleme würden verschwiegen werden – in der Hoffnung, dass niemand draufkommt.
- F. Schmalzl** berichtet in diesem Zusammenhang, dass das BMDW derzeit sehr gesprächsbereit ist, um Anregungen der KSW zum weiteren Ausbau der Berechtigungen für WT im USP umzusetzen. Dabei geht es vor allem um die elektronische Einreichung von Formularen im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen (Verf 15, Verf 24 etc). Vermutlich ist der technische Fehler bei den diesbezüglichen Umstellungsarbeiten im USP aufgetreten.
- Houf** erklärt, dass es sehr positiv zu sehen ist, wenn das BMDW Anregungen der KSW zum weiteren Ausbau des USP berücksichtigt. Es sollte daher sowohl gegen-

9. TECHNISCHER FEHLER DES  
BMDW BEIM RELAUNCH VON  
BERECHTIGUNGEN IM USP  
MIT AUSWIRKUNG AUF  
FINANZONLINE

über dem BMDW und gegenüber dem BMF (betreffend FinanzOnline) die positive Zusammenarbeit betont und gewürdigt werden, gleichzeitig aber gegenüber den Vertretern beider Ministerien die Bitte ausgesprochen werden, dass, sofern im Zuge von Umstellungsarbeiten technische Schwierigkeiten auftreten, die KSW möglichst rasch informiert wird. Weiters soll mit den Ministeriumsvertretern besprochen werden, wie es technisch möglich ist, dass sich Umstellungen im USP auf FinanzOnline auswirken. Es wäre interessant, näher zu wissen, welche technischen Zusammenhänge zwischen USP und FinanzOnline bestehen.

- ▷ Es wird beschlossen, dass dieses Thema im Rahmen der laufenden Gespräche mit den Vertretern des BMDW zur Erweiterung der Funktionen im USP sowie im Arbeitskreis FinanzOnline gegenüber den BMF-Vertretern angesprochen werden soll.

Bericht des Kammeramtes

10. ZUSAMMENWIRKEN  
ANRECHNUNG UND  
HAUPTBERUFLICHE  
TÄTIGKEIT

Derzeit werden einige Änderungsvorschläge zum WTBG an das BMDW übermittelt. Da die nächste Präsidiumssitzung erst am 23.11.2020 angesetzt ist und die Zeit zum Einmelden an das BMDW drängt, wurde dieser TO-Punkt nach Rücksprache mit Herrn Houf ohne vorherige Diskussion im Präsidium auf die TO Vorstand gesetzt.

Kandidaten nach WTBG 2017 müssen bei der Bestellung zum StB/WP ua eine zweijährige hauptberufliche steuerberatende Tätigkeit in Österreich bzw eine zweijährige hauptberufliche wirtschaftsprüfende Tätigkeit in der EU nachweisen (§ 8 Abs 2 WTBG). Gleichzeitig können gemäß 45 Abs 3 WTBG auf die dreijährige Berufsanwärterzeit max eineinhalb Jahre angerechnet werden.

Durch die Anrechnung auf die Maximalzeit verzögert sich die Bestellung, da trotz Anrechnung die zweijährige hauptberufliche steuerberatende bzw wirtschaftsprüfende Tätigkeit nachgewiesen werden muss und nicht jede angerechnete Tätigkeit eine Tätigkeit iSd hauptberuflichen StB/WP Tätigkeit ist.

Aufgrund eines Anlassfalles, der im Berufsrechtsausschuss diskutiert wurde, stellt sich die Frage, ob aus Klarstellungsgründen die Anrechnungsmöglichkeit auf max. 1 Jahr begrenzt werden sollte.

**Houf** erläutert, dass statt der Begrenzung der Anrechnung auch ein Zusatz bei der hauptberuflichen Tätigkeit eingefügt werden könnte. Er schlägt vor, dass im § 8 Abs 2 definiert wird, dass die hauptberufliche steuerberatende Tätigkeit bei einem Berufsberechtigten in Österreich ausgeübt werden muss. Diese Klarstellung würde die Anrechnung nicht zusätzlich begrenzen.

**Benesch** erläutert, dass im Berufsrechtsausschuss auch diskutiert wurde, welche Tätigkeit als steuerberatende Tätigkeit anzusehen ist. Ist eine Tätigkeit als Rechtsanwalt, der steuerrechtliche Beratung vornimmt, auch als steuerberatende Tätigkeit iSd § 8 Abs 2 WTBG zu sehen?

#### 10. ZUSAMMENWIRKEN ANRECHNUNG UND HAUPTBERUFLICHE TÄTIGKEIT

**Kölblinger** fragt nach, ob es europarechtliche Bedenken geben könnte, wenn in der Bestimmung auf Österreich eingeschränkt wird.

**Houf** erwidert, dass dies noch zu klären wäre. Eine StB-Tätigkeit sollte allerdings nicht beim Rechtsanwalt oder beim Bilanzbuchhalter ausgeübt werden.

**Rath** findet den Vorschlag gut und unterstützt die Klarstellung im § 8 Abs 2 WTBG.

▷ Klarstellung in § 8 Abs 2 WTBG, wonach die StB Praxis bei einem StB in Österreich zu absolvieren ist, einstimmig beschlossen.

#### Umlaufbeschlüsse

#### Allfälliges

#### 11. NEUE KAMMER- RÄUMLICHKEITEN – QBC

**Houf** informiert, dass die Übergabe der neuen Räumlichkeiten im Jänner 2021 erfolgen wird, ein genauer Termin ist noch nicht vereinbart. Die Kündigung der aktuellen Räumlichkeiten wurde bereits ausgesprochen, das Mietverhältnis endet am 30.4.2021.

**Romanczuk** ergänzt, dass in den kommenden beiden Wochen mit Interpool ein genauer Zeitplan erarbeitet wird. Das Budget ist im grünen Bereich, worauf streng geachtet wird.

#### 12. STRATEGIEPROZESS

**Houf** informiert, dass die Kick Off – Veranstaltung der Steuerungsgruppe bereits stattgefunden hat, derzeit werden die ersten Gesprächsrunden der Fokusgruppen vorbereitet. Dabei werden in weiterer Folge auch die Landespräsidenten und die Berufsgruppenobleute kontaktiert werden.

#### 13. FIXKOSTENZUSCHUSS

**Houf** berichtet, dass es offenbar das Problem gebe, dass Unternehmer keine Kollegen finden würden, die bereit wären die für die Beantragung des FKZ erforderliche Bestätigung auszustellen. Er stellt zur Diskussion, ob die Kammer unter der Kollegenschaft einen diesbezüglichen Aufruf starten solle und eine Liste der Kollegen anbieten, die sich dafür anbieten. Die Schwierigkeit für die Kollegen in der Praxis ist wohl, dass ein Ausstellen der Bestätigungen unter Berücksichtigung der beruflichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit mitunter nicht möglich ist, zudem unter Berücksichtigung der damit verbundenen Haftung.

**Klement** gibt zu bedenken, dass dadurch der Eindruck entstehen könnte, der Berufsstand würde in „mutigere“ und weniger mutige geteilt werden. Alternativ dazu könnte die Kammer jene Punkte aufzeigen, die zu einer Ablehnung eines Auftrages führen.

## 13. FIXKOSTENZUSCHUSS

**Houf** meint, dass es wohl um Unternehmen gehe, die noch keinen Steuerberater haben oder von Kanzleien betreut werden, welche über keine Kapazitäten mehr verfügen, um den Auftrag zu erledigen. Bei einer solchen Liste würde es sich um eine Maßnahmen für die Außenwirkung handeln.

**Trenkwalder** betont, dass die Kammer die Probleme des FKZ laufend beim BMF aufzeigt. Aus Gründen der Beziehungspflege zum BMF gibt es aber keine Alternative dazu, einen solchen Aufruf zu starten. Es sollten sich Kollegen melden, die über das Know How und die notwendigen Kapazitäten verfügen.

**Reiner** befürwortet eine derartige Liste, gibt aber zu bedenken, dass sich die Kammer auch überlegen sollte was kommuniziert werden kann, wenn sich keine Kollegen melden sollten und die Liste leer bleibt.

**Houf** fasst abschließend zusammen, dass der Vorstand einen Kollegenaufruf und die Bereitstellung einer Liste befürwortet.



## VERÄNDERUNGEN IM BERUFSSTAND

vom 15.08.2020 bis 30.11.2020

§ 69 Abs 2, § 70 WTBG, § 215 Abs 4, § 223 Abs 4, § 232 Abs 1 iVm § 229 Abs 7, idF BGBl. I Nr. 137/2017

### Nichtigerklärung einer Anerkennung einer Gesellschaft

Keine

### Anerkennung von Gesellschaften

#### WIRTSCHAFTSPRÜFER (GESELLSCHAFTEN)

**ASR** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,  
8010 Graz, Herrengasse 13

**AuditConsultAustria** Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung GmbH,  
8010 Graz, Hartenaugasse 6a

**B2B** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,  
1110 Wien, Mautner-Markhof-Gasse 75

**CA** Wirtschaftsprüfung GmbH,  
1010 Wien, Doblhoffgasse 5

**Dkfm. Dr. iur. Heinz Manfreda Consulting** Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH,  
1010 Wien, Falkestraße 1/8

**Flachgau Treuhand** GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung,  
5204 Straßwalchen, Schwemmstraße 1

**HGF** GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
1190 Wien, Peter-Jordan-Straße 110/7

**HGF** Holding GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
1190 Wien, Peter-Jordan-Straße 110/7

**Kassiopeia** GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
1010 Wien, Kärntner Ring 5-7/6. Stock

**LGM** Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH,  
1010 Wien, Stubenring 24

**NWH** Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
8043 Graz, Mariatroster Straße 21

**Tschiderer Sustainable Finance Advisory** GmbH, Wirtschaftsprüfung  
und Steuerberatung,  
6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 43/2

#### STEUERBERATER (GESELLSCHAFTEN)

**4844** Steuerberatung Regau GmbH,  
4844 Regau, Betriebsstraße 13

**A+R** Steuerberatung GmbH,  
6020 Innsbruck, Peter-Mayr-Straße 8

STEUERBERATER  
(GESELLSCHAFTEN)

- ASR** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,  
8010 Graz, Herrengasse 13
- B2B** Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH,  
1110 Wien, Mautner-Markhof-Gasse 75
- BM Level 2** Steuerberatungs Holding GmbH,  
6020 Innsbruck, Anton-Melzer-Straße 7
- Carina Hackl** Steuerberatung Holding GmbH,  
1110 Wien, Franz-Haas-Platz 6/1/36
- CBK** Steuerberatung GmbH,  
8010 Graz, Herrengasse 13
- CED** Steuerberatungs GmbH,  
8010 Graz, Grabenstraße 75/1
- CPI** Steuerberatung GmbH,  
6020 Innsbruck, Rennweg 25
- Dkfm. Dr. iur. Heinz Manfreda Consulting** Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH,  
1010 Wien, Falkestraße 1/8
- Dr. Thomas Röster** Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH,  
3500 Krems an der Donau, Rechte Kremszeile 62
- ECA** Innsbruck Steuerberatung GmbH,  
6020 Innsbruck, Rennweg 25
- ECA** Innsbruck Steuerberatung GmbH & Co KG,  
6020 Innsbruck, Rennweg 25
- GC** Steuerberatung GmbH,  
6824 Schlins, Walgaustraße 18
- GOBBS** Steuer- und Unternehmensberatungs- GmbH,  
2100 Korneuburg, Schubertstraße 3
- Grasl** Steuerberatung GmbH,  
1080 Wien, Skodagasse 3/9
- HGF** GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
1190 Wien, Peter-Jordan-Straße 110/7
- HGF** Holding GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
1190 Wien, Peter-Jordan-Straße 110/7
- Hochhold-Weninger-Treuhand** Steuerberatung GmbH,  
4710 Grieskirchen, Trattnach-Arkade 1
- Hogl** Steuerberatung GmbH,  
2020 Hollabrunn, Wienerstraße (Hollabrunn) 17/7
- Holzmann** Steuerberatung GmbH,  
5600 Sankt Johann im Pongau, Mehrlgasse 7
- IG-TAX** Steuerberatung GmbH,  
1180 Wien, Hofstattgasse 27/13
- jaeger & sh** Steuerberatungs GmbH,  
1120 Wien, Schönbrunner Schloßstraße 5/11
- JK** Steuerberatung GmbH,  
4861 Schörfling am Attersee, Hauptstraße 32, 1. Stock, Top 4
- K&P** Steuerberatung GmbH,  
6971 Hard, Hofsteigstraße 11

STEUERBERATER  
(GESELLSCHAFTEN)

- k:zwei** Steuerberatungsgesellschaft KG,  
3950 Gmünd, Litschauer Straße 34
- Karl Dobler** Steuerberatung GmbH,  
6700 Bludenz, Untersteinstraße 18
- Kassiopeia** GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
1010 Wien, Kärntner Ring 5-7/6. Stock
- KMB** Steuerberatung Koller-Rohrschach & Partner GmbH,  
2100 Korneuburg, Hauptplatz 32
- KMB** Steuerberatung Zips & Partner GmbH,  
2100 Korneuburg, Hauptplatz 32
- KR** Beteiligung und Steuerberatung GmbH,  
8200 Gleisdorf, Business Park 4
- Lehner, Baumgartner & Partner** Steuerberatung GmbH,  
2000 Stockerau, Bahnhofplatz 11
- Lehner, Baumgartner & Partner** Steuerberatung GmbH & Co KG,  
2000 Stockerau, Bahnhofplatz 11
- LGM** Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH,  
1010 Wien, Stubenring 24
- LZh Tax** Steuerberatungs GmbH,  
1190 Wien, Heiligenstädter Straße 93/10
- Mag. Mathias Schweisgut** Steuerberatungs GmbH,  
6511 Zams, Unterfeldweg 3
- Mag. Sabine Kusterski** Steuerberatungsgesellschaft KG,  
1010 Wien, Tiefer Graben 9/1/11
- Mag.<sup>a</sup> Wolf** Steuerberater KG,  
4511 Allhaming, Untere Dorfstraße 1
- Martina Zollner** Steuerberatung GmbH,  
2345 Brunn am Gebirge, Auf der Schanz 30
- MEB** Steuerberatung GmbH,  
6020 Innsbruck, Rennweg 25
- Metis** Steuerberatung GmbH,  
8200 Gleisdorf, Business Park 4
- Mosser & CONFIDA Murtal** Steuerberatung GmbH,  
8750 Judenburg, Frauengasse 33
- MS** Steuerberatung & Consulting GmbH,  
9063 Maria Saal, Hauptstraße 15
- NEUNER & NEUNER** Steuerberatungs GmbH,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Rosentaler Straße 5
- NIESSNER** Steuerberatungs GmbH,  
8010 Graz, Herrengasse 13
- PFA** Steuerberatung GmbH,  
6020 Innsbruck, Rennweg 25
- PROCONSULT** Vorchdorf Steuerberatung GmbH & Co KG,  
4655 Vorchdorf, Bahnhofstraße 21
- Rainer-Harbach** Steuerberatungs GmbH,  
9800 Spittal an der Drau, Burgplatz 6

**STEUERBERATER  
(GESELLSCHAFTEN)**

**Rédei** Steuerberatung GmbH,  
1090 Wien, Türkenstraße 23/1/12

**RSW** Steuerberatungs KG,  
8741 Weißkirchen in Steiermark, Fischening 7

**RV** Steuerberatungs KG,  
4844 Regau, Betriebsstraße 13

**SBL** Steuerberatungs GmbH,  
2721 Bad Fischau-Brunn, Schloßweg 8

**SIGKAN** Steuerberatungsgesellschaft mbH,  
6330 Kufstein, Kaiserbergstraße 8

**SKS** Steuerberatung GmbH,  
9220 Velden am Wörther See, Villacher Straße (Velden) 26

**smatax** Steuerberatungs GmbH,  
5020 Salzburg, Rupertgasse 22/1 Tür 12

**SteuerWerk** GmbH Steuerberatungsgesellschaft,  
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 5

**Tschiderer** Sustainable Finance Advisory GmbH,  
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,  
6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 43/2

**TW** Steuerberatung GmbH,  
5541 Altenmarkt im Pongau, Stampfergasse 15A

**WMG** Steuerberatung GmbH,  
8200 Gleisdorf, Business Park 4

**welovetaxes** Steuerberatung OG,  
1160 Wien, Johann-Staud-Straße 6a/Top 3

**XWB Tax & Accounting** Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.,  
1210 Wien, Ocwirkgasse 42a/5

**I. Nachbesetzungen****KAMMERTAG**

Keine

**VORSTAND**

Keine

**PRÄSIDIUM**

Keine



KAMMER  
DER **STEUERBERATER**  
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center)  
Erscheinungsdatum: 14.12.2020

[www.ksw.or.at](http://www.ksw.or.at)